

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 60 (1967)

Artikel: Das Einsiedler Bistumsprojekt vom Jahre 1818
Autor: Auf der Maur, Josef
Kapitel: III: Realisierungsversuch und Scheidung der Geister
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-163512>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. REALISIERUNGSVERSUCH UND SCHEIDUNG DER GEISTER

1. Kapitel

Auf der Konferenz zu Gersau vom 21. Januar 1818

Die Kunde von einer bevorstehenden Konferenz der 4 Kantone war auch an die Oeffentlichkeit gedrungen. Das «Wochenblatt der vier löbl. Cantone Uri, Schwytz, Unterwalden und Zug» kündigte sie am 3. Januar 1818²³¹ an; der St. Gallische «Erzähler», der in den Bestrebungen der 4 Kantone römischen Einfluß witterte, machte am 9. Januar darüber die Bemerkung:²³² «Ueberhaupt scheint noch unentschieden, ob wir uns in kirchlichen Angelegenheiten mehr oder weniger dem Föderalismus annähern und in Folge dessen selbständige Bischöffe nach der Kirche Recht und Brauch oder bloß infulierte Vikariate erhalten sollen;» –

Daß diese Konferenz den Zweck hatte, die Stellungnahme der beteiligten 4 Kantone hinsichtlich der Einladung Luzerns zu einem Beitritt zu seinem mit Bern verabredeten Plan zu beraten, war in der Oeffentlichkeit klar. Von dem Projekt eines eigenen Bistums, insbesondere von einem Regularbistum Einsiedeln, war offiziell nichts bekannt geworden. Auch die 3 andern beteiligten Kantone hatten aus Schwyz nichts davon erfahren. Mehr wußte indessen Internuntius Belli. Am 3. Januar 1818 schrieb er an Kardinal Consalvi,²³³ Schwyz suche die andern Kantone für seine Ansicht zu gewinnen, vom Heiligen Vater die Errichtung eines Bistums im Kloster Einsiedeln zu erbitten, aber der Abt werde sich niemals dafür gewinnen lassen, wenn nicht Se. Heiligkeit es befehlen würden. Denn er sehe voraus, daß bei der Verwirklichung dieses Planes die monastische Disziplin und das Kloster nicht wenige Nachteile erleiden würden. Er (Belli) seinerseits werde nicht unterlassen, alle mögliche Vorsicht anzuwenden, um weder dem Hl. Vater noch dem Kardinalstaatssekretär die geringste Unannehmlichkeit zu bereiten.

Die Gesandten der 4 Kantone besammelten sich am Vormittag des 21. Januar in Gersau.²³⁴ Folgende Persönlichkeiten fanden sich ein: Aus *Uri* der regierende Landammann Jacob Anton Müller und Landschreiber Carl Florian Lusser; aus *Schwyz* der regierende Landammann Franz Xaver von Wäber als Präsident der Konferenz, Altlandammann und Pannerherr Aloys von Reding, sowie der Gersauer Altlandammann und Amtsstatthalter Caspar Camenzind; aus *Obwalden* der regierende Landammann und Pannerherr Josef Simeon von Flüe, aus *Nidwalden* der Landesstatthalter Franz Josef Businger, aus *Zug* der Landesstatthalter Georg Josef Sidler und Altlandammann Josef Anton Heß.

Nach der Begrüßungsrede des präsidierenden Schwyzer Landammanns und den

²³¹ Wochenbl. 4 Kte. 1818 Nr. 1 (3. Januar).

²³² Erzähler 1818 Nr. 2 (9. Januar).

²³³ Belli an Consalvi, Dep. Nr. 114 vom 3. Januar 1818, siehe Beilage Nr. 9.

²³⁴ Ueber die Konferenz zu Gersau vom 21. Januar 1818 liegen im Staatsarchiv Schwyz zwei Protokolle vor: ein offizielles, das an die beteiligten Kantone versandt wurde, verfaßt vom Konferenzsekretär Balth. Ant. von Reding, Regierungssekretär zu Schwyz, und ein privates Protokoll von unbekannter Hand. Beide Protokolle ergänzen einander in einigen Punkten. Beide Orig. St A SZ: M 523. Vgl. auch Kothing 136 ff.

üblichen Grußworten der einzelnen Standesvertretungen wurden die Instruktionen eröffnet. Alle waren einig im Wunsch, gemeinsam zu Werke zu gehen. Doch schon bald begannen sich 2 Gruppen herauszuschälen: Uri, Unterwalden und Zug drängten hauptsächlich auf rasches Beenden des provisorischen Zustandes, Schwyz aber wollte in Ruhe und Muße erst die nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten beseitigen. Um zwei Hauptfragen drehten sich die ganzen Verhandlungen:

1. Soll man sich an das Projekt von Luzern und Bern anschließen unter gewissen Modifikationen, d. h. sofern man in einigen Punkten des Vertrages Zugeständnisse erhalten könnte? oder

2. Soll man lieber ein eigenes Bistum errichten, und auf welche Weise?

Durch das tatkräftige Vorgehen Luzerns und Berns und auf ihr wiederholtes Drängen hin mußten die Urkantone und Zug nun vorerst Stellung nehmen zu deren Einladung eines Beitrittes.²³⁵ *Für* den Beitritt stimmten Uri und Zug, jedoch nur unter bestimmten Modifikationen. *Gegen* den Beitritt stimmte einzig Schwyz, welches nicht einmal in Modifikationsberatungen darüber eintreten wollte, und sich höchstens zu Besprechungen über einen Verband mit Luzern allein bereit erklärte. Eine *neutrale* Stellung bezogen Ob- und Nidwalden, die nur «ad audiendum» instruiert waren.

Die Argumente, die Schwyz gegen den Beitritt anführte, waren folgende:

a) Der Anteil der Kantone am Domkapitel und damit ihr Einfluß auf die Bischofswahl würde sich nach dem «Kopulations»- oder «Beitrags-Maßstab» richten, d. h. nach dem Anteil an katholischer Bevölkerung, und somit jene «geheiligte Ordnung» verletzt, wonach jedem Kanton ohne Rücksicht auf seine Zahl an katholischen Einwohnern gleich viel Rechte zukommen sollten. Das frühere Luzernische Projekt von 1816 sei in dieser Hinsicht wesentlich vorteilhafter gewesen, indem kein derartiger Maßstab aufgestellt war.

b) Das Uebergewicht der katholischen Stände wäre in Punkten, die mit den kirchlichen Angelegenheiten in enger Verbindung stehen, «nur prekär und unzuverlässig gesichert».

c) Es sei aus mehreren Gründen sehr wahrscheinlich, daß sich der Verband zwischen Luzern und Bern auflösen werde.

Die Argumente der andern Kantone *für* den Anschluß waren diese:

a) Uri und Zug hielten den gegenwärtigen Zeitpunkt für günstig, mit dem Drohmittel eines eigenen Bistums die gewünschten Modifikationen zu erreichen,

b) Zug glaubte, im Gegensatz zu Schwyz, an die Dauerhaftigkeit des Luzern-Bernischen Planes,

c) Uri betonte, die Opposition Solothurns gegen Luzern und Bern begünstige die Aussicht auf Zugeständnisse von Modifikationen.

Schwyz stand nun also mit seiner schroffen Ablehnung allein. Indessen bezog sich der Gegensatz zu den andern vertretenen Kantonen auf die Frage des Verhaltens und Vorgehens. Wie die noch auf dieser Konferenz zu Protokoll gegebenen

²³⁵ Am 5. Januar 1818 ersuchte Luzern den Kanton Schwyz um Antwort auf das Schreiben vom 16. Dezember 1817, welches Staatsrat Pfyffer überbracht hatte. Orig. des Schreibens vom 5. Januar 1818: St A SZ: M 523.

Modifikationsbegehren beweisen, gingen Uri, Unterwalden und Zug mit Schwyz in Denkweise und Urteil über die Luzern-Bernische Uebereinkunft einig: nämlich, daß ihr Einfluß durch dieselbe gefährdet und spezielle Begünstigungen hinsichtlich finanzieller Leistung fehlten. Unwiderlegt blieb die schwyzerische Befürchtung, daß das Uebergewicht der katholischen Stände gefährdet wäre. Denn tatsächlich wäre durch Anwendung des Bevölkerungsmaßstabs anstelle des Ständepinzips notwendig eine Verlagerung des maßgeblichen Einflusses zu Ungunsten der kleinen katholischen Kantone erfolgt. Das hätte aber noch nicht automatisch einen vorherrschenden Einfluß protestantischer Regierungen mit sich gebracht. In erster Linie hätte das fast ausschließlich katholische Luzern mit seinen 100 000 Einwohnern profitiert, das soviel war wie die Einwohnerzahl von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zusammen. Begründeteren Anlaß zu derartigen Befürchtungen konnte eher § 21 der Uebereinkunft geben, wonach Bern mit Rücksicht auf den Verlust des Bischofssitzes in Pruntrut an Luzern trotz der ungleich geringeren Zahl katholischer Einwohner eine gleich große Anzahl Präbenden wie Luzern erhalten sollte.²³⁶ Dadurch wäre der überwiegende Einfluß protestantischer Regierungen zwar noch nicht zustande gekommen, die kleinen Kantone aber wären zweifellos auf eine zweit- oder drittrangige Stufe verwiesen worden. Hätte ein starker Zug der Bescheidenheit und Uneigennützigkeit sich mit vorherrschender Sorge um die katholische Sache als solcher gepaart, so hätte die unbestreitbar treffende Logik der Zuger Gesandtschaft Beachtung gefunden, die lautete: erst recht sollten die kleinen Kantone dem Luzern-Bernischen Verband beitreten, da der überwiegende katholische Einfluß ja gerade durch den Beitritt einiger kleiner Kantone gesichert werde.

Es scheint indessen, daß hinsichtlich eines Einflusses von protestantischen Regierungen zu schwarz gesehen wurde. Vielleicht wurden diese auch bloß im Munde so betont. Zweifellos war die eigentliche Befürchtung der Verlust an Einfluß überhaupt. Und darin waren sich alle vertretenen Kantone einig.

Der Kern der Spaltung lag zutiefst in den Zielen der Einzelnen begründet. Deshalb kamen sie trotz gleichförmiger Beurteilung der Uebereinkunft zu verschiedener Verhaltensweise. – So wollten *Uri und Zug* mit Luzern und Bern verhandeln, um in den anstößigen Punkten Zugeständnisse zu erreichen, *Schwyz* aber lehnte jede Modifikationsberatung ab und war höchstens zu Verhandlungen mit Luzern allein bereit. – Dahinter steckte sein Ziel: die Errichtung eines eigenen Bistums. Nur dieses Ziel läßt uns die Hartnäckigkeit der Ablehnung von Modifikationsunterhandlungen voll verstehen, wobei der Ausweg einer Verhandlung mit Luzern allein vielleicht nur ein Scheinmanöver war, weil das die Preisgabe der Uebereinkunft und damit des ganzen Projekts von Seiten Luzerns bedingt hätte.

Den zweiten Punkt der Verhandlungen zu Gersau bildete die Frage eines eigenen Bistums. Hier lag das große Anliegen der Schwyzer Gesandtschaft. Die Schwyzer Gesandten erklärten, der Kanton Schwyz finde es vorzüglich ersprießlich für das geistliche Wohl der betreffenden kleinen Stände, daß sie ein eigenes Bistum bilden. Man glaube, daß «durch einen festen Willen dieser 4 Löbl. Stände» dasselbe «zuverlässig würde ins Werk gesetzt werden können». Vielseitige Vor-

²³⁶ Vgl. die luzern-bernische Uebereinkunft, in Beilage Nr. 1. – Bei Kothing steht dies nicht unter § 21, sondern unter § 22.

teile würde das Stift Einsiedeln als Bischofssitz darbieten, während die Uebertragung der bischöflichen Würde und der Bistumsverwaltung an die Weltpriester-schaft wegen der geringen Mittel nur durch ökonomische Einschränkung ermöglicht werden könnte.

Aloys von Reding äußerte den Wunsch, man möge über die Errichtung eines besondern Bistums beraten, auf den Fall hin, daß mit Luzern allein keine Vereinigung zustande käme.

Die Stände Uri, Unterwalden und Zug hatten aber über diesen doppelten Vorschlag – Regularbistum Einsiedeln oder Säkularbistum – keine Instruktion gegeben, weil sie keine offizielle Mitteilung davon erhalten hatten und vielleicht auch überhaupt nichts davon wußten. Deren Gesandte behielten sich daher vor, den doppelten Vorschlag ihren Kommittenten zu berichten und wünschten daher, eine nähere Darlegung der Projekte zu erhalten.

Aber erst äußerten die verschiedenen Gesandten noch ihre persönlichen Ansichten und gaben Hinweise auf die Stimmung in ihren Kantonen.²³⁷ So erklärten die Urner, daß in ihrem Kanton zwar die Errichtung eines Bistums der kleinen Kantone gewünscht würde, in Hinsicht der vorauszusehenden Schwierigkeiten aber, daß die Eröffnungen des Kantons Schwyz ad referendum genommen würden, um zu erfahren, ob die übrigen Standesregierungen ihnen beipflichteten. Vertraulich äußerten sie ferner: Die Uebertragung der bischöflichen Würde auf einen vom Kapitel eines Klosters zu wählenden Abt würde in Uri wohl weder von der Geistlichkeit noch von den weltlichen Vorstehern für erwünschbar gefunden werden.

Der Vertreter Nidwaldens bemerkte,²³⁸ daß in seinem Kanton bei einer Zusammenkunft von geistlichen und weltlichen Vorgesetzten der Wunsch ausgesprochen worden sei, ein eigenes Bistum der 4 Kantone zu errichten. Wenn sich dieselben aber nicht darauf einigen sollten, so finde die nidwaldnerische Gesandtschaft gegenwärtigen Augenblick geeignet, bei Luzern Modifikationen zu erhalten.

Der Gesandte von Obwalden bemerkte: da Schwyz nicht mit Luzern und Bern eintreten wolle, so falle der große Teil ihrer Instruktion über gemeinsam zu verlangende Modifikationen weg und Obwalden wünsche, einem Bistum der 4 Kantone mit Luzern allein beizutreten, dessen Sitz Luzern sei. Wenn dies aber nicht möglich, so würde Obwalden auch einem besondern Bistum bloß dieser 4 Kantone beitreten. «Doch würde wahrscheinlich der Sitz des Bischofs in einem Kloster nicht beliebt werden.»

Auch die zugerische Gesandtschaft sagte, «die Verlegung eines Bischofssitzes in ein Kloster würde wahrscheinlich im Cant. Zug nicht beliebt werden».

Nach dieser individuellen und mehr vertraulichen Aussprache über den schwyzerischen Doppelvorschlag entsprachen die Schwyzer dem Verlangen der übrigen Gesandten und gaben ihren Vorschlag den Hauptzügen nach zu Protokoll:

Bei einem *Regularbistum* mit Sitz in Einsiedeln wäre «ein jeweiliger Abt daselbst Bischof, mit einem Vicarius Generalis und einem geistlichen Rathe aus Weltpriestern, die in gleichem Verhältnis aus den sämtlichen das Bisthum bildenden Cantonen genommen würden. Bey einer solchen Bisthums-Einrichtung

²³⁷ Nur im privaten Protokoll (vgl. Anm. 234) sind diese Äußerungen einzeln angeführt.

²³⁸ Ebenfalls im privaten Protokoll.

könnten die beytretenden Cantone bedeutende ökonomische Vorthelle aus den Diocesanfonds ziehen zum Behuf frommer Zwecke, und dennoch der bischöfliche Stuhl mit dem dieser hohen geistlichen Würde gebührenden Glanz umgeben werden».

Bei einem *Säkularbistum* «würde wegen Beschränktheit der ökonomischen Mittel der Bischof mit einem Vicarius generalis und einem Secretär am gleichen Orte residieren, das Domkapitel hingegen aus Canonicis forensibus gebildet, die dann, weil sie den Ort ihrer Residenz nicht verändern müßten, sich mit einem geringen Gehalt befriedigen würden. Anstatt der Errichtung eines Seminariums, welche ebenfalls die ökonomischen Mittel übersteigen würde, sollten die angehenden Geistlichen vor ihrer Admission zur Cura ihre vollendete Bildung zu den Pastoral-Verrichtungen bei gelehrten und in längerer Seelsorge erfahrenen Pfarrern erhalten. Ueber den Sitz des Bischofs und die Wahlart hoffte man, daß die Lobl. Stände sich leicht verstehen könnten. Das Wahl-Collegium würde aus gleicher Anzahl von Geistlichen und weltlichen Gliedern bestehen können. Das Sämliche, was zu vollendeter Ausarbeitung eines solchen Plans erforderlich wäre, könnte in einem eigens anzuordnenden Zusammentritte zwischen den theilnehmenden Cantonen festgesetzt werden».

Für alle in Gersau vertretenen Kantone außer Schwyz hatte der Zweck der Konferenz in erster Linie darin bestanden, sich über die Modifikationen zu beraten, die von Luzern und Bern gemeinsam begehrt werden sollten. Durch die Hartnäckigkeit der Schwyzer aber war für die einen von ihnen, nämlich Uri und Obwalden, der erste Teil der Instruktionen erledigt, so daß es bei der Konferenz schließlich überhaupt nicht zu Besprechungen über die Modifikationsbegehren kommen konnte. So gaben die Vertreter von Uri, Unterwalden und Zug ihre Modifikationsbegehren wenigstens zu Protokoll.²³⁹

Der Mißerfolg der Konferenz machte es nicht leicht, sich über die Antwort an Luzern klar zu werden. Schwyz hatte die Ansicht vertreten, man solle Luzern erklären, man finde es nicht angemessen, in den vorliegenden Entwurf einzutreten. Und Schwyz wollte sich über eine Antwort in diesem Sinne mit den andern 3 Kantonen ins Einvernehmen setzen. – Zug aber war gegen einen abschlägigen Bescheid an Luzern, wünschte hingegen, daß auch der Vorschlag, mit gemeinschaftlich zu fordernden Modifikationen beizutreten, «den 4 Cantonen hinterbracht, und das was die Mehrheit entschieden, von allen 4 Cantonen zur Norm ihres Benehmens angenommen werde». –

Schließlich kam es zum folgenden gemeinsamen Beschluß:

«Die sämtlichen Ehrengesandtschaften vereinigten sich dahin, sowohl den gedoppelten Vorschlag über die Errichtung eines eigenen Bisthums der kleinern demokratischen Cantone, als die von den Ehrengesandtschaften von Uri, Obwalden und Zug eröffneten Gesinnungen über die erwünschten Modificationen, falls man sich mit solchen an das neu zu organisiren projectirte Bisthum Basel anschließen wollte, im Abschied ihren respectiven Committenten zu hinterbringen, mit dem Wunsche, daß in Folge der heutigen vertraulichen Eröffnungen dieselben sich auf eine gemeinsame Schlußnahme vereinigen und die zweckmäßigste fernere Behandlung dieser Angelegenheit ebenfalls wieder in vertrauter Berathung bestimmen möchten.»

²³⁹ Siehe Beilage Nr. 2.

Zum Schluß empfahl man den einzelnen Regierungen, dafür zu sorgen, daß sowohl die Konferenz-Verhandlungen selbst, als auch die spätern gegenseitigen Mittheilungen darüber zu keinerlei nachtheiliger Publizität gelangten.

Den Verlauf der Gersauer Konferenz überblickend, gewinnen wir die Ueberzeugung, daß sie zu einem kläglichen Mißerfolg führte. Hatte Aloys von Reding zu Beginn der Verhandlungen an den Geist der Einigkeit und Religiosität appelliert, der unter den Urkantonen früher in den Bestrebungen um Abtrennung von Konstanz geherrscht habe, so war nun der Mißerfolg das Ergebnis von Sonderinteressen. Einig waren alle vertretenen Stände nur darin, daß gewisse Punkte im Luzern-Bernischen Vertrag abzulehnen seien, uneinig waren sie in ihren Zielen und Vorschlägen.

Das Ende der Konferenz war umso kläglicher, als in keiner Hinsicht eine offizielle Beratung zustande kam. Denn erstens kam es zu keinen Beratungen über die Modifikationen, weil Schwyz jede Beteiligung zum vornherein abwies, und zweitens kam es auch zu keinen Beratungen über den Plan eines eigenen Bistums, weil ihn Schwyz vorher nicht offiziell bekanntgegeben hatte und die andern Gesandtschaften nicht mit entsprechenden Vollmachten ausgerüstet worden waren. Es war also nur ein privater Gedankenaustausch möglich und eine Protokollirung des schwyzerischen Doppelvorschlages. Auf dem Wege der Korrespondenz oder in einer neuen Versammlung mußte eine Klärung und Einigung gesucht werden. Ohne Instruktions-System wäre noch eine Einigung bei mündlicher Aussprache und Klärung möglich gewesen. Eine Verhandlung unter Vertretern von eigener Ueberzeugung und Verantwortlichkeit hätte gewiß eher zu einem Nachgeben und Kompromisseschließen geführt, weil alles auf die Persönlichkeit des Gesandten zurückgefallen wäre. Man wird den Eindruck nicht los, daß damals das Instruktions-System bisweilen dazu diente, Regierungsleute, die maßgeblich bei der Festsetzung der Instruktion im Rate mitwirkten und sich somit weitgehend selbst instruierten, vor einer schwachen Stunde auf interkantonaalem Forum zu bewahren.

Als Sündenbock erschien schließlich Schwyz. Hatte Schwyz schon dem Stift Einsiedeln gegenüber ein unkorrektes Vorgehen begonnen, so wich es nun auch vom gemeinsamen Weg mit den andern kleinen Kantonen, um in eine immer stärkere Isolierung zu geraten.

2. Kapitel:

Urteile und Beratungen über den schwyzerischen Doppelvorschlag

Am Schluß der Gersauer Konferenz vom 21. Januar 1818 war den einzelnen Regierungen empfohlen worden, eine nachtheilige Veröffentlichung der Konferenzverhandlungen und des spätern gegenseitigen Meinungsaustausches zu verhindern. Während dies in ihren eigenen Gemarken strikte eingehalten wurde, reichte der Arm des Gesetzes doch nicht über die Landesgrenzen hinaus. «Der Schweizerbote» von Aarau schrieb am 5. Februar 1818²⁴⁰ nur den kurzen Satz: «Der vierörtliche Zusammentritt in Gersau entschied nichts, und dauerte nur einen halben Tag.» – Der St. Galler «Erzähler» meldete objektiv den negativen Ausgang der Konferenz und bemerkte, der Antrag zu einem Separatbistum habe

²⁴⁰ Schweizerbote 1818 Nr. 6 (5. Februar).

auf der Konferenz wenig Beifall gefunden, «indessen dürfte er noch zu Erreichung angenehmerer Beytrittsbedingungen zu Luzern benutzt werden».²⁴¹ Dieser positive Aspekt des «Erzählers» war gewiß richtig, hatte ja tatsächlich auch in der Konferenz selbst Erwähnung gefunden. Als Druckmittel gegenüber Luzern hätte das eigene Bistum gute Dienste leisten können. Durch den schwyzerischen Seitensprung war aber dessen Durchschlagskraft völlig geschwächt. Die Uneinigkeit der 4 Kantone hinsichtlich eines eigenen Bistums war für Luzern beruhigend, und das Fehlen von einheitlichen Modifikationsforderungen der 4 Kantone bot in der Folge Luzern einen willkommenen Vorwand, um die Verzögerungstaktik gegenüber Uri, Unterwalden und Zug zu tarnen.

Wichtiger als das Urteil der Presse über die Gersauer Konferenz war dasjenige der Nuntiatur. Am 7. Februar 1818 schrieb der Internuntius an Kardinal Consalvi,²⁴² auf der Konferenz der 4 kleinen Kantone zu Gersau seien nicht weniger als 6 Projekte vorgebracht worden. Die Gesandten von Schwyz hätten die Errichtung eines Bistums im Kloster Einsiedeln vorgeschlagen. Dies sei von den andern abgelehnt worden mit dem schwachen Vorwand, nicht einen Mönch als Bischof zu wollen. Der eigentliche Grund sei aber der gewesen: Der Kanton Schwyz, in dessen Gebiet Einsiedeln liegt, sollte nicht einen gewissen Vorrang erlangen. Es handle sich da um Regierungsbezirke, die kaum größer als die Republik San Marino und daher auf ihre Unabhängigkeit umso eifersüchtiger seien. Man habe auch ein eigenes (Säkular-) Bistum für die genannten Kantone vorgeschlagen, aber der Mangel an Mitteln habe auch davon absehen lassen. Drittens sei die Rede gewesen von einem Anschluß an das Bistum Chur, und viertens von einem solchen an Lausanne. Aber die allzu weite Entfernung der bischöflichen Residenzen habe erkennen lassen, wie schwierig ein Festhalten an diesen Ansichten sei. An 5. Stelle habe man davon gesprochen, mit Solothurn gemeinsame Sache zu machen. Aber eine gewisse Vorliebe der Kantone Uri und Unterwalden für das 6. Projekt, nämlich mit Luzern und Bern zu verhandeln, habe das fünfte ausschließen lassen. – Die Opposition von Schwyz habe die Deputierten veranlaßt, zu den eigenen Wegen zurückzukehren mit dem gewohnten Satz «ad audiendum et referendum» (erschieden zu sein). – Wenn diese Konferenz in sich selbst betrachtet, nicht in jeder Hinsicht ernst gewesen sei, so habe sie indessen ein sehr ungünstiges Ereignis im Gefolge gehabt: nämlich den Tod des ausgezeichneten Landammanns von Schwyz, des Grafen Aloys von Reding. Mit außergewöhnlichem Eifer habe sich dieser bemüht, die andern Gesandten für seine Ansicht zu gewinnen. Dann sei er krank von der Konferenz heimgekehrt und nach wenigen Tagen der Krankheit vorgestern (5. Februar 1818) gestorben, von allen betrauert.

In der Tat hatte der Internuntius einen guten Berater verloren. Der wegen seiner unbestechlichen, unparteiischen Haltung allseits verehrte Aloys von Reding, der sich im Kampf fürs Vaterland höchste Lorbeeren und große Berühmtheit erlangt hatte, war mitten aus den Mühen um Verwirklichung seines Lieblingsprojektes, des Bistums Einsiedeln, herausgerissen worden. Dieses hatte aber in Kreisen der schwyzerischen Obrigkeit schon so weit Fuß gefaßt, daß es wie ein Vermächtnis in seinem Geiste weiter getragen wurde.

²⁴¹ Erzähler, 1818, Nr. 5 (30. Januar) und Nr. 6 (6. Februar).

²⁴² Belli an Consalvi, Dep. Nr. 120 vom 7. Februar 1818, siehe Beilage Nr. 11.

Daß Aloys von Reding anfänglich über eine eventuelle Mitwirkung Bellis an der Luzern-Bernischen Uebereinkunft im Zweifel war, haben wir weiter oben dargelegt. Falls Reding damals nicht mehr den wahren Sachverhalt erfahren hat, was jedoch unwahrscheinlich ist, so hätte er des Internuntius' Urteil über die «Uebereinkunft» bald erfahren. Aber nicht nur Reding hatte den Internuntius mißkannt, sondern auch Uri glaubte, Belli sei dem Luzern-Bernischen Plane günstig gesinnt. Die weise Zurückhaltung der Nuntiatur, die bei den vielen sich widersprechenden Bemühungen der einzelnen Kantone ein Gebot der Klugheit war, wurde dem Internuntius damals wie auch noch in den folgenden Monaten allzuleicht mißdeutet.

Ein neues Rätselraten mochte nun in Bezug auf die Stellungnahme des Internuntius zum Einsiedler Bistumsprojekt losgehen. Im «Schweizerbot»²⁴³ fand die liberale Annahme ihren Niederschlag, der Heilige Stuhl wünsche vorzüglich kleine Bistümer zur Erweiterung seines Einflusses, und der Internuntius freue sich an den vielfältigen Bestrebungen der Schweizer. Und die spätere Literatur hat behauptet, das Einsiedler Projekt sei von der päpstlichen Nuntiatur «auf alle Weise betrieben» worden.²⁴⁴

Es ist indessen festzuhalten, daß Schwyz anfänglich und insbesondere vor der Konferenz zu Gersau von Seiten der Nuntiatur keine Unterstützung seines Projektes erfuhr. Die früher erwähnte Depesche an Consalvi vom 3. Januar 1818²⁴⁵ läßt deutlich eine reservierte Haltung erkennen. Die Bedenken des Einsiedler Abtes, die er, wie überhaupt den Plan selbst, sehr wahrscheinlich durch Reding erfahren hatte, übergang er nicht leichtfertig. Erst nach der Gersauer Konferenz vom 21. Januar 1818 läßt sich im Wortlaut seiner Depesche vom 7. Februar²⁴⁶ ein gewisses Wohlwollen gegenüber dem schwyzerischen Plan erkennen. Belli war also keineswegs für ein Regularbistum Einsiedeln voreingenommen.

Nach Abschluß der Gersauer Konferenz erwartete Schwyz mit Spannung die Antworten der übrigen Konferenzteilnehmer. Schwyz hatte auf der Konferenz nur die ideale Seite des Einsiedler Bistums gezeigt, die auf der Kommissions-sitzung vom 12. Januar 1818 aufgeworfenen Schwierigkeiten hingegen wohlweislich unerwähnt gelassen. Ein Schreiben aus Uri vom 26. Januar 1818 brachte folgenden Bescheid nach Schwyz:²⁴⁷

«.. mit gewohnter brüderlicher Offenheit müssen wir Euch... gestehen, daß die entschiedenen, oekonomischen Vorthelle, die die Errichtung des Bischöflichen Sitzes in der Stift Einsiedeln darbieten würde, bey uns die Bedenken nicht aufwiegen können, welche wir stets darin fanden, einem jeweiligen Klosterabben, so sehr ein solcher, u. vorzüglich der gegenwärtige in Einsiedeln, auch sonst unsre volle Verehrung besitzt, fortdauernd als Bischof anzuerkennen. Betreffend den zweyten Vorschlag können wir, im Hinblick auf die Beschränktheit unserer Mittel, die Möglichkeit nicht wohl einsehen, unter uns allein einen bischöfl. Stuhl zu errichten, u. denselben, auch mit Weglassung jedes zeitlichen Glanzes, mit demjenigen zu umgeben, was kirchliche Rechte und Formen verlangen, u. im Breve Sr. Päpstlichen Heiligkeit selbst diesfalls gefordert wird.»

²⁴³ Schweizerbote 1818 Nr. 11 (12. März) und 17 (23. April).

²⁴⁴ Tillier II 68.

²⁴⁵ Vgl. oben S. 69 (bzw. Anm. 233).

²⁴⁶ Vgl. S. 75 (bzw. Anm. 242).

²⁴⁷ Orig. St A SZ: M 523.

Es heißt dann weiter, der Rat habe nach einer Aussprache mit der Geistlichkeit beschlossen, Luzern und Bern den Wunsch auszudrücken, ihrem Bistumsverband beizutreten, sofern einige in religiöser und ökonomischer Hinsicht wünschbare und erforderliche Modifikationen gestattet werden. Schwyz kenne diese ja aus dem Protokoll der Gersauer Konferenz. Uri bedauere, daß Schwyz allein den Beitritt zu Bern und Luzern, selbst unter einigen Abänderungen, ganz zu verweigern schien. Man möge diese Angelegenheit nochmals beherzigen und sich der Ansicht seiner ältesten Bundesbrüder anschließen. Man würde sich in Uri freuen, wenn man jetzt schon gemeinschaftlich und gleichsinnig den Ständen Bern und Luzern den Beitrittswunsch äußern könnte.

Um der Bitte Uris um baldige Antwort zu entsprechen, wurden dessen Schreiben am 31. Januar dem Samstagsrat zu Schwyz vorgelegt.²⁴⁸ Dieser beschloß, «unter Empfangsbescheinigung zu melden, daß wir fühlen, daß man dem Stande Luzern das Resultat mittheilen sollte, allein man finde hierorts für zuträglicher, vorerst auch die von den andern an der Conferenz in Gersau antheilgenommenen Ständen in dieser wichtigen Angelegenheit ausgefallten Schlüsse abzuwarten», und wies das Schreiben noch an die Kommission. Noch am gleichen Tage schrieb man an Uri.²⁴⁹

Am 4. Februar 1818 schrieb Nidwalden,²⁵⁰ sein Ratsbeschluß gehe dahin, wie Zug sich an Luzern und Bern anzuschließen, sofern die Modifikationen ganz oder doch großen Theils zugegeben werden. Auch Obwalden und Zug verhandelten vor ihren Räten die Angelegenheit, schrieben aber nicht nach Schwyz, sondern meldeten nur dem Vorort Uri ihre Beschlüsse.²⁵¹ Durch ein Schreiben aus Altdorf vom 14. Februar²⁵² erfuhr nun Schwyz, daß Zug, Ob- und Nidwalden ganz der Ansicht beipflichteten, die Uri im Brief an Schwyz vom 26. Januar geäußert hatte. Sie hätten Uri ersucht, auch in ihrem Namen nach Luzern zu schreiben und die Modifikationsverhandlungen einzuleiten. Man wolle die Antwort an Bern und Luzern nicht länger verzögern und bitte um baldige Mitteilung, ob sich Schwyz nun auch zum Beitritt entschlossen habe.

3. Kapitel

Schwyz in wachsender Isolierung

Auf der Kommissionssitzung zu Schwyz vom 22. Dezember 1817²⁵³ hatte Kommissar Faßbind geäußert, man möge ihm Zeit einräumen, um das Sextariatskapitel zu versammeln. Dort sollte der Luzern-Bernische Antrag erwogen und die Ansicht der Schwyzer Geistlichkeit vernommen werden. Er werde sich angelegen sein lassen, jeden Zeitverlust zu vermeiden; doch sollte vorerst die 4-örtige Konferenz stattfinden, um die Ansicht der andern Stände zu vernehmen.

²⁴⁸ St A SZ: Ratsprotokolle 1818.

²⁴⁹ Orig. St A UR: M Kirchl. 30.

²⁵⁰ Orig. St A SZ: M 523.

²⁵¹ NW an UR, 4. Februar 1818, Orig. St A UR: M Kirchl. 30.

OW an UR, 4. Februar 1818, Orig. St A UR: Kirchl. 30 (M).

ZG an UR, 26. Januar 1818, Orig. St A UR: M Kirchl. 30.

²⁵² UR an SZ, 14. Februar 1818, Orig. St A SZ: M 523.

²⁵³ Prot. der Kommissionssitzung vom 22. Dezember 1817, Orig. St A SZ: M 522.

Das Sextariatskapitel versammelte sich nun am 6. Februar 1818 zu Schwyz. 9 Pfarrherren und 2 andere Priester nahmen daran teil.²⁵⁴ Laut Tagebuch von Faßbind gaben sie einstimmig die Erklärung ab,²⁵⁵ daß sie sich dem vorgeschlagenen Bistum, in welchem reformierte Regierungen Stimmrecht hätten, nicht anschließen wollten, um sich in den katholischen Anschauungen zu bewahren; vielmehr wünschten sie die Errichtung eines eigenen Bistums. Kommissar Faßbind wurde beauftragt, dem Internuntius diesen Beschluß mitzuteilen und zu gleich anzufragen, ob Se. Heiligkeit bereit wäre, eine solche Gnade zu gewähren.

Auf diese Anfrage antwortete der Internuntius,²⁵⁶ der Heilige Vater werde sich nicht weigern, die frommen Wünsche des Klerus anzunehmen, so oft er die notwendigen Mittel zu deren Verwirklichung habe, wie auch die genügende Fondation für das Bistum, die Kathedrale und das Seminar. Der Heilige Stuhl sei mit größtem Eifer mit der definitiven Regelung der kirchlichen Angelegenheiten der Nation beschäftigt. Kardinal Consalvi gegenüber bemerkte Belli,²⁵⁷ dieser Klerus, wie auch der ganze Kanton würde alle möglichen Opfer bringen, um sich von den andern zu trennen. Denn er könne sich nicht trösten über den Tod seines Landammanns Reding.

Im Schwyzer Landrat wurde am 21. Februar 1818²⁵⁸ Uris Schreiben vom 14. Februar behandelt, worin dieser Stand um endgültige Stellungnahme aufgefordert hatte. Man beschloß, am kommenden Donnerstag, den 26. Februar, das Schreiben der gemischten Kommission vorzulegen, damit sie ein Gutachten abfasse, welches dem ganz gesessenen Landrat zur Beratung vorgelegt werden solle. Inzwischen ließ man Uri antworten, der Kantonsrat werde über die Angelegenheiten beraten; man werde ihnen dann das Resultat mitteilen.

Am 26. Februar 1818 trat die gemischte Kommission in Schwyz zusammen.²⁵⁹ Nebst dem regierenden Landammann F. X. von Wäber, dem Altlandammann Ludwig von Weber, den Siebnern Schorno und Jütz waren 2 Geistliche anwesend: Kommissar Faßbind und der Steiner Pfarrer Sextar von Rickenbach. Nachdem Landammann F. X. von Wäber über die Konferenz zu Gersau und die anschließende Korrespondenz gesprochen, die Bemühungen der Stände Luzern und Bern beim Basler Bischof in Offenburg und beim Heiligen Vater dargelegt, und diesbezüglich mehrere Schreiben verlesen hatte, erstattete Faßbind über die Zusammenkunft des Sextariatskapitels vom 6. Februar Bericht. Dasselbe habe gewünscht, daß die 3 Urkantone mit Luzern ein Bistum bilden könnten. Da dies aber nicht erhältlich scheine, so wünsche die Geistlichkeit, die geistliche und weltliche Obrigkeit möge sich beim Heiligen Vater um Verlegung des Bischofsitzes nach Einsiedeln bemühen; oder es möge ein Bistum aus der Weltpriesterschaft gebildet werden, was man noch einem Anschluß an Luzern und Bern vorziehen würde. Wörtlich heißt es dann im Protokoll: «Doch lieber als dieser letztbenante Gedanke wäre dem Hochw. H. Pfarrer und Commissarius, wenn man sich an Chur oder Freyburg anschließen oder bey Sr. Päpstlichen Heiligkeit das demüthigste Ansuchen einlegen würde, unmittelbar unter dem Oberhirtlichen

²⁵⁴ Faßbind, Tagebuch 336.

²⁵⁵ Belli an Consalvi, Dep. Nr. 121 vom 14. Februar 1818, siehe Beilage Nr. 12.

²⁵⁶ Ebenda.

²⁵⁷ Ebenda.

²⁵⁸ St A SZ: Ratsprotokolle 1818.

²⁵⁹ Prot. der Kommissionssitzung vom 26. Februar 1818, St A SZ: M 523. Vgl. Kothing 139.

Gewalt des Heil. Vaters zu stehen, so daß der Päpstliche H. Nuntius unser Bischof wäre, und einen Vicarius Generalis im Lande hätte.» –

Zuletzt wurde beschlossen, dem G. G. Landrat den Antrag zu machen, «daß den Löbl. Ständen Ury und Luzern gemeldet werden möchte, wir sehen unter den gegenwärtigen Umständen es für das zuträglichste an, abzuwarten, welche Gesinnung Se. Päpstliche Heiligkeit über den vorliegenden Entwurf (auch in dem wenig wahrscheinlichen Fall, wenn über denselben die Modifications-Verlangen der demokratischen Stände bereits ins Reine gebracht wären) aussprechen werde; daher der hiesige Canton sich nicht im Fall sehe, vor diesem Zeitpunkt sich über seinen Beytritt zu dem vorliegenden Projekt zu erklären, inzwischen es ihm obliegen werde, für das geistliche Wohl des Cantons gehörige Vorsorge zu treffen.»

Dieser Antrag der gemischten Kommission wurde am 2. März 1818 vom ganz gesessenen Landrat ratifiziert.²⁶⁰

Am folgenden Tage wurden die Kantone Uri, Zug und Obwalden von diesem Beschluß in Kenntnis gesetzt.²⁶¹ Ebenso erhielt auch der Internuntius davon Kenntnis. Internuntius Belli schrieb am 18. März 1818 an Kardinal Consalvi:²⁶² Schwyz beabsichtige nicht, der Konvention zwischen Luzern und Bern beizutreten, sondern wünsche lieber ein Bistum für sich. Aber er seinerseits sehe nicht, mit welchen Mitteln es dies erreichen könne. Schwyz habe die Absicht, die Abtei Einsiedeln zum Bistum zu erheben oder vom Heiligen Vater einen Bischof in der Person des Nuntius zu erbitten. In Hinsicht auf den ersten Vorschlag würden sowohl der Abt als auch das ganze Kapitel jenes Stiftes dagegen sein, außer Se. Heiligkeit würde anders verfügen. In Hinsicht auf den zweiten Vorschlag wisse Se. Eminenz selber darauf hin, daß diese Bitte eine völlig neue Idee sei.

Die Beschlüsse von Sextariatskapitel, gemischter Kommission (Diözesankommission) und ganz gesessenem Rat (Kantonsrat) brachten keinen neuen Fluß in die Bistumsfrage, sondern Stagnation, Stillstand, Verfestigung der Ansichten. Von den Behörden war damit der Schlußpunkt gesetzt unter das Werben Luzerns und der andern Kantone. Schwyz entschied sich für ein Abwarten des päpstlichen Entscheides hinsichtlich der Luzern-Bernischen Uebereinkunft. Auch der andere Teil des Beschlusses, es werde dem Canton obliegen, «für das geistliche Wohl des Cantons gehörige Vorsorge zu treffen», brachte keinen positiven Fortgang. Denn alles hing vom Heiligen Stuhl und der Nuntiatur ab. Letztere aber leistete nicht die erwünschte Unterstützung für ein Regularbistum Einsiedeln. Schon vor der Gersauer Konferenz hatte jemand aus Schwyz den Internuntius gebeten,²⁶³ er möchte doch seine Ansicht dem Kanton Schwyz mitteilen. Doch er weigerte sich damals unter dem Vorwand, die Regierung selbst habe ihm nicht eine derartige Anfrage direkt gestellt und würde eine solche Mitteilung vielleicht nicht gut aufnehmen. Und auch jetzt war Belli nicht zu einer Unterstützung der schwy-

²⁶⁰ St A SZ: Kantonsratsprotokoll 1815–1821 incl.; vgl. Kothing 152; Faßbind, Tagebuch 338 hat irrtümlicherweise als Datum den 3. März.

²⁶¹ SZ an UR, 3. März 1818, Orig. St A UR: M Kirchl. 30.

SZ an OW, 3. März 1818, Orig. St A OW: Reg. Nr. 3020 Sch Nr. 64.

Die Ausfertigung an Zug ist ersichtlich aus der Antwort vom 11. März 1818, Orig. St A SZ: M 523.

²⁶² Dep. Nr. 129 vom 18. März 1818, siehe Beilage Nr. 17.

²⁶³ Belli an Consalvi, Dep. Nr. 117 vom 24. Januar 1818, siehe Beilage Nr. 10.

zerischen Interessen gestimmt, wie der Hinweis auf die Schwierigkeiten im ob-
erwähnten Text der Depesche vom 18. März 1818 beweist.

In Schwyz kam unter diesen Umständen alles ins Stocken. Man mußte warten
und spielte über einen Monat lang bloß die Zuschauer.

4. Kapitel

Rüttimann und Fischer in Rom

Als Schwyz am 3. März 1818 mit seinem Kantonsratsbeschluß die Wartezeit
antrat und die Rolle des Zuschauers übernahm, da war vom gleichen Moment an
auch etwas zu sehen, das die größte Aufmerksamkeit auf sich zog: Die Entsen-
dung einer Deputation nach Rom durch die Stände Bern und Luzern.

Das Projekt der Stände Luzern und Bern hatte auf verschiedenen Seiten mit
Schwierigkeiten zu kämpfen. Ihre «Uebereinkunft» vom 6. und 10. Dezember
1817 war ein recht eigenwilliges Werk, das darauf Anspruch erhob, das Bistum
Basel neu zu organisieren, ohne daß indessen den bisherigen baselschen Diözesan-
ständen ein Mitspracherecht eingeräumt wurde. Durch die Uebereinkunft hatten
sich Luzern und Bern einen überwiegenden Einfluß im neuen Diözesanverband
und damit die Hegemonie gesichert.²⁶⁴

Dieses eigenmächtige und eigennützige Vorgehen rief einen lebhaften Protest
der Stände Solothurn und Aargau hervor. *Solothurn* gab Bern zu verstehen, man
sei verwundert, daß Solothurn, das doch einen wesentlichen Teil der Diözese
Basel ausmache, bei einem so wichtigen Entwurfe nicht zu Rate gezogen, son-
dern einfach übergangen worden sei und die bischöfliche Residenz in einen
Kanton transferiert werden wolle, der niemals zur Diözese Basel gehört habe.
Auch der Nuntiatur gegenüber wurde die Sache durch Solothurn vorgebracht
und das Erstaunen über die Wendung der Sache geäußert. Solothurn könne dem
bernisch-luzernischen Bistumsvertrag nicht beistimmen wegen dem Mißverhält-
nis in der Repräsentation Berns im Domkapitel, wegen dem überwiegenden Ein-
fluß der zwei Direktorialkantone, von denen der eine evangelisch-reformiert sei,
und wegen dem zu unbedeutenden ökonomischen Beitrage Luzerns.²⁶⁵ – *Aargau*
war dem luzernisch-bernischen Bistumsvertrage nicht zum vornherein und unbe-
dingt abgeneigt.²⁶⁶ Positiv bewertete er, daß das Projekt einen größern Diözesan-
verband ermögliche, daß sich Rechte und Pflichten prinzipiell nach der Größe
der katholischen Volksteile richteten und daß den Ständen ihre bisherigen Rechte,
Herkommen und Freiheiten in kirchlichen Sachen gewahrt seien. Anderseits aber
übersah man keineswegs die negative Seite. Die anfängliche Empfindlichkeit
wegen der Uebergangung der dem Bistum Basel angehörigen Stände überwand
man bald. Doch bezeichnete man auch einige Mängel, die dem Projekt anhafteten
und eine Modifikation erforderten. So äußerte man Mißfallen aus politischen
Gründen, wenn die bischöfliche Residenz nach einer Hauptstadt übertragen
werde; man kritisierte, dem Stande Bern mit seiner kleinen katholischen Bevöl-
kerung seien zu bedeutende Rechte eingeräumt, indem es in der Repräsentation
dem Stande Luzern gleichgestellt sei; und man äußerte, Luzern leiste für die

²⁶⁴ Isele 232.

²⁶⁵ Isele 232 Fußnote 54.

²⁶⁶ Isele 232 Fußnote 55.

Bistumseinrichtung zu geringe Kosten und Opfer. Vor allem vermisste es bei dem Verband die östlichen Kantone, mit Ausnahme St. Gallens, das sich bei seinen wirklichen Verhältnissen diesem Bistumsverband nicht anschließen könne. Aargau forderte infolgedessen, daß sämtlichen Ständen, die vormals Teile der Diözese Konstanz gebildet hätten, der Zutritt zum neuen Verband vorbehalten bleibe, und forderte von Bern einen Verzicht auf die mit seiner katholischen Bevölkerung außer Verhältnis stehende Repräsentation, weil dieses Vorrecht von einer Regierung ausgeübt werde, die beinahe in ihrer Gesamtheit der katholischen Konfession fremd sei und teils in Rom, teils bei katholischen Ständen früher oder später zum Stein des Anstoßes werden könne. – Als dann Bern und Luzern die aargauischen Anträge zurückwiesen, entfremdeten sie diesen Stand ihrem Bistumsprojekte.²⁶⁷

Nebst Solothurn und Aargau brachten auch die *Waldstätte* dem Projekte nicht die gewünschte Willfährigkeit entgegen. Am schärfsten zeigte sich die Reaktion bei *Schwyz*, während die übrigen *Urkantone* und *Zug*, wie oben dargelegt, nur unter verschiedenen Modifikationen sich zu einem Beitritt bereit erklärten.²⁶⁸

Weitere Schwierigkeiten erstanden dem Luzern-Bernischen Projekt von Seiten des *Basler Bischofs*. Er war bei der entschiedenen Ablehnung von Solothurn und Aargau nicht geneigt, sein angestammtes Diözesangebiet zu opfern. Einer Translation seiner Residenz nach Luzern als einer seiner Diözese fremden Stadt war er nicht gewogen.²⁶⁹ Einer Gesandtschaft der Stände Bern und Luzern zum greisen Bischof in Offenburg gelang es wenigstens, dessen Versprechen zu erwirken, sich dem Entscheide des Heiligen Stuhles zu unterwerfen.²⁷⁰

Alles hing nun vom Entscheid des Papstes ab. Wie weiter oben dargelegt, wandten sich beide Stände schon von Anfang an an die Nuntiatur mit der Bitte, Belli möge das Projekt unterstützen.²⁷¹ Belli hatte aber kraft seines Amtes nicht darauf eingehen können, da ihm in Bezug auf diese neuen Vorschläge Instruktionen fehlten; so hatte er eine neutrale Stellung bezogen, indessen in privater Form seine Bedenken in Bezug auf verschiedene Punkte der Konvention nicht verheimlicht. In Rom hatte Belli sodann einen Aufschub der Angelegenheit beantragt,²⁷² weil einerseits in der Uebereinkunft ein politischer Schlag gegen die Kantone Zürich, Solothurn und die Urkantone erblickt werde, durch welchen sich die Vertragspartner die Hegemonie erringen wollten, anderseits der falsche Eindruck einer Mitwirkung der Nuntiatur vermieden werden müsse.

Zu Beginn des Jahres 1818 scheint Belli seine Neutralität in gewissem Maße aufgegeben zu haben, indem er eine Auflösung der Konvention anstrebte.²⁷³ Er gab Luzern den Rat, die Konvention aufzugeben und sich mit den kleinen Kantonen zu vereinen. Belli hoffte hierauf, sie würde tatsächlich rückgängig gemacht, und zwar wegen der schriftlichen Ablehnung des Bischofs und wegen der Ablehnung durch die kleinen Kantone. Doch sah er sich in seiner Hoffnung bald

²⁶⁷ Ebenda.

²⁶⁸ Isele 232, Fußnote 56; Kothing 132 ff.

²⁶⁹ Isele 232, Fußnote 57.

²⁷⁰ Fleiner 32 f.

²⁷¹ Belli an Consalvi, Dep. Nr. 110 vom 13. Dezember 1817, siehe Beilage Nr. 5.

²⁷² Belli an Consalvi, Dep. Nr. 112 vom 20. Dezember 1817, siehe Beilage Nr. 6.

²⁷³ Belli an Consalvi, Dep. Nr. 116 vom 10. Januar 1818, Kopie BA: Roma, ASVat F. mod., Segr. d. Stato, rubr. 254 (NSv.) 1818, fasc. ... fol. ...

getäuscht. Am 24. Januar 1818 berichtete er nach Rom,²⁷⁴ er habe gehofft, die Urheber der Konvention auf bessere Wege zu führen. Jetzt aber seien sie geschäftiger als zu Beginn. Das komme daher, weil sie gehofft hatten, die Konvention geheim zu halten, bis die Parteien über die Artikel einig wären und bis die verschiedenen eingeladenen Kantone sich definitiv entschieden hätten. Aber es sei einem Rats Herrn aus Zürich gelungen, sich eine Kopie der Konvention zu verschaffen, die er in der gewohnten Zeitung in Deutschland publizierte. – Diesen Magistraten habe man andere Male benützt, um die Nuntiatur beleidigende Artikel zu veröffentlichen. – Dieser Vorfall habe die 2 Kontrahenten nicht wenig verärgert, besonders die Luzerner, und diese hätten daraufhin die Regierung von Bern veranlaßt, 2 Deputierte zu senden: den einen zum Bischof von Basel, den andern in die 4 kleinen Kantone vor deren Konferenz zu Gersau. In Luzern sei am 21. Januar 1818 die Konvention im Großen Rat gelesen worden, indessen aus der Ueberlegung, daß sie ja schon in den Blättern veröffentlicht war. Eine Diskussion habe aber nicht stattgefunden, weil die Staatskommission noch nicht alle Artikel reiflich überlegt hatte. Nun sei alle Eilfertigkeit, die zu Beginn des Monats herrschte, gewichen.

In dieser unerquicklichen Situation gab Belli in privatem Gespräch einem Luzerner Rats Herrn den Rat, das Beste wäre, die Wünsche aller betreffenden Kantone gemeinsam einer Deputation anzuvertrauen, die nach Rom geschickt würde.²⁷⁵

Schon bald hörte Belli, besonders Luzern und Bern würden vielleicht diesen Rat befolgen. Dem Kardinal Consalvi gegenüber äußerte Belli diesbezüglich: Wenn die Bistumsfrage der Schweiz nicht direkt mit ihm (Consalvi) zu Ende gebracht würde, dauere sie viele Jahre, und dies nicht ohne schwere Belästigung für den Heiligen Vater, für Se. Eminenz und die Nuntiatur. Er habe diesen Vorschlag einer Gesandtschaft nach Rom nicht von Amtes wegen an Hr. Wattenwyl zu richten gewagt, aus Furcht, dessen ernste Beschäftigungen noch mehr zu vergrößern; er gedenke aber auf indirekten Wegen die Parteien zu disponieren. Diese hätten über ihn (Consalvi) eine sehr hohe und gerechte Meinung. Am 6. Februar gab Belli dem Luzerner Schultheißen Rüttimann die Anregung zu einer Deputation nach Rom, worauf sich Rüttimann geneigt zeigte.²⁷⁶

In der Depesche vom 7. Februar 1818²⁷⁷ bekennt Belli, daß er nach Rom verwiesen habe, weil er für schwierig erachte, Luzern von Bern zu trennen. Belli hatte aber ausdrücklich eine Gesandtschaft angeraten, die alle interessierten Kantone gemeinsam in Rom vertreten sollte. Es kam aber anders. Am 27. Februar morgens kam der Kanzler der luzernischen Regierung auf die Nuntiatur und überreichte Belli 2 Briefe vom Luzerner Staatsrat und dem Schultheiß und geheimen Rat zu Bern, worin mitgeteilt wurde, die Konvention über die Organisation und Dotation des Bistums Basel sei nun am Punkte angelangt, wo sie der Sanktion des Heiligen Vaters zu unterbreiten sei.²⁷⁸ Sie hätten daher für günsti-

²⁷⁴ Dep. Nr. 117 vom 24. Januar 1818, siehe Beilage Nr. 10.

²⁷⁵ Ebenda.

²⁷⁶ Belli an Consalvi, Dep. Nr. 120 vom 7. Februar 1818, Orig. ASVat: Segr. d. Stato, rubr. 254, anno 1818, fasc. 1; Kopie: BA: Roma, ASVat, F. mod., Segr. d. Stato, rubr. 254 (NSv.) 1818, fasc. 1, fol. 36. –

²⁷⁷ Ebenda.

²⁷⁸ Belli an Consalvi, Dep. Nr. 125 vom 28. Februar 1818, siehe Beilage Nr. 14.

ger befunden, eine Deputation nach Rom zu senden. Diese bestehe aus dem regierenden Schultheiß von Luzern, Vinzenz Rüttimann, dem als 2. Gesandter der Sekretär des geheimen Rats zu Bern, Friedrich Emmanuel Fischer, beigegeben sei. Die beiden Regierungen wünschten zugleich, ein günstiges Gutachten der Nuntiatur zu erlangen. Und Rüttimann erschien nach dem Mittagessen persönlich zu einem Besuch, wobei sein ganzes Gespräch darauf abzielte, Belli für ein günstiges Gutachten zu gewinnen. Belli aber erwiderte ihm kurz wie bei früheren Aeüßerungen und betonte, daß sie die gemeinsamen Wünsche in Rom vorlegen sollten; es sei nicht ganz in Ordnung, so eilfertig nach Rom zu verreisen, ehe die andern interessierten Parteien ihre eigenen Wünsche bestimmt hätten. Es nützte nichts mehr, um einen Aufschub der Deputation zu erwirken. Die Deputation war beschlossen, und schon am 1. März 1818 reiste Rüttimann nach Bern,²⁷⁹ um von dort mit seinem Begleiter Fischer und dem freiwillig noch beigetretenen Sekretär Rudolf von Wattenwyl, dem Sohn des Schultheißen, die Reise nach Rom anzutreten.²⁸⁰

Die Ursache der überstürzten Abreise der Deputierten sah Belli darin,²⁸¹ daß letzthin, nämlich am 16. Februar 1818, eine Gesandtschaft der solothurnischen Regierung, bestehend aus 2 Staatsräten, auf der Nuntiatur erschienen war, die eine Kopie des solothurnischen Projektes mitbrachten. Luzern und Bern hätten gewußt, daß Solothurn das neue Projekt überreichen ließ, und da hätten sie vermutet, daß dem Internuntius zugleich eine Bittschrift an den Heiligen Vater übergeben würde, um die Approbation des Projektes zu erreichen. Diese schlecht gegründeten Vermutungen seien auch in Blättern veröffentlicht worden. Aus Furcht, von Solothurn überrascht zu werden, hätten sie den Entschluß zur Entsendung gefaßt. Er habe versucht, von einer so baldigen Reise abzuraten, hauptsächlich aus der Ueberlegung, daß er (Consalvi) zur Zeit von so vielen Angelegenheiten bedrängt sei, jedoch umsonst.

Kardinal Consalvi hatte den Gedanken einer Gesandtschaft der interessierten Kantone nach Rom sehr begrüßt, jedoch sogleich dazu bemerkt, er halte es für schwierig, daß die Regierungen aller andern interessierten Stände ihre Interessen und Instruktionen dem Deputierten der beiden Regierungen von Bern und Luzern anvertrauen. Wenn aber anderseits die übrigen Kantone sich den beiden nicht anschließen und diese letztern vermitteltst ihres Deputierten in die Verhandlungen eintreten wollten, dann würde man nicht erreichen, was man von Seiten des Heiligen Stuhles wünsche: Daß nämlich die Bistumsangelegenheiten der Schweiz alle insgesamt bereinigt würden.²⁸²

Als Belli diese Bemerkungen Consalvis vom 3. März 1818 erhielt, war es indessen schon zu spät, um dieselben den Regierungen von Luzern und Bern zwecks Aufschub ihrer Gesandtschaft zu verwenden.

Consalvi war vom Eintreffen der Luzern-Bernischen Gesandtschaft sehr überrascht, weil er die Depesche Bellis Nr. 125 vom 28. Februar 1818 mit der An-

²⁷⁹ LU an SZ, 1. März 1818, Orig. St A SZ: M 523; – Belli an Consalvi, Dep. Nr. 125 vom 28. Februar 1818, wie Anm. 278.

²⁸⁰ Belli an Consalvi, Dep. Nr. 129 vom 18. März 1818, Orig. ASVat: Segr. d. Stato, rubr. 254, anno 1818, fasc. 1; – Vgl. Dommann, Rüttimann-Kirchenpolitik 49 ff.; Dommann, Rüttimann-Staatsmann 140 f. – Fleiner 33 f.

²⁸¹ Belli an Consalvi, Dep. Nr. 125 vom 28. Februar 1818, siehe Beilage Nr. 14.

²⁸² Consalvi an Belli, Dep. Nr. 17376 vom 4. März 1818, Orig. ASVat: ANL 231; siehe Beilage Nr. 13. –

kündigung der Gesandtschaft nicht erhalten hatte, die Gesandten aber vor Eintreffen der Depesche Nr. 126 vom 3. März angekommen waren.²⁸³ Luzern und Bern hatten ihm, offenbar ca. 1 Woche vor der Entsendung der Gesandtschaft, auf Grund einer Anregung Bellis Briefe gesandt, worin sie eine baldige Zusage der Konvention ankündigten; von der Abordnung einer Gesandtschaft war aber noch nicht die Rede gewesen.²⁸⁴ Aus den beiden Briefen ersah der Kardinal, daß die beiden Regierungen aus dem gegenwärtigen Bistum Basel und den von Konstanz getrennten Kantonen ein einziges Bistum bilden wollten, was er als ungünstig ansah. Bisher, so schrieb er an Belli, habe sich der Heilige Stuhl bemüht, ein Bistum zu errichten, das bloß den ehemaligen schweizerischen Teil der Diözese Konstanz umfassen sollte, wobei die Diözese Basel unverändert bleiben und hier die Diskussion sich nur um den Ort der bischöflichen Residenz drehen sollte. Auf diese Idee würde der Heilige Vater sicherlich nicht gern verzichten.²⁸⁵

Nach Eintreffen der Gesandtschaft in Rom wurde sie zuerst von Kardinal Consalvi empfangen, der sie freundlich aufnahm und sie des Entgegenkommens der Kurie versicherte.²⁸⁶ Sodann überreichten die Gesandten dem Papste ihre Beglaubigungsschreiben. Consalvi erhielt die «Uebereinkunft» zwischen Luzern und Bern und nahm sie zur Prüfung entgegen. Er betrachtete sie – wie er sich Belli gegenüber äußerte – bloß als ein Blatt Papier, das die Wünsche der beiden Regierungen enthalte, und keineswegs als ein Gesetz. Sie stamme ja nicht von kompetenter Autorität und gehe dem Urteil des Heiligen Stuhles voraus.²⁸⁷ In der Depesche vom 25. März 1818 kündigte Consalvi ein baldiges ruhiges Vorgehen an, bezeichnete die Angelegenheit aber als schwierig. Er selber, und vielleicht auch andere Personen, die er beauftragt, würden verhandeln.²⁸⁸ Belli gegenüber äußerte er den Wunsch, daß gleichzeitig auch mit den andern interessierten Kantonen verhandelt werde, um die Sache durch gemeinsames Uebereinkommen zu lösen.²⁸⁹

Kardinal Consalvi, erst von Terracina zurückgekehrt, wo er mit Neapel die Verhandlungen für ein Konkordat zu Ende gebracht, konnte sich wegen vieler Geschäfte nicht selbst in eingehende Verhandlungen mit der Deputation einlassen.²⁹⁰ Er wies sie an die bevollmächtigten Diplomaten Zen und Mazio. Monsignor Zen war in der Schweiz als Nuntius gewesen, Mgr. Mazio hatte schon früher bei deutschen Bistumsverhandlungen mit Erfolg mitgewirkt.²⁹¹

²⁸³ Consalvi an Belli, Dep. Nr. 18133/118 vom 25. März 1818, Orig. ASVat ANL 231. – Siehe Beilage Nr. 16. In der Antwort darauf vom 11. April (Dep. Nr. 133) fragt Belli, ob Depesche Nr. 125 vom 28. Februar etwa verloren gegangen sei? Darin hatte er ja bereits von der Abreise der Gesandten nach Rom berichtet. Depesche Nr. 125 hatte sich aber lediglich verspätet, sie ging nicht verloren, denn sie befindet sich unter den Akten des Röm. Staatssekretariates (vgl. Anm. 281). –

²⁸⁴ Consalvi an Belli, Dep. Nr. 17376 vom 4. März 1818, Orig. ASVat ANL 231; siehe Beilage Nr. 13.

²⁸⁵ Ebenda.

²⁸⁶ Fleiner 36.

²⁸⁷ Wie Anm. 284.

²⁸⁸ Depesche Nr. 18133/118 vom 25. März 1818, Orig. ASVat ANL 231; siehe Beilage Nr. 16.

²⁸⁹ Ebenda.

²⁹⁰ Wie Anm. 284.

²⁹¹ Consalvi hatte vorerst persönlich mehrere Konferenzen mit den Deputierten. Vgl. Depesche an Belli, 2. Mai 1818, siehe Beilage Nr. 21; vgl. Fleiner 36 ff. –

Am 10. April 1818 traten diese beiden päpstlichen Diplomaten zum erstenmal mit Rüttimann und Fischer zu einer Besprechung zusammen; bis zum 7. Mai folgten weitere sechs Konferenzen.²⁹² Es ergaben sich bei den Verhandlungen aber mannigfache Schwierigkeiten, weil die «Uebereinkunft» eine ganze Reihe von Rechten für die beiden Regierungen beanspruchte, die laut Kirchenrecht nicht zugestanden werden konnten. Den Angelpunkt bildete die Bischofswahl, die von den Ständen kraft des Rechtstitels der Dotation beansprucht wurde.²⁹³ Den Regierungen sollte das Recht zustehen, den Bischof zu ernennen. Der Heilige Stuhl konnte nach gemeinem Kirchenrecht hierin keine Konzession machen. Die Gesandtschaft gab insoweit nach, als sie nun wenigstens die Wahl der Domherren in die Hände der Regierungen spielen wollte.²⁹⁴ Die römische Kurie aber war nicht bereit, von ihrem Grundsatz abzuweichen, daß nur katholische Regierungen hierin einen Einfluß erhoffen dürften, und dies nur als Privileg. –

Weitere Forderungen der Gesandtschaft bezogen sich auf das zu errichtende Priesterseminar, indem sie ihren Regierungen das «jus inspectionis et cavendi» vorbehielten. Demgegenüber beanspruchte die Kurie die ausschließliche Leitung durch den Bischof, gemäß den Vorschriften des Konzils von Trient.²⁹⁵ Sodann wünschte der Heilige Stuhl nach Uebung und Herkommen die Dotation des Bistums in liegenden Gütern, was aber die Gesandten unter Hinweis auf die geltenden Amortisationsgesetze in der Heimat ablehnten.²⁹⁶

Die Gesandten verhandelten über diese Punkte im Anschluß an die mündlichen Besprechungen mit den bevollmächtigten Vertretern auch durch Notenwechsel mit Kardinal Consalvi selbst.²⁹⁷ Die Verhandlungen führten zwar zu einer gegenseitigen Annäherung, kamen aber zu keinem Abschluß, weil beide Parteien am Ende der Möglichkeit eines Entgegenkommens angelangt zu sein erklärten. Auf einer Audienz beim Papst vom 3. Juli 1818 gab ihnen der Ober-

²⁹² Fleiner 36, Fußnote 3.

²⁹³ Isele 234. Consalvi versagte in der Note vom 23. Mai (abgedr. bei Fleiner Beilage III) den Regierungen das Recht der Bischofswahl, Fleiner 43 f.; Lauter, Streiflichter 11 ff.

²⁹⁴ Die Gesandten waren dazu ermächtigt durch eine neue gemeinsame und definitive Instruktion Luzerns und Berns vom 1./3. Juni 1818, siehe Fleiner 44; abgedr. bei Fleiner Beilage IV. – In ihrer Note vom 25. Juni 1818 (abgedr. bei Fleiner Beilage V) setzten die Gesandten ihre Forderungen herab und gaben das Begehren nach Ernennung des Bischofs durch die Kantonsregierungen preis, verlangten aber die Bischofswahl für das Domkapitel, welches den Bischof aus seinen Reihen oder aus dem Klerus der Diözese wählen sollte. Der Neuerwählte müßte von den Regierungen bestätigt werden, ehe er zur kanonischen Einsetzung präsentiert würde. – Vgl. Fleiner 48. – In der Note an die Deputierten vom 23. Mai 1818 (abgedr. bei Fleiner, Beilage III) bekämpfte Consalvi die Meinung, es sei der Einfluß weltlicher Regierungen bei Bischofs- und Domherrenwahlen auf ein dem Staate innewohnendes Recht zurückzuführen. Vielmehr, so antwortete Consalvi, komme nur der Kirche auf diesem Gebiete ein Recht zu. Wenn die staatliche Gewalt bei Wahlen von Klerikern Einfluß habe, beruhe dies auf einem vom Heiligen Stuhl aus freier Entschließung gewährten Privileg. Eine derartige Gunst verleihe der Papst aber nur katholischen Regierungen. – In der Note vom 25. Juli (abgedr. bei Fleiner Beilage VI) räumte Consalvi dem Domkapitel die Bischofswahl ein, beharrte zugleich aber auf der damit wesentlich gewordenen Wahlart der Domherren. Fleiner 49. –

²⁹⁵ Fleiner 41, Fußnote 3; Isele 235. –

²⁹⁶ Ebenda.

²⁹⁷ Fleiner 41; Isele 235. – Bei einer Audienz am 7. Juli tadelte Consalvi Fischer gegenüber das Wessenbergische Konkordat. Vgl. Dommann, Rüttimann-Kirchenpolitik.

hirte der Kirche zu verstehen, daß sie Dinge verlangten, die er nicht zugestehen könne.²⁹⁸ Anfang August wurden die Verhandlungen abgebrochen, und die Gesandten von Bern und Luzern traten am 8. August 1818 die Heimreise an.²⁹⁹

5. Kapitel

Enttäuschung der kleinen Kantone

Der Verlauf der Verhandlungen zwischen der luzernisch-bernischen Gesandtschaft und dem Heiligen Stuhl in Rom war nicht nur für die vertretenen Stände selbst wichtig, sondern ebenso sehr für die Kantone, deren Beitritt zum geplanten neuen Diözesanverband in der «Uebereinkunft» vorgesehen war. Nicht zuletzt ging die Sache den Stand Schwyz an, dessen Ganz Gesessener Landrat am 3. März 1818 beschlossen hatte, abzuwarten, welche Gesinnung Se. Päpstliche Heiligkeit über den luzern-bernischen Entwurf aussprechen werde, und Luzern zu erklären, daß man sich vor diesem Zeitpunkt nicht über einen Beitritt zu seinem Projekt erklären könne, inzwischen aber «für das geistliche Wohl des Cantons gehörige Vorsorge ..treffen» wolle.³⁰⁰ Nach diesem Beschluß konnte Schwyz nun endlich dem erneuten Mahnschreiben Luzerns mit der Bitte um Stellungnahme zu ihrem Projekt entsprechen.³⁰¹

Die entschiedene Ablehnung von Seiten des Standes Schwyz war Luzern freilich nicht angenehm, bildete doch sein Ausscheiden aus dem geplanten Verband nicht nur einen Schönheitsfehler, sondern eine offene Wunde und einen Krankheitsherd, von dem die politisch und gesinnungsmäßig eng verbundenen andern «kleinen Kantone» (Uri, Unterwalden und Zug) leicht infiziert werden konnten. Indessen war in der Erklärung des Standes Schwyz, das Urteil des Heiligen Vaters über die Uebereinkunft abwarten zu wollen, doch eine wertvolle Zugabe, und dies in doppelter Hinsicht: Einerseits ersah man daraus, daß noch nicht das allerletzte Wort gesprochen war, und anderseits bildete diese Erklärung eine taktische Waffe, die Luzern den übrigen Kantonen und Zug gegenüber anwenden konnte und in Wirklichkeit auch anwandte.

Die Bereitschaft dieser Kantone Uri, Unterwalden und Zug, sich bei Gewährung von Modifikationen dem luzern-bernischen Verband anzuschließen, brachte ihnen nämlich mehr Verdruß und Enttäuschung als freundschaftliches und dankbares Entgegenkommen. Ihr Vertrauen auf Luzerns Nachgiebigkeit und Zugeständnisse sollte gründlich enttäuscht werden. Nachdem Luzern mit Schreiben vom 5. Januar 1818 auf Stellungnahme der kleinen Kantone zur «Uebereinkunft» gedrängt hatte,³⁰² war durch die Konferenz von Gersau und die anschließende Korrespondenz der dort vertretenen Stände eine längere Verzögerung eingetreten. Am 18. Februar konnte Uri endlich die Gesinnungen der kleinen Kantone dem Stand Luzern eröffnen.³⁰³ Im betreffenden Schreiben legte Uri die Wünsche

²⁹⁸ Fleiner 48 f.; Isele 234, Fußnote 59.

²⁹⁹ Fleiner 51.

³⁰⁰ Vgl. S. 79.

³⁰¹ LU an SZ, 1. März 1818, Orig. St A SZ: M 523.

³⁰² LU an SZ, 5. Januar 1818, Orig. St A SZ: M 523.

³⁰³ UR an LU, 18. Februar 1818, Orig. St A LU: Sch 1863; Kop. St A SZ: M 523.

der Kantone Uri, Zug, Ob- und Nidwalden vor: Sich dem Luzern-Bernischen Verband anzuschließen, falls gewisse Modifikationen gewährt würden. Von diesen Modifikationsbegehren wurden nur die wichtigsten erwähnt: Leitung des Seminars durch den Bischof, Weglassung einer Gewährleistung der hergebrachten Rechte und Freiheiten, Stimmrecht bei den Bischofswahlen nicht nach dem Verhältnis der kath. Bevölkerung, sondern nach Standesstimmen, und vor allem bedeutende finanzielle Begünstigungen. Weitere Modifikationsbegehren – so hieß es – würden auf einer Unterredung vorgebracht werden. Von Schwyz war in diesem Schreiben keine Rede.

Bern, das ein gleichlautendes Schreiben aus Uri erhalten hatte, antwortete schon am 23. Februar 1818³⁰⁴ und bemerkte hinsichtlich der Modifikationsbegehren, Artikel 21 über die gegenseitige Garantie der hergebrachten Rechte und Freiheiten sei aus dem Hauptinstrumente weggelassen worden und werde Gegenstand eines eigenen Abkommens sein, dem beizutreten den Ständen freigestellt bleibe. Ueber die Modifikationspunkte werde bald im Einverständnis mit Luzern nähere Auskunft erteilt werden.

Diese Auskunft traf aber nicht ein, weil Bern bei Luzern keine Bereitschaft zu Zugeständnissen fand. Schließlich verlor Uri die Geduld und sandte am 20. März einen Eilboten nach Luzern mit dem Ersuchen, dem Standesläufer möge sogleich die Antwort mitgegeben werden.³⁰⁵ Luzern antwortete sofort (21. März), begründete die Verzögerung mit der Wichtigkeit der Sache und den verschiedenen geäußerten Wünschen, die Luzern nicht beantworten könne, ohne vorher Bern als Kontrahent um seine Ansichten gefragt zu haben.³⁰⁶ Schon diese Äußerung mußte Uri als Ausrede auffassen, nachdem Bern schon längst seine Bereitwilligkeit gezeigt hatte.

Luzern erging sich im Brief sodann in einem Lobpreis seines treuen Brudersinnes und äußerte Verwunderung, daß man denselben in Zweifel ziehen könne. Luzern und Bern hätten immer gehofft, daß sich die 4 Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug gesamthaft dem neuen Diözesanverband anschließen würden. Nun scheine aber Schwyz sich absondern zu wollen, indem es erklärt habe, sich solange jeder Beitritts-Erklärung zu enthalten, bis ihm die Gesinnungen des Heiligen Vaters über das neue Projekt bekannt wären.

Durch diese Bemerkung ging Luzern dazu über, seine Verzögerungstaktik mit dem Sündenbock Schwyz zu tarnen.

In seinem Schreiben behielt sich Luzern ferner vor, seinerzeit über die Aufnahme ihrer Gesandtschaft in Rom zu berichten, «damit Ihr Euch dann auch um so beruhigter bestimmen möget: ob Jhr dem nur die Kantone Bern, Luzern und Basel verbindend berührenden Bisthums-Verbande beytretten wollet, oder nicht.» – Zum Schluß wurde für den Fall ihres Beitrittes in sehr allgemeinen Worten zugesichert, ihre Lage «nach Möglichkeit eigner Kräfte zu berücksichtigen.» –

Dieses Schreiben mußte auf Uri und die gleichgesinnten Nachbarstände empörend wirken. Nicht genug, daß darin keine Spur eines Entgegenkommens zu finden war, auch keine Rede von Konzessionen in den modifiziert gewünschten Artikeln. Der Ton verriet eine derartige Reserve und solchen Abstand, als ob

³⁰⁴ BE an UR, 23. Februar 1818, Orig. St A UR: M Kirchl. 30; Kop. St A SZ: M 523.

³⁰⁵ UR an LU, 20. März 1818, Orig. St A LU: Sch 1862; Kop. St A SZ: M 523.

³⁰⁶ LU an UR, 21. März 1818, Orig. St A UR: M Kirchl. 30; Kop. St A SZ: M 523.

man vorher sich nicht um ihren Beitritt beworben, ja als ob überhaupt nicht viel daran liege.

Es konnte den Urkantonen nicht verborgen bleiben, daß Luzern vorerst den Erfolg seiner Gesandtschaft in Rom abwarten wollte, um dann ein Druckmittel gegen die Forderungen der kleinen Kantone in der Hand zu haben. Man wollte nicht zum vornherein unnötige Konzessionen machen.

Uri hielt es unter diesen Umständen für notwendig, eine neue Konferenz der kleinen Kantone einzuberufen und setzte eine solche auf Mittwoch, den 1. April 1818, in Stans fest.³⁰⁷ Dort sollten beraten werden: Ferneres Benehmen gegen Luzern, allfällige Schritte in Rom und Stellungnahme zum solothurnischen Projekt. Auch Schwyz wurde eingeladen, trotz seines Landratsbeschlusses teilzunehmen. Der Schwyzer Landrat beschloß am 28. März, Landammann Ludwig Weber und Kantonsschreiber B. A. von Reding an die Konferenz zu senden.³⁰⁸ Sie sollten diese Konferenz besuchen, anhören und relatieren, was beschlossen worden. In diesem Sinne wurde die Instruktion abgefaßt. Anstelle von Ludwig Weber wurde dann aber Ratsherr Viktor Jütz mit der Vertretung des Standes Schwyz beauftragt.³⁰⁹

An der *Konferenz zu Stans*³¹⁰ vom 1. April 1818 waren die Stände Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden und Zug vertreten. Das Präsidium hatte der regierende Landammann des gastgebenden Standes Nidwalden, F. N. Zelger, inne.

Vorerst erstattete *Uri* Bericht über die Verhandlungen mit Luzern und Bern, ließ die betreffende Korrespondenz verlesen und bezeichnete Luzerns Verhalten als absichtliche Verzögerung. Es scheine die Tendenz des hohen Standes Luzern dahin zu gehen, die Sache bis zum entschiedenen Resultat der nach Rom abgeschickten Gesandtschaft zu verschieben und ihre Wünsche und Begehren zum Entgegenkommen zu bewegen und auf eine baldige Unterhandlung über die gewünschten Modifikationen zu dringen.

Zugs Gesandter Sidler äußerte sich, man müsse jetzt schon Hand ans Werk legen, ehe der eine oder andere Entwurf seinem Ziele näher gebracht sei (gemeint der luzern-bernische oder der solothurnische). Als bestes Mittel empfahl er eine «nachdrückliche Verwendung» bei Luzern. Sollten diese ernstesten Schritte «fruchtlos abglitschen», dann sei das einzige Mittel, Se. Päpstliche Heiligkeit für die demokratischen Stände «in devoten Anspruch zu nehmen», damit ihren Lokalverhältnissen und ihrer Unvermögenheit Rechnung getragen werde.

Nidwaldens Gesandte äußerten sich dem Vorschlage Sidlers gegenüber instruktionsgemäß beifällig, «jedoch alles auf Ratifikation derjenigen Behörde, die

³⁰⁷ UR an SZ, 24. März 1818, Orig. St A SZ: M 523. Darin wurde die Konferenz auf den 30. März ausgeschrieben. Nachdem aber Uri von Nidwalden um Verschiebung des Termins ersucht worden war, weil in ganz Unterwalden am 30. März das Fest des sel. Nikolaus von Flüe gefeiert werde, setzte Uri die Konferenz auf Mittwoch, den 1. April, in Stans fest. UR an SZ, 27. März 1818, Orig. St A SZ: M 523.

³⁰⁸ St A SZ: Ratsprotokolle 1818. Dem Landrat wurden auch ein Schreiben des Standes Zug vom 11. März 1818 (Orig. St A SZ: M 523) sowie ein Brief von OW vom 14. März (Orig. ebenda) vorgelegt, welch letzterem eine Kopie des neuen solothurnischen Bistumsprojektes beilag (abgedr. bei Kothing 139 ff.). –

³⁰⁹ Laut Vermerk auf der Instruktion für die Gesandtschaft des Standes Schwyz an der Stanser Konferenz, datiert vom 31. März 1818, Orig. St A SZ: M 523.

³¹⁰ Prot. der Konferenz von Stans vom 1. April 1818, verfaßt vom Nidwaldner Land-schreiber Jos. Kaeslin, Orig. St A SZ: M 523. Siehe auch Kothing 148 f. –

Jhre h. Regierung in der Folge für diesen Gegenstand als competent bezeichnen möchte». Nidwalden halte für die wirksamste Maßnahme, von der gegenwärtigen Konferenz aus eine Gesandtschaft an Luzern abzuordnen.

Obwalden wies auf den solothurnischen Entwurf hin, der wirklich solche Begünstigungen gewähre, wie man sie von Luzern erst erhandeln müßte. Doch war Obwalden bereit, dem Mehrheitsbeschluß beizustimmen.

Schwyz wies auf seinen Kantonsratsbeschluß vom 3. März 1818, die Entscheidung von Rom abzuwarten, und eröffnete seine Instruktion «ad audiendum et referendum». Schwyz wünsche aber, die Akten und Korrespondenzen des Vororts Uri mit den Ständen Luzern und Bern in Abschrift zu erhalten.

Bei der Beratung, ob man schriftlich oder durch eine Gesandtschaft bei Luzern mit Nachdruck auftreten wolle, kam ein Entscheid zugunsten des ersteren zustande: «daß noch einmal durch ein nachdruckvolles Schreiben die Aufforderung an den h. Stand Luzern geschehe, und zum vorgesetzten Zihle gewirkt werde». Der Vorort Uri solle das Schreiben in gemeinsamem Namen abfassen, und darin vermerken, daß auch eine schwyzerische Deputation «ad audiendum et referendum» der Konferenz beigewohnt habe.

Man einigte sich ferner, bei abschlägiger Antwort Luzerns sich an den Heiligen Vater zu wenden, und zwar wolle man die Vermittlung des Kardinalstaatssekretärs Consalvi, sowie auch des ehemaligen Nuntius Testaferrata als besonderen Gönners und Freundes der demokratischen Stände, in Anspruch nehmen. Da Nidwalden laut Instruktion dieses Ansuchen an den Heiligen Vater über die Nuntiatur leiten wollte, behielt sich seine Gesandtschaft über diese Vermittlungsfrage das «referendum» vor.

In Bezug auf den solothurnischen Entwurf beschloß man einmütig, ihn momentan nicht zu prüfen; Obwalden solle indessen trotz der gegenwärtigen Lage um Aufschluß über die Luzern gegenüber gewünschten Modifikationspunkte nachsuchen.

Abschließend wurde den schwyzerischen Gesandten der Wunsch mitgegeben, Schwyz möchte seine gegenwärtige Haltung aufgeben und sich den ältesten Bundesgenossen zu gemeinsamem Vorgehen anschließen.

Nach der Konferenz machte sich Uri sogleich daran, den erhaltenen Auftrag auszuführen. Schon am 3. April wurde ein Schreiben abgefaßt, das ein Eilbote am Morgen des folgenden Tages in Luzern überreichte.³¹¹ Darin hieß es, Luzerns Antwort vom 21. März sei für Uri sehr unerwartet gewesen, denn es sei nicht mehr die frühere warme, brüderliche Begierde, sie dem Bistumsverband beitreten zu sehen, wahrzunehmen gewesen.

Es gehe unverkennbar daraus hervor, daß man beabsichtige, jede Unterhandlung zu verschieben, bis das Ergebnis der Gesandtschaft in Rom bekannt sein werde. Dies sei aber mit der Lage der kleinen Kantone und den früheren Aeüßerungen Luzerns nicht wohl zu vereinen. Uri wies dann auf die Notwendigkeit raschen Vorgehens hin wegen dem sittlichen Wohl und der Beruhigung des Volkes, pochte auf Berns freundliche Antwort, worin Bern gemeldet hatte, sofort mit Luzern Rücksprache zu nehmen. Uri habe nicht geglaubt, daß Luzern im Verhalten von Schwyz ein Hindernis für die gewünschten Verhandlungen sehen könnte. Luzerns unbefriedigende Antwort und ein neues Bistumsprojekt Solothurns seien

³¹¹ UR an LU, 3. April 1818, Orig. St A LU: Sch. 1862; Kop. St A SZ: M 523.

Anlaß zu einer Konferenz in Stans gewesen, an der auch Schwyz, wenn auch nur «ad audiendum et referendum», teilgenommen habe. In der Stanser Konferenz seien die erstgenannten Gesinnungen laut geworden, und einstimmig habe man beschlossen, nicht länger in ungewisser Lage bleiben zu wollen, sondern durch eigene Schritte beim Heiligen Vater die Diözesanfrage zu regeln, wenn man nicht endlich mit dem einen oder andern der Kantone, welche Bistumsprojekte entworfen und mitgeteilt, in Unterhandlungen treten könne. Mit Rücksicht auf die alten kirchlichen Bande und die treue Anhänglichkeit an Luzern habe man beschlossen, ihm diese Gesinnungen der versammelten kleinen Kantone bekannt zu machen, ehe man einen andern Weg beschreiten würde. Man bitte in den nächsten Tagen um Antwort, ob sie zu den gewünschten Verhandlungen bereit seien oder nicht. In letzterem Fall werde man sich sofort beraten, ob man in Rom etwas unternehmen oder mit Solothurn verhandeln wolle.

Dieser Brief Uris ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Es war klar, daß jetzt Luzern wieder einrenken mußte. Luzern mußte eigentlich froh sein, daß man sich zu einem dritten Mahnschreiben herabließ und nicht schon einen andern Weg gesucht hatte. Eine Gesandtschaft der kleinen Kantone in Rom wäre ihrer eigenen höchst unangenehm gewesen, war man doch bemüht, der römischen Kurie gegenüber das Gesicht einheitlicher Gesinnung zu wahren.³¹² Und warum wollte man Verhandlungen mit den kleinen Kantonen scheuen? Man konnte sich schließlich in solche einlassen, ohne damit alles aufgegeben zu haben. Luzern beeilte sich daher, Uri in freundlichem Tone zu antworten, und stellte die Aufregung in den Urkantonen als Mißverständnis hin.³¹³ Luzerns Brief vom 21. März sei falsch gedeutet worden. Luzern habe von jeher getrachtet, die alte religiöse Verbindung aufrecht zu erhalten, und habe alle Erleichterungen zu gewähren versucht. Zum Beweis dieser Gesinnung sei Luzern bereit, sogleich Anstalten zu einem baldigen Zusammentritt zu treffen. Man teile diesen Entschluß sogleich Bern mit, welches sicher gerne einverstanden sei.³¹⁴ Man hoffe, durch diese Konferenz die kleinen Kantone zu beruhigen und den Diözesanver-

³¹² Dieses Bestreben zeigt sich deutlich in der 1. Note der luzern-bernischen Gesandten an das Römische Staatssekretariat vom 8. Mai 1818, Orig. ASVat ANL 324. Der betreffende Teil ist bei Fleiner (Beilage II) weggelassen. Darin heißt es, der Beitritt der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zur Diözese Luzern werde keine Schwierigkeiten erleiden. Die Unterzeichneten (Rüttimann und Fischer) wagten dies zu hoffen. Diese Kantone mit einer Bevölkerung von insgesamt 71 000 Seelen, alle katholischer Konfession, seien um Luzern gelegen, und es gebe für dieselben keinen so zentral gelegenen Ort wie Luzern. Mit Luzern seien sie durch älteste innige Bande verknüpft. Es hätten Verhandlungen mit diesen Kantonen stattgefunden, die mit 3 derselben schon sehr weit gediehen seien. Die topografische Lage und die aus der ältesten und treuesten Freundschaft resultierenden Verpflichtungen legten den Kantonen Luzern und Bern die positive Pflicht auf, diesen Kantonen den Beitritt zur Diözese vorzubehalten für den Fall, daß sie um diesen beim Heiligen Vater selbst nachsuchen sollten, damit kein neuer Beitrittsakt unter der Autorisation des Heiligen Stuhles nötig sei. – Und Consalvi hatte schon vorher wahrgenommen, wie sehr den Deputierten am Beitritt der kleinen Kantone zu ihrem Projekt lag. Consalvi schrieb nämlich am 2. Mai an den Internuntius zu Luzern, die Deputierten schienen mehr als je den Anschluß der kleinen Kantone zu wünschen. Der Heilige Vater sei aber gegen deren Anschluß. Er – Belli – solle für den Anschluß an das solothurnische Projekt wirken. (Orig. ASVat ANL 231). –

³¹³ LU an UR, 4. April 1818, Orig. St A UR: M Kirchl. 30; Kop. St A SZ: M 523. –

³¹⁴ LU schrieb am gleichen 4. April nach Bern. Orig. St A BE: Diözesanakten Bd. 2; Kop. St A LU: Sch 1862. –

band zum Ziele zu bringen. Der Termin der Konferenz würde nach Rücksprache mit Bern bekanntgegeben werden.

Am 6. April sandte Uri eine Abschrift des Briefwechsels mit Luzern nach Schwyz³¹⁵ und äußerte, daß man sich trotz der freundschaftlichen Antwort Luzerns vielleicht an den Heiligen Vater wenden sollte. Der neuen Bistumserrichtung zwischen Luzern und Bern wolle man damit kein Hindernis in den Weg legen. Darüber wollten sie aber vorerst die Ansicht der mitinteressierten Stände vernehmen.³¹⁶ Indessen erhielt Uri von Luzern per Expreß die Anzeige, daß am 23. April 1818 in Altdorf eine Konferenz stattfinden solle.³¹⁷

Sofort vermittelte Uri diese Nachricht an die übrigen Stände und bat auch Schwyz um Teilnahme.³¹⁸ Schwyz möge sich mit Uri, Unterwalden und Zug zu gemeinsamem Handeln verbinden, und daher mit diesen schon am Mittwoch, den 22. April, vormittags, in Altdorf erscheinen, wo eine Vorbesprechung der kleinen Kantone unter sich stattfinden sollte. Als Grundlage für die Instruktion bezeichnete Uri das Protokoll der Gersauerkonferenz.

Aber alle wiederholten Bitten Uris vermochten Schwyz nicht aus seiner versteiften Haltung zu lösen. Der Bericht der Schwyzer Gesandten über die Konferenz zu Stans war am 4. April im Landrat angehört und verdankt worden.³¹⁹ An der nächsten Sitzung dieses Rates (11. April) wurde das inzwischen eingetroffene Konferenz-Protokoll vorgelegt, zugleich mit den Kopien der Korrespondenz zwischen Uri und Luzern.³²⁰ Nach Auskündung der Konferenz zu Altdorf auf den 22./23. April beschloß der Schwyzer Landrat am 18. April 1818, für diese Eröffnungen «verbindlich zu danken, und zu melden, daß wegen ungelegener Zeit von uns die Konferenz nicht besucht werden könne». Man hoffe aber, daß sie einen guten Schluß fassen und ihn Schwyz mitteilen werde.³²¹ Mit dieser «ungelegenen Zeit» meinte Schwyz vermutlich die nahe bevorstehende Landsgemeinde, die vorbereitet werden mußte. So nahm Schwyz keinen Anteil an der Konferenz zu Altdorf, die für die andern Urkantone und Zug eine letzte große Enttäuschung bringen sollte: das Scheitern ihrer Modifikationsbegehren.³²²

6. Kapitel

Schwyzer Landsgemeinde vom 26. April 1818

Der Schwyzer Kantonsrat hatte am 2. März 1818 beschlossen, den Verlauf der Verhandlungen zu Rom abzuwarten; daran war die unbestimmte und dunkle Bemerkung gefügt: «inzwischen aber für das geistliche Wohl des Cantons ge-

³¹⁵ UR an SZ, 6. April 1818, Orig. St A SZ: M 523. –

³¹⁶ Uri wandte sich tatsächlich am 2. Mai 1818 an den Heiligen Vater, vgl. Konz. (deutsch) vom 2. Mai 1818, St A UR: M Kirchl. 30. –

³¹⁷ LU an UR, 12. April 1818, Orig. St A UR: M Kirchl. 30. – Ueber den Verlauf der Konferenz von Altdorf vom 23. April vgl. Kothing 149 f. –

³¹⁸ UR an SZ, 14. April 1818, Orig. St A SZ: M 523. –

³¹⁹ St A SZ: Ratsprotokolle 1818. –

³²⁰ Ebenda.

³²¹ Ebenda. Der betreffende Brief an Uri vom 18. April 1818, Orig. St A UR: M Kirchl. 30.

³²² Prot. der Konferenz von Altdorf vom 23. April, verfaßt vom Urner Landschreiber Fl. Lusser, Orig. St A OW: Reg. Nr. 3020, Sch Nr. 64. Vgl. Kothing 149 ff. –

hörige Vorsorge zu treffen».³²³ In Schwyz scheinen sich gewisse Kreise über die Bedeutung dieses Wortes im Klaren gewesen zu sein. Die Idee eines eigenen Bistums war nur von der Oberfläche verschwunden, in der Stille wurde sie aber treu weitergepflegt. Man wartete einen günstigen Moment ab. Insbesondere war jetzt ein Regularbistum Einsiedeln im Vordergrund, nachdem die kleinen Kantone der Nachbarschaft sich nicht für ein eigenes Bistumsprojekt hatten gewinnen lassen. So unkollegial an sich das Verhalten der Schwyzer Obrigkeit in der Bistumsfrage den übrigen kleinen Kantonen gegenüber sich entwickelte und eine völlige Isolation einem Aufgeben seiner hartnäckig verteidigten Prinzipien vorgezogen hatte, so schien dennoch die unkorrekte Verzögerungstaktik Luzerns seinen ältesten Bundesbrüdern gegenüber die Absonderung des Standes Schwyz immer mehr zu rechtfertigen. Ob Schwyz vielleicht via Nuntiatur von den schwierigen Verhandlungen in Rom gehört, ist nicht bekannt, wäre aber leicht möglich. Jedenfalls konnte sich Schwyz mehr und mehr ermutigt fühlen, mit dem Projekt «Einsiedeln» wenigstens für sich allein durchzudringen.

Es nahte nun die souveräne Landsgemeinde, die den letzten Entscheid auch in der Bistumsfrage fällen konnte. Sie wurde auf den Sonntag vor Christi Himmelfahrt, den 26. April 1818, einberufen. An diesem Tage besammelten sich etwa 5000 Mann «zu Ibach vor der Brugg» bei äußerst günstiger Witterung.³²⁴ Als Besucher nahm auch der königlich-preussische Gesandte bei der Eidgenossenschaft, Justus von Gruner, daran teil. Als Begleiter hatte ihm die Schwyzer Regierung den Ratsherrn Werner von Hettlingen und Kanzleidirektor von Reding, sowie eine Ehrenwache beigegeben.³²⁵ Nach dem üblichen Gebet wurden zuerst die Sachgeschäfte in Angriff genommen. Nach Behandlung der Gersauer Angelegenheit wurde ein Antrag der Geistlichkeit des schwyzerischen Sextariatskapitels vorgelegt. Er empfahl Ratifikation der obrigkeitlichen Sittenverordnungen und Uebertragung weiterer diesbezüglicher Vollmachten an den Landrat. Dieses Ansuchen wurde mündlich von Kommissar Faßbind unterstützt.³²⁶

Dann ging man zu den Diözesanangelegenheiten über. Kommissar Faßbind stellte den Antrag, die Landsgemeinde möchte erstens die Erklärung der Schwyzer Gesandtschaft anlässlich der Konferenz von Gersau vom 21. Januar 1818, und zweitens die Beschlüsse des Ganz gesessenen Landrats (Kantonsrat) vom 2. März ratifizieren. Der nun geklärte und endgültig gesicherte Text des Landsgemeinde-Protokolls lautet:³²⁷

³²³ Vgl. S. 79.

³²⁴ Vgl. den Bericht im «Wochenblatt 4 Kte.» 1818, Nr. 18 (2. Mai); im «Erzähler» 1818 Nr. 18 (1. Mai).

³²⁵ Ebenda; Justus von Gruner war preussischer Gesandter in der Schweiz 1816–1820. Er starb am 8. Februar 1820. – Sein Nachfolger war Mayor Graf von Meuron in der Zeit von 1820–1824. Vgl. EA II. Rep. II 1070. –

³²⁶ St A SZ: Landsgemeindeprotokolle (Kantonslandsgemeinden 1803–1836 und Bezirkslandsgemeinden 1814–1851).

³²⁷ Die vorliegende Textform ist nun gesichert. Das Protokoll, auf das sich Kothing (153) stützte, ist nur eine spätere Kopie der Kantonslandsgemeinde-Protokolle. Das ursprüngliche Protokollbuch, das laut Vermerk erst im Dezember 1904 vom Bezirksrat Schwyz dem Kantonsarchive übergeben wurde, enthält nebeneinander die Protokolle sowohl der Kantonslandsgemeinden von 1803–36 als auch die der Bezirkslandsgemeinden von 1814 bis 1851. Offenbar ergab sich durch stärkere Scheidung der Kompetenzen von Bezirk und Kanton Schwyz in den 30er Jahren (wohl 1836/37) des 19. Jhs. das Bedürfnis, für die Kantonsbehörde eine Abschrift der Protokolle der Kantons-Landsgemeinden anzu-

«Dann trug der Hochw. Herr Commissarius u. Pfarrer Faßbind noch vor, daß diese hohe Behörde von sich aus dasjenige ausspräche, was unsere Ehrengesandtschaft auf der Conferenz in Gersau den 21.t. Januarii dieses Jahrs ausgesprochen und erklärt: – daß, so geneigt der Canton Schwyz damals zum Beytritt des in Luzern erst projektierten Diocesan-Verbandes gewesen wäre, so sehr sey es jetzt entschieden, bey dem Verschwinden jener Vortheile und besonders bey dem nunmehrigen Hinzutreten und der Einwirkung protestantischer Regierungen zu dem vorliegenden Entwurf für Organisation des Bisthums Basel nicht Hand zu bieten, auch in keine Modificationsberathung darüber einzutreten; – und was der hochw. Landrath unterm 2.ten Martii d. J. erkennt hat, daß man unter den gegenwärtigen Umständen für das zuträglichste ansehe, abzuwarten, welche Gesinnung Se. päpstliche Heiligkeit über den vorliegenden Entwurf (auch in dem wenig wahrscheinlichen Fall, wenn über selben die Modifications-Verlangen der Demokratischen Stände bereits ins Reine gebracht wären) ausgesprochen werde; daher der hiesige Kanton sich nicht im Fall sehe, vor diesem Zeitpunkt sich über seinen Beytritt zu dem vorliegenden Project zu erklären, inzwischen es ihm obliegen werde, für das Geistliche Wohl des Cantons gehörige Vorsorge zu treffen. – Nach vollendeter Umfrage wurde erkannt: daß dasjenige, was in dieser Bisthums-Angelegenheit von der hochw. Geistlichkeit und hw. Landrath vereint gut befunden und beschlossen worden, mit Dank genehmigt, gutgeheißen und ratificiert, und die fernere Leitung dieses wichtigen Geschäftes einem hochw. Landrath vereint mit der hw. Geistlichkeit mit vollem Zutrauen übertragen seyn solle und daß von diesem Schlusse dem H. Internuntius in Luzern soll Kenntniss gegeben werden.» –

Das Protokoll besagt also, daß die Landsgemeinde auf den Antrag Faßbinds die an der Gersauer Konferenz vertretene Ansicht des Standes Schwyz sowie die Beschlüsse des Kantonsrats vom 22. März 1818 ratifizierte, und sowohl der Geistlichkeit als auch dem Landrat weiterhin die Leitung der Bistumsverhandlungen übertrug. Es ist aber für die folgende Entwicklung von höchster Wichtigkeit, hier zu vermerken, daß damit nicht die letzte Entscheidung überhaupt an dieses Gremium geistlicher und weltlicher Obrigkeit überwiesen war. Denn ausdrücklich heißt es, daß «die *fernere Leitung*» ihnen übertragen sei. Zudem bildet das Wort «*fernere*» das Gegenstück zu «bisher» und läßt deutlich erkennen, daß auch nach den weiteren Verhandlungen der letzte Entscheid der Landsgemeinde vorbehalten sein sollte, wie ja die gegenwärtige Landsgemeinde dem bisher Unterhandelten das Siegel der Ratifikation aufgedrückt hatte.

fertigen. Es hätte ja auch umgekehrt geschehen können, durch Anfertigung einer Kopie für den Bezirk. In diesem Protokollbuch, das allein Kothing vorlag, lautet die fragliche Stelle: «... und die fernere Leitung vereint mit der hochw. Geistlichkeit mit vollem Zutrauen übertragen sein solle.» – Daß dieser wichtige Satz defekt sein müsse, hatte schon Kothing bemerkt durch Vergleich mit einer Kopie im Stiftsarchiv Einsiedeln. Ein neuer Beleg in dieser Richtung kam dem Verfasser in die Hände: nämlich ein Protokoll-Auszug, den Professor Alois Fuchs in Schwyz an Generalvikar Göldlin in Beromünster sandte mit dem begleitenden Vermerk (25. Januar 1819): «Diese Worte stehen genau in dem Landes-Protokolle, ich habe sie getreu aus einem von der hiesigen Kanzley ausgestellten Aktenstücke entnommen...» (Orig. St A SZ: M 523). Durch diese neue Kopie und die ausdrückliche Echtheitsbestätigung von Alois Fuchs wurde der Verfasser in der Vermutung bestärkt, daß ein doppeltes Protokollbuch existieren müsse. Durch das Auffinden des ursprünglichen Protokollbuches ist die Textfrage dieses Landsgemeindebeschlusses gelöst. –

M. Kothing³²⁸ weist auf ein Schreiben des Marchkapitels an das Kapitel von Uri vom 3. Dezember 1818, wonach Faßbind «ohne Einverständniss mit der Geistlichkeit und wahrscheinlich ohne Begrüßung der Obrigkeit» vor der Landsgemeinde erschienen sei. Letzteres ist jedoch keineswegs erwiesen; aus dem guten Einvernehmen mit der Regierung und aus der Gesinnungsverwandtschaft mit deren führenden Gliedern ist vielmehr eine vorherige Begrüßung der Obrigkeit anzunehmen. Faßbind erfüllte durch sein Auftreten auch sozusagen das Testament des Anfang Februar verstorbenen Landammanns Aloys von Reding, der ihn noch auf dem Sterbebett mit dieser Aufgabe betraut haben soll.

Daß Faßbind hingegen nicht im Einverständniss der Geistlichkeit handelte, dürfte zum Teil richtig sein. Denn es gab unter den Geistlichen von Schwyz einige Vertreter neuerer, ja teils sogar aufgeklärter Auffassungen, die, wie sich im folgenden Herbst herausstellen sollte, die patriarchalische Vorherrschaft der «alten Garde» nur unwillig ertrugen und lebhaft bedauerten, nicht kraft einer ausnahmslos jedem Geistlichen zustehenden Stimme bei den kirchlichen Angelegenheiten gleichberechtigt mitwirken zu können. Diese Schwyzer Geistlichen, deren hauptsächliche Vertreter Augustin Schibig³²⁹ und Professor Aloys Fuchs³³⁰ waren, waren bei den Bistumsverhandlungen der damaligen Gepflogenheit gemäß nie beigezogen worden. Diese waren es aber auch, welche der aufgeklärteren Auffassung zufolge keine Sympathien für ein Regularbistum aufbrachten und in der Folge auch einen entschiedenen Kampf dagegen führen sollten. Im Unterschied zum bischöflichen Kommissar Faßbind und dessen Gesinnungsgeossen war ihr Verhältnis zu Luzern viel aufgeschlossener.

Von dieser Gruppe von Geistlichen sprach indessen niemand an der Landsgemeinde. Dem Volke mochte vorkommen, die Geistlichkeit sei durchaus einig hinsichtlich dieser Bistumsfrage. Damit ging der diesbezügliche Beschluß einhellig durch, und die Landsgemeinde verlief «würdevoll, still, ruhig und ganz in Ordnung», während am gleichen Tage in Nidwalden die Bistumsangelegenheiten zu ernsthaften Tumulten an der Landsgemeinde führten. Wenn indessen von einem Uebertragen des Entscheides an Geistlichkeit (im herkömmlichen Sinn) und Landrat, und noch vielmehr wenn von der Errichtung eines Regularbistums ausdrücklich die Rede gewesen wäre, so hätte die Landsgemeinde vielleicht auch in Schwyz nicht einen so ruhigen Verlauf genommen. Vielleicht hätte die Opposition sich deutlich bemerkbar gemacht. Durch die Uebertragung der ferneren Leitung der Bistumsverhandlungen an die bisher beauftragten Stellen war indessen noch nicht alle Hoffnung auf einen frühern oder spätern Einfluß der gesamten Geistlichkeit verloren. Der von ihnen im kommenden Herbst entfesselte Sturm gegen das Einsiedler Bistum sollte ihnen den Weg zu ihrer Emanzipation von Hindernissen räumen.

³²⁸ Kothing 152. –

³²⁹ Augustin Schibig, Frühmesser in Schwyz; von ihm stammen die historischen Beiträge im «Schwyzerischen Wochenblatt» vom Jahre 1819. Vgl. Anm. Nr. 552.

³³⁰ Aloys Fuchs, Professor in Schwyz. Vgl. Anm. Nr. 553.

7. Kapitel

Bittschreiben des Standes Schwyz an die Nuntiatur vom 4. Mai 1818

Auf der Landsgemeinde war beschlossen worden, den Beschluß des Souveräns hinsichtlich der Bistumsfrage dem Internuntius zu berichten.³³¹ Auf der Sitzung des Innern gesessenen Landrats zu Schwyz vom 2. Mai³³² wurde das Landsgemeindeprotokoll als durchaus getreu abgefaßt erkannt und genehmigt, und die Vorgesetzten Herren wurden ersucht, ein Gutachten zu entwerfen, «wie dem von der hochw. Geistlichkeit der Landes-Gemeinde vorgelegten Ansuchen könne entsprochen werden».

Am 4. Mai 1818 wurde das offizielle Schreiben an den Internuntius abgesandt.³³³ Der wesentliche Inhalt besagt: Die Landsgemeinde vom 26. April d. J. habe das bisherige Vorgehen der Regierung und Geistlichkeit in den Diözesanangelegenheiten gebilligt. Im Auftrag dieses Souveräns des Kantons Schwyz setze man ihn davon in Kenntnis, damit er dem Heiligen Vater die Gesinnungen des Schwyzer Volkes bekannt mache, das mit vollkommenem Vertrauen die ihm heilsamsten Verfügungen von Sr. Heiligkeit erhoffe. Regierung und Geistlichkeit von Schwyz hätten am luzernischen Bistumsprojekt vom 10. Dezember 1817 wesentliche Mängel gefunden, und daher es für zuträglicher gehalten, der Einladung zum Beitritt keine Folge zu leisten. Dieser Entschluß beruhe hauptsächlich auf der Ueberlegung, eine solche Verbindung mit nur teils katholischen Kantonen biete keine genügenden Garantien für die Wünsche von Volk und Regierung des Kantons Schwyz, welche höchsten Wert legten auf immerwährende Bewahrung der Integrität der durch die heilige Religion geheiligten Prinzipien, und zwar keine genügende Garantie sowohl hinsichtlich der Leitung und Immunität, als auch hinsichtlich der Lehre der Kirche. Schwyz habe beschlossen, keine Entscheidung zu treffen, bevor man das Urteil des Heiligen Vaters über das luzern-bernerische Projekt kenne. Er, der Internuntius, möge dem Heiligen Vater den Wunsch des Kantons Schwyz darlegen, daß bei der Diözesan-Errichtung in der Schweiz ihr Kanton nicht mit teils nichtkatholischen Kantonen vereinigt werde. Se. Heiligkeit möge mit Rücksicht auf sie die geeignetsten Verfügungen treffen, um das geistliche Wohl dieses Volkes sicherzustellen; in diesem Gegenstand vertraue es sich vollständig der väterlichen Sorge Sr. Heiligkeit an.

Nun hatte aber der Internuntius bereits vor diesem offiziellen Schreiben (vom 4. Mai 1818) von anderer Seite private Kunde vom Ausgang der Schwyzer Landsgemeinde erhalten. Und dieser Berichterstatter muß eine angesehene Persönlichkeit in Schwyz gewesen sein, vermutlich Kommissar Faßbind, denn nur so ist es erklärlich, daß der Internuntius dessen Bericht wie ein offizielles Schreiben entgegennahm und schon auf Grund dessen die Kurie zu Rom über den Landsgemeindebeschluß informierte. So schrieb Internuntius Belli in einer Depesche vom 2. Mai 1818 an Consalvi:³³⁴ Der Kanton Schwyz habe auf der Landsgemeinde

³³¹ Vgl. S. 93.

³³² St A SZ: Ratsprotokolle 1818. 2. Mai 1818, Sitzung des innern gesessenen Landrates.

³³³ Kopie St A SZ: M 523 (mit Vermerk «expédiert»), siehe Beilage Nr. 25, vgl. Kothing 153.

³³⁴ Dep. Nr. 137 vom 2. Mai 1818, siehe Beilage Nr. 24.

vom 26. April erklärt, er wolle unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterstellt sein, oder der Heilige Vater möge den Abt von Einsiedeln zum Bischof bestimmen. Zu diesem Zweck habe die Landsgemeinde die Regierung beauftragt, ihm (dem Internuntius) diese Wünsche zu berichten, damit er sie dem Heiligen Vater unterbreite.

Es ist nun ganz offenkundig, daß dieser Bericht über die Landsgemeindebeschlüsse nicht den Tatsachen entsprach. Niemand hatte an der Landsgemeinde über die beiden Möglichkeiten gesprochen, entweder ein Einsiedler Bistum oder ein unmittelbar dem Heiligen Vater Sichunterstellen. Wenngleich das Volk in der Landsgemeinde das bisherige Vorgehen von Geistlichkeit und Landrat, also der gemischten Kommission und des Landrats, ratifiziert hatte, so waren damit nicht auch deren dort erwogene 2 Projekte ratifiziert. Nur die Ablehnung des luzern-bernischen Projekts hatte die Anerkennung des Souveräns erlangt, und im übrigen war der gemischten Kommission und dem Landrat auch weiterhin die Leitung des Bistumsgeschäfts anvertraut.

Der Unterschied zwischen dem offiziellen Bericht des Landammanns und dem inoffiziellen des unbekannten Berichterstatters ist augenscheinlich. In ersterem war mit keiner Silbe das Einsiedler Bistum erwähnt. Indessen darf hier vermerkt werden, daß selbst in diesem offiziellen Schreiben eine Ungenauigkeit vorlag, ob absichtlich oder nicht, lassen wir dahingestellt. Es hieß darin nämlich, Se. Heiligkeit möge mit Rücksicht auf sie die geeignetsten Verfügungen treffen, um das geistliche Wohl dieses Volkes sicherzustellen; in diesem Gegenstand vertraue es sich vollständig der väterlichen Sorge Sr. Heiligkeit an. – Auch dies stimmt mit dem Protokoll nicht überein. Denn laut Protokoll wartete man die Entscheidung des Heiligen Vaters nur in Bezug auf den Bistumsentwurf der Stände Bern und Luzern ab. «Für das Geistliche Wohl des Cantons gehörige Vorsorge zu treffen», sollte dem Kanton selbst obliegen. Diese Beschlüsse des Kantonsrates vom 2. März 1818 waren nun in der Landsgemeinde ratifiziert worden, und der eigene Beschluß dieses Souveräns enthielt keine Ueberlassung der ganzen Entscheidung an den Heiligen Vater, sondern nur die Mitteilung des Beschlossenen an den Internuntius zu Luzern.

Diese feinen Unterschiede des Textes sind nicht lächerliche Spitzfindigkeiten, sondern wesentlich notwendig zum Verständnis der nunmehrigen Vorgänge. Sie waren nämlich Ursache, daß Rom zu einem Schritt bewogen wurde, der in der ganzen Eidgenossenschaft großes Aufsehen machen sollte, und sogar Schwyz mit Verwunderung erfüllte. Auch Belli merkte den Unterschied zwischen den beiden Berichten über die Landsgemeinde. Doch hatte er ja bereits am 2. Mai 1818 auf der Grundlage des inoffiziellen Berichterstatters nach Rom geschrieben. Erst 14 Tage später, mit Depesche vom 16. Mai³³⁵ schrieb er über das Eintreffen eines offiziellen Berichtes und erwähnte, daß in diesem nun im Gegensatz zum frühern die beiden in der Depesche vom 2. Mai angeführten Vorschläge nicht enthalten seien. Der Landammann habe ihm erklärt, das Volk und der Klerus von Schwyz übergäben die eigenen Absichten den Händen des Heiligen Vaters, jedoch unter der Bedingung, daß sie nicht mit Luzern und Bern vereinigt würden. Dazu bemerkte Belli, diese Bedingung habe ihn nicht befriedigt. Denn er hätte gewünscht, daß sich der Kanton ganz allgemein den Verfügungen Sr. Heiligkeit

³³⁵ Dep. Nr. 139 vom 16. Mai 1818, siehe Beilage Nr. 27.

überlassen hätte. Aber da der Tod des Grafen Reding noch nicht weit zurückliege, dessen Meinung für den Kanton immer ein Orakel gewesen sei, und dieser den Pfarrer Faßbind beauftragt hatte, seine Gesinnungen der Landsgemeinde zu offenbaren, so habe dieser (Faßbind) Bericht erstattet, und die Landsgemeinde habe einmütig die Ansicht des verstorbenen Landammanns angenommen. In der Antwort an die Regierung (12. Mai 1818) habe er bloß ganz allgemein gesagt, das Volk solle hinsichtlich der Religion nichts fürchten. Die Maßnahmen, die der Heilige Vater ergreifen werde, würden deren unversehrte Existenz garantieren. Er habe der Regierung auch die neuerlichen Konkordate mit den Souveränen Europas in Erinnerung gerufen. Indessen habe er sich gehütet, ihnen ein Aufgeben des Widerstandes gegen die 2 vereinten Regierungen anzuraten, auch würde er es niemals tun, denn er wisse, daß Schwyz der für die katholische Religion eifrigste Kanton sei. Und er wolle bei demselben nicht die Ehre des Heiligen Stuhles und dieser Nuntiatur kompromittieren. Der Heilige Vater werde sicher in seiner höheren Weisheit ein Mittel zu finden wissen, um dieses Volk zu trösten.

Und wirklich hatte Internuntius Belli am 12. Mai 1818 der Schwyzer Regierung ihren offiziellen Bericht vom 4. d.M. verdankt.³³⁶ Belli schrieb darin: Er sei schon überzeugt gewesen von dem Vertrauen, das in besonderer Weise der Kanton Schwyz immerfort in seinen Handlungen dem Heiligen Stuhl und seinem Gesandten erwiesen. Er habe sich beeilt, die Wünsche des Kantons Schwyz sogleich dem Heiligen Vater zu Füßen zu legen. Die außergewöhnliche Sorge und der Eifer des Heiligen Vaters für die kirchlichen Angelegenheiten der Schweiz, sowie die kanonischen Prinzipien, die in allen soeben mit den Regierungen Europas geschlossenen Konkordaten zu bemerken seien, sollen alle Furcht entfernen, die seit einigen Monaten ihren Geist bewegt hätten. Er versichere, daß die Maßnahmen des Heiligen Stuhles in kräftigster Weise die Erhaltung des katholischen Glaubens bei ihnen garantieren, Ruhe und Frieden ihres Gewissens wiederherstellen, und sie damit verpflichten würden, ihren Söhnen und Enkeln ein gutes Andenken an den Heiligen Vater und vielleicht auch an seinen unwürdigen Repräsentanten (Belli) zu hinterlassen. Er selber habe sich während seines Amtes bemüht, die Schwierigkeiten auszugleichen und die Wünsche einander näherzubringen, um die katholische Schweiz möglichst beruhigt zu sehen.

Daß Belli in diesem Antwortschreiben an die Schwyzer Regierung von einem schon vorher erhaltenen inoffiziellen Bericht nichts merken ließ, und erst recht von dessen unterschiedlicher Berichterstattung schwieg, ist durchaus begreiflich. Indessen wäre es vielleicht angebracht gewesen, sich nochmals bei dem inoffiziellen Korrespondenten nach dem genauen Wortlaut des Beschlusses zu erkundigen. Doch auch diese Unterlassung ist erklärlich, hatte er ja ohnehin schon dessen Bericht nach Rom weitergeleitet. Im übrigen zeigte Belli Schwyz gegenüber eine kluge Zurückhaltung, indem er sich einerseits hütete, gegen das luzern-bernische Projekt zu eifern, das ja immer noch in Rom geprüft wurde, und andererseits sich auch nicht für ein Separatbistum einsetzte, sondern sie nur im allgemeinen lobte, insofern sie dem Heiligen Stuhl ihre Wünsche anheimstellten.

Daß Belli aber nach Erhalt des offiziellen Schreibens des Schwyzer Landammanns vom 4. Mai 1818 nicht schon am kommenden Samstag, 9. Mai, son-

³³⁶ Siehe Beilage Nr. 26; vgl. Kothing 153.

dern erst wieder am 16. Mai eine Depesche nach Rom sandte, welche diesen Bericht enthielt, wirkte sich entscheidend aus,³³⁷ Denn, was in Rom nach Eintreffen des ersten Berichtes vom 2. Mai vor sich ging, ließ sich nicht leicht wieder rückgängig machen.

8. Kapitel:

Das Urteil des Heiligen Stuhles zugunsten des Einsiedler Bistums

Die Verhandlungen der luzern-bernischen Gesandten mit der römischen Kurie über ihr Projekt einer Reorganisation des Bistums Basel verliefen sehr zähe. Hatte schon Belli gewünscht, es möchte eine Deputation *aller* betreffenden Kantone in Rom verhandeln, und hatte er beim überstürzten Abreisen der Gesandten Luzerns und Berns sein Mißfallen bekundet, so sah nun auch der Heilige Stuhl die Aussichtslosigkeit einer einseitigen Interessenvertretung immer mehr ein. War schon die Frage der Umgrenzung der Diözesen eine schwierige, so sollten sich die Verhandlungen hinsichtlich der innern Ausgestaltung noch viel beschwerlicher erweisen. In den wichtigsten Punkten suchten sich die Regierungen bedeutende Rechte zu sichern. Daß die Verhandlungen nicht den erhofften Fortgang nahmen, war durch die Unnachgiebigkeit beider Parteien in den Fragen über die Wahl des Bischofs und seines Kapitels, über die Leitung und Aufsicht des Bischofs über das Seminar, sowie über die freie Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion verursacht. Der Heilige Stuhl *konnte* nicht nachgeben auf Grund der allgemein gültigen kanonischen Vorschriften, die beiden Kantone *wollten* nicht auf die beanspruchten «Rechte» verzichten.

Aus dieser Situation heraus ist es begreiflich, daß Bellis Depesche vom 2. Mai 1818 auf der römischen Kurie freudige Aufnahme fand. Sie war ein Lichtstrahl mitten in den zähen Verhandlungen mit der luzern-bernischen Deputation. Nachdem dieselbe in Rom eingetroffen,³³⁸ unterbreitete Kardinal Consalvi sogleich dem Heiligen Vater den Beschluß der Schwyzer Landsgemeinde, wie Belli ihn auf Grundlage des inoffiziellen Berichterstatters weitergeleitet hatte: der Kanton Schwyz wolle unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterstehen oder wünsche, daß ihm der Heilige Vater den Abt von Einsiedeln als Bischof bestimme. –

Der Heilige Vater zeigte sich über diesen Beschluß sehr befriedigt und glaubte, den Wünschen des Kantons Schwyz entsprechen zu müssen. Daher äußerte er seine Absicht, den Kanton Schwyz dem Abt von Einsiedeln zu unterstellen und diese Abtei zum Bistum zu erheben.³³⁹ Der Heilige Vater maß diesem neuen Projekt große Bedeutung bei. So schrieb er sogar persönlich einen Brief an Abt

³³⁷ Zwischen dem 4. und 16. Mai sandte Belli keine Depeschen nach Rom. Depesche Nr. 137 vom 2. Mai enthielt den inoffiziellen Bericht über die Schwyzer Landsgemeinde. Depesche Nr. 139 wurde am 16. Mai abgeschickt. Depesche Nr. 138 vom 4. Mai ist nicht einschlägig.

³³⁸ Bellis Depesche Nr. 137 vom 2. Mai dürfte am 12. oder 13. Mai in Rom eingetroffen sein, da die Post jeweils ziemlich genau zehn Tage für die Strecke Luzern–Rom benötigte. – Auch Uri hatte am 2. Mai ein direktes Schreiben nach Rom erlassen, das vielleicht gleichzeitig dort eintraf. Vgl. Kothing 151.

³³⁹ Consalvi an Belli, Dep. Nr. 20791 vom 23. Mai 1818, siehe Beilage Nr. 30. – Steinauer II 80, Staffelbach 293, Bühler u. a. sprechen davon, daß Abt Konrad durch den Papst zum Bischof der Waldstätte ernannt worden sei. Dies trifft aber keineswegs zu. Dies geht aus folgendem hervor: 1) aus dem Wortlaut des päpstlichen Breves an Abt Kon-

Konrad,³⁴⁰ worin es heißt: Der Internuntius werde ihm die Absichten des Heiligen Stuhles in Bezug auf die Abtei Einsiedeln eröffnen. Der Heilige Vater freue sich über das Ansehen des Klosters Einsiedeln bei der Regierung von Schwyz. Er hoffe, daß sich das Kloster dem Wunsche des Papstes gehorsam erweise.

Diesen Brief des Heiligen Vaters an Abt Konrad Tanner, sowie einen weitem desselben an Uri,³⁴¹ sandte Kardinal Consalvi mit einer Depesche vom 23. Mai 1818³⁴² an die Nuntiatur zu Luzern, wo sie am 2. Juni abends eintrafen. In der Depesche instruierte der Kardinal den Internuntius: Das neue Bistum könnte nach dem Heiligtum innerhalb der Kirche «Bistum Maria Einsiedeln» («Maria Santissima degli Eremiti in Einsidlen») genannt werden. Demselben sollten nebst Schwyz auch Unterwalden und Zug angeschlossen werden; denn *Nidwalden* sei ja zur Erklärung bereit, alles in die Hände des Heiligen Vaters zu legen; *Obwalden* könnte durch den Internuntius leicht zu gleicher Gesinnung gebracht werden, was auch sehr zu wünschen wäre, da eine Trennung eines so kleinen Kantons auf verschiedene Bistümer unpassend sei; ebenso glaube Se. Heiligkeit, daß auch der Kanton *Zug* sich diesem Bistum anschließen könnte, da seine gleiche Lage dies erfordere. *Uri* habe dem Heiligen Vater einen sehr schönen und ehrfurchtsvollen Brief geschrieben, der ihn inmitten so vielen Unheils nicht wenig tröstete.³⁴³ Se. Heiligkeit finde es daher angemessen, der Regierung von Uri vorzuschlagen, sich entweder dem Bistum Einsiedeln anzuschließen oder sich mit dem Bistum Chur zu vereinen, dem ja schon ein Teil des Kantons angehöre

rad vom 23. Mai 1818. Da heißt es: «Internuntius ... significabit Tibi, quid a Te optemus et circa insignem Abbatiam Nobis proposuerimus.» – 2) In den Instruktionen Consalvis an Belli vom 23. und 30. Mai: da ist in ersterer Depesche von einer «Wahl», die der Heilige Vater getroffen habe, die Rede. Doch kündigt er in derselben zugleich die Uebersendung des Dekretes der Konsistorialkongregation mit den Instruktionen und Vollmachten zur Durchführung des «vor Errichtung einer neuen (Bischofs-) Kirche erforderlichen Prozesses» an. Mit Depesche vom 30. Mai übersendet Consalvi dieses Dekret und die Instruktionen an Belli «in der sicheren Annahme, daß jener würdige Abt und die Mönche dem Wünschen und Drängen des Heiligen Vaters Folge geleistet haben.» – 3) Im Brief vom 4. Juni an Abt Konrad spricht Internuntius Belli von einer «Absicht» des Heiligen Stuhles, in Einsiedeln ein Bistum zu errichten («sarebbe intenzione»). – 4) Im Brief an P. Claudius Poujol vom 4. Juni 1818 äußert Belli Hoffnung auf Erfüllung der päpstlichen «Wünsche» seitens des Klosters. – 5) Besonders deutlich wird der Sachverhalt aus einer Depesche Bellis Nr. 147 vom 20. Juni 1818 an Consalvi, worin er schreibt: man habe sowohl von Seiten der Schwyzer Regierung als auch seitens des Einsiedler Kapitels den Vorschlag des Heiligen Vaters falsch interpretiert, indem man auf beiden Seiten glaubte, die Angelegenheit sei schon abgeschlossen und der Bischof ernannt. Dem Kanton Schwyz könne man es verzeihen, wenn er das Vorgehen bei solchen Dingen nicht kenne. Abt und Kapitel hingegen hätten die Sache nicht für abgeschlossen halten und sich nicht so sehr aufregen dürfen, da man ja nebst anderem noch keinen Prozeß durchgeführt habe. – Das Mißverständnis in Schwyz ist verständlich, weil Belli an die Regierung von einer «Wahl» schrieb, die der Heilige Vater aus den 2 vorgelegten Möglichkeiten «getroffen» habe. (Vgl. S. 104). Aus dem offiziellen Schreiben Einsiedelns vom 10. Juni ist ersichtlich, daß man nicht an eine schon vollzogene Ernennung glaubte. Es war vermutlich nur ein Mißverständnis von einzelnen.

³⁴⁰ Papst Pius VII. an Abt Konrad Tanner in Einsiedeln, Breve vom 23. Mai 1818, siehe Beilage Nr. 29 a.

³⁴¹ Vgl. S. 100 (bzw. Anm. 344).

³⁴² Wie Anm. 339.

³⁴³ Uri an Papst Pius VII., 2. Mai 1818, Konz. (deutsch) St A UR: M Kirchl. 30.

(Urserntal). Darin sei der Heilige Vater indifferent, und er könnte einzig Anschluß an Chur vorziehen, um diesem Bischof einen gewissen Ersatz für die Verluste im Tirol zu gewähren. Doch trotzdem wolle er gerne der Urner Regierung die freie Wahl überlassen.

In diesem Sinne hatte der Papst an die Regierung von Uri einen Brief geschrieben, der mit gleicher Post der Nuntiatur zu Luzern übermittelt wurde.³⁴⁴ Darin hieß es, Internuntius Belli würde ihnen die Gesinnungen des Heiligen Stuhles in Bezug auf den Kanton Uri eröffnen; Belli wurde vom Kardinal aufgefordert,³⁴⁵ laut obiger Instruktion dieselben mitzuteilen. Consalvi ließ in der Depesche durchblicken, daß dem Heiligen Stuhl vor allem daran liege, mit dem Einsiedler Bistum ein Exempel zu statuieren und den Beweis zu erbringen, daß nicht Rom schuld sei an der Verzögerung der Diözesanfrage. Den Schweizer Regierungen sollte gezeigt werden, daß der Heilige Stuhl keinen Moment zögere, sie zufriedenzustellen, wenn er aufrichtige und gute Dispositionen vorfinde. Consalvi riet dem Internuntius zu vorsichtigem Vorgehen und gab der Hoffnung Ausdruck, daß er die Angelegenheit zum Ziele führe, ohne daß Unruhen entstünden. Mit Rücksicht auf die Besorgnisse des Klosters Einsiedeln gab der Kardinal mehrere Zusicherungen ökonomischer Art: Das Kloster werde einen Ersatz für die Auslagen erhalten, denen es durch die Erhebung zum Bistum unterliegen werde, und zwar mit dem Anteil der betreffenden Kantone am konstanzer Tafelgeld von 300 000 fl. Ferner könnte Schwyz wenigstens einen Teil der Abgaben des Klosters erlassen. Dies müßte aber ohne Intervention der Nuntiatur durch private Uebereinkunft beider Parteien geregelt werden. In Bezug auf die Auslagen für das Seminar schrieb Consalvi, die Seminaristen müßten ein mäßiges Kostgeld bezahlen. – An diese ökonomischen Zusicherungen schloß der Kardinal aber auch eine Mahnung: Das Kloster solle auf das Wohl der Religion bedacht sein, und die Sache nicht wie gewohnt vom ökonomischen Standpunkt aus betrachten. Es sei für die Mönche eine überaus ehrenvolle Sache, wirksam zum Wohle der Kirche beizutragen und dem Heiligen Vater damit ein neues Mittel zu geben, um die Wiederherstellung des Klosters St. Gallen zu verfechten.

Der Kardinalstaatssekretär beauftragte zugleich den Internuntius, der Regierung von Schwyz unmittelbar mitzuteilen, welche Wahl der Heilige Vater aus den vorgelegten zwei Möglichkeiten getroffen habe, und die Angelegenheit so zu leiten, daß die Mönche von Einsiedeln gern der vom Heiligen Vater getroffenen Wahl beistimmen würden. Er solle sie (die Mönche) versichern, daß die kirchlichen Gegenstände bei der Errichtung des Bistums in den erforderlichen

³⁴⁴ Pius VII. an Uri, Breve vom 23. Mai 1818, siehe Beilage Nr. 29 b. Zugleich richtete Kard. Consalvi ein Schreiben an Uri, ebenfalls datiert vom 23. Mai 1818, siehe Beilage Nr. 29 c. – Uri hatte im Schreiben vom 2. Mai (vgl. Anm. 343) dem Heiligen Vater seine Besorgnisse wegen der künftigen kirchlichen Verhältnisse unterbreitet und um einen väterlichen Wink oder Rat gebeten. Pius VII. wies im Antwortschreiben vom 23. Mai auf den Internuntius, der ihnen seinen Rat und Vorschlag unterbreiten werde. Und Consalvi unterstrich in seinem Begleitschreiben an Uri (vom 23. Mai) den besonderen Eifer des Heiligen Vaters in ihrem Anliegen. Internuntius Belli eröffnete dann mit Brief vom 4. Juni 1818 die Antwort des Heiligen Vaters, die in einem doppelten Rat bestand: Uri möchte sich entweder dem Bistum anschließen, das in Einsiedeln errichtet werde oder dann dem Bistum Chur, dem ja das urtherische Urserntal bereits angehöre. Siehe Beilage 29 d.

³⁴⁵ Wie Anm. 339.

Formen geordnet werden, und auf eine Weise, daß sie den andern Regierungen der Schweiz als Beispiel dienen könnten, und daß die monastische Disziplin nicht gestört würde. Der beigelegte Brief des Heiligen Vaters an den Abt solle seine Worte wirksam unterstützen. Er könne ihn persönlich dem Abt überbringen oder ihm mit einem eigenen, ausführlichen Begleitbrief zusenden, je nachdem er es für wirksamer halte. Consalvi erwähnte auch, mit nächster Post werde er das Dekret der Konsistorialkongregation mit den erforderlichen Instruktionen und Vollmachten zur Durchführung des vor Errichtung einer neuen Kirche erforderlichen Prozesses zusenden. Wenn er diesen dann durchgeführt, müsse er die Unterlagen nach Rom zurücksenden, damit man hier ohne Verzögerung zur Ausfertigung der entsprechenden Bulle schreiten könne.

9. Kapitel:

Wirkung der römischen Antwort

Mit unerhörter Schnelligkeit hatte in Rom der Vorschlag für ein Bistum Einsiedeln Wurzeln geschlagen. Die Kurie rückte dabei sogar von ihrem Grundsatz ab, die Bistumsfrage gesamtschweizerisch zu lösen. Eine Einigkeit unter den verschiedenen Parteien war ja nicht so schnell zu erhoffen. Entscheidend aber war, daß der Heilige Vater im Entscheid der Schwyzer Landsgemeinde jene Rücksicht auf kirchliche Freiheit und kanonische Vorschriften fand, um die der Heilige Stuhl mit der luzern-bernischen Gesandtschaft vergeblich stritt.

Consalvis Depesche vom 23. Mai 1818 mit den Briefen des Heiligen Vaters traf am 2. Juni abends auf der Nuntiatur zu Luzern ein. Bellis Ueberraschung war groß, ja sie glich eher einer Bestürzung. Denn dieses außergewöhnlich rasche Vorgehen der römischen Kurie versetzte ihn nicht in eine angenehme Lage. Nun mußte er nämlich den Abt von Einsiedeln, dessen ablehnende Haltung er ja kannte, beinahe vor vollendete Tatsachen stellen. Abt und Kloster würden den Eindruck gewinnen, als hätte er sich beim Heiligen Stuhl für die Verwirklichung des Regularbistums Einsiedeln eingesetzt. Weit unbeschwerter würde sich die Berichterstattung nach Schwyz gestalten. Dort würde man sich allerdings auch verwundern, daß ihr Landsgemeindebeschuß derart unerwartete Früchte getragen. Man würde merken, daß nicht ihr offizieller Bericht über dieselbe dazu führen konnte, sondern daß noch jemand anders mit im Spiele sein müsse. In dessen konnte Belli hoffen, daß man in Schwyz trotzdem die neue Kunde mit Freuden aufnehmen würde, da die führenden Persönlichkeiten einem Regularbistum Einsiedeln sehr zugetan waren.

Am 4. Juni sandte Internuntius Belli drei Briefe nach Einsiedeln: nämlich 1) das vom Heiligen Vater persönlich unterzeichnete Breve an Abt Konrad, 2) Bellis eigenen Begleitbrief an denselben Abt, 3) Bellis Brief an den befreundeten Einsiedler Kapitularen P. Claudius Poujol.

1) Das Breve Papst Pius VII. vom 23. Mai 1818³⁴⁶ erwähnte nicht selbst den Wunsch Sr. Heiligkeit, das Regularbistum zu errichten, sondern verwies an den

³⁴⁶ Wie Anm. 340. – Kothing 155 hat einen Druckfehler, indem es dort heißt Breve vom 13. Mai (anstatt 23.). – Diese falsche Datierung findet sich dann auch wieder bei Dommann, Rüttimann-Kirchenpolitik 56, und bei Bühler 42. --

Internuntius, der ihm, dem Abt, die Wünsche des Heiligen Vaters in Bezug auf die Abtei Einsiedeln eröffnen werde.

2) Bellis Brief an Abt Konrad Tanner vom 4. Juni 1818³⁴⁷. Darin führte er aus: Kardinal Consalvi habe zwar gewünscht, er, Belli, möchte das Breve des Heiligen Vaters persönlich nach Einsiedeln bringen. Aber viele wichtige Angelegenheiten hätten ihn in der Nuntiatur zurückgehalten, so daß er den Brief per Expressboten schicke. Von Sr. Heiligkeit und von Kardinal Consalvi beauftragt, teile er ihm und seinem Kapitel mit, der Heilige Stuhl beabsichtige, ihre berühmte Abtei zum Bischofssitz zu erheben mit dem Titel «Bistum Maria Einsiedeln», demselben sollten der Kanton Schwyz und andere Teile der Schweiz unterstellt werden, sofern die Umstände es erforderten und die Willensäußerungen entsprechend ausfallen würden. Begreiflicherweise werde ihm diese Mitteilung unangenehm sein, da er ganz auf die Erhaltung der monastischen Disziplin bedacht sei. Aber vom Heiligen Vater beauftragt, trete er – Belli – die Aufgabe an, die Befürchtungen zu entfernen, die sich aus der Erhebung der Abtei zum Bischofssitz ergeben könnten. Vor allem andern erkenne Se. Heiligkeit, wie wichtig es sei, daß die monastische Disziplin nicht nur nicht gestört werde, sondern immer neue Förderung ihrer Existenz erhalte. Daher werde er alle nötigen Maßnahmen ergreifen. Ferner werde er die kirchlichen Angelegenheiten auf eine Weise ordnen, die allen andern Regierungen der Schweiz als Vorbild dienen soll. – Hinsichtlich der ökonomischen Seite der Bistumserhebung äußerte Belli, er streite nicht ab, daß die Lasten und Kosten, denen das Kloster unterliegen müßte, von einigem Gewicht wären. Aber bekanntlich hätten ja die Kantone, die dem Bistum angegliedert würden, ihren entsprechenden Anteil an den 300 000 fl. der konstanzer Mensa. Diese würden der Abtei einen Ersatz liefern. Ferner würde man der Regierung von Schwyz die Pflicht nahelegen, mit Rücksicht auf die vielfältigen Vorteile, die aus der Bistumserrichtung innerhalb des Kantons erwachsen, einen Teil der Abgaben zu erlassen, die das Kloster auf Grund einer sehr nachteiligen Konvention leisten müsse. Diese Konvention sei mit Rücksicht auf ein gutes Einvernehmen und ohne Zwischenkunft der Nuntiatur abgeschlossen worden. – In Hinsicht auf das Seminar schrieb der Internuntius: Die Seminaristen würden nicht gratis aufgenommen, sondern müßten ein mäßiges Kostgeld zahlen. Denn es wäre nicht recht, daß sie dem Kloster zur Last fallen würden. – Belli schloß den Brief mit der Hoffnung, die Antwort werde den Wünschen Sr. Heiligkeit entsprechend ausfallen. Nochmals faßte er die Beweggründe zusammen: das beispielhafte Pflichtbewußtsein der Schweizerischen Benediktinerkongregation, wo es gelte, sich für das Wohl von Religion und Gesellschaft einzusetzen; das Prinzip, daß durch diese Bistumserrichtung die Existenz dieses berühmten Klosters garantiert würde; die Bedeutung der Bistumserrichtung als Mittel in der Hand des Heiligen Stuhles, um die Wiederherstellung der Abtei St. Gallen zu unterstützen; und schließlich die Willensäußerung eines so bedeutenden Papstes und zugleich Ordensmitgliedes, ausgesprochen inmitten größter Bedrängnisse der Kirche.

3) Bellis Brief an den befreundeten Einsiedler Kapitularen P. Claudius Poujol.³⁴⁸ In diesem Brief schlug Belli einen vertraulichen Ton an, beteuerte gleich

³⁴⁷ Siehe Beilage Nr. 32. Vgl. Kothing 156.

³⁴⁸ Brief vom 4. Juni 1818, siehe Beilage Nr. 33.

zu Beginn seine Unschuld an der Entscheidung des Heiligen Vaters; er sei ganz überrascht gewesen, als er am Dienstag abends (2. Juni) mit der Depesche zugleich den Brief des Heiligen Vaters an den Abt erhalten habe. Gott sei Zeuge, daß er daran unschuldig sei. Als er über die Vorschläge habe Bericht erstatten müssen, habe er es nicht unterlassen, dem Kardinal zweimal zu bedeuten, der Abt hege Befürchtungen insbesondere für die Erhaltung der monastischen Disziplin. – Während er im offiziellen Brief an den Abt wichtige Geschäfte als Verhinderungsgrund für ein persönliches Ueberbringen des päpstlichen Breves vorgegeben hatte, bekannte er dem befreundeten Pater ganz offen, er hätte einige Geschäfte aufschieben können, um dem Wunsch des Kardinals gemäß nach Einsiedeln zu kommen, aber er habe keinen Mut gehabt. – Belli schilderte sodann die gegenwärtige Betrübnis des Heiligen Vaters, äußerte seine Hoffnung auf Erfüllung der päpstlichen Wünsche seitens des Klosters, beruhigte wegen der Befürchtungen für Disziplin und Oekonomie und versprach, mit allem Eifer sich für eine Beseitigung dieser Furchtmotive einsetzen zu wollen.

Als Beweis für seine Unschuld am Beschluß des Heiligen Vaters führt Belli an: Die Kenntnis der Angelegenheit der Konvention, wie er sie der Depesche entnommen, sei ihm völlig neu gewesen. Der, welcher dies (Projekt) in Rom vorgetragen, habe es in heiliger Absicht gethan, schätze und liebe den Abt, und habe auch für ihn – P. Claudius – eine besondere Wertschätzung. – Belli fügte dann den Wunsch an, man möge ihm möglichst rasch antworten. Er würde nie raten, das Gegenteil zu tun, denn unter jeder Rücksicht gehe es nicht an; und der Heilige Vater sei so sehr vom guten Willen des Abtes überzeugt, daß er ihm – Belli – vielleicht schon nächste Woche das Dekret der Konsistorialkongregation zukommen lasse, um den Prozeß durchzuführen. Denn Se. Heiligkeit wolle unbedingt die schweizerischen Fragen beenden und die Ruhe wiederherstellen. – Abschließend gab Belli noch einen Hinweis auf die Bedeutung, die man ihrer Bistumserhebung beimesse, um die Wiederherstellung des Klosters St. Gallen zu erwirken. Es stehe bei ihm fest, daß die Regierungen direkt oder indirekt die Aufhebung der Klöster anstrebten. Wenn man die Abtei Einsiedeln zum Bischofssitz erhebe, so sei damit nicht nur dieselbe gesichert, sondern auch die Bemühungen der «Philosophen» zunichte gemacht, und der Heilige Vater werde ein Mittel in der Hand haben, um zugunsten der Abtei St. Gallen zu wirken. Diese Absicht möge aber geheim bleiben, wie auch alles übrige, damit man vorteilhafter mit der Regierung von Schwyz verhandeln könne.

Alle diese drei Briefe sandte Belli an P. Claudius Poujol, um eine ruhigere Aufnahme der wichtigen Mitteilungen zu gewährleisten. P. Claudius übergab die an Abt Konrad Tanner bestimmten Briefe dem Dekan P. Mauriz Brodhag. Dieser wagte nicht, die Briefe selber dem Abt vorzulegen und beauftragte damit die Patres Claudius und Anselm. Um die Feier des Dezenniums seit der Abtwahl nicht zu trüben, wartete man bis nach dem Mittagessen (am 7. Juni). Als dem Gnädigen Herrn die Briefe aus Rom und Luzern vorgelegt wurden, brach Abt Konrad in Tränen aus und versicherte, er werde sein Amt niederlegen. Der Dekan bat ihn hierauf, er, der Vater, möge sie nicht als Waisen zurücklassen. Jetzt sei ein erfahrener Fährmann höchst notwendig, und das Schiff des Klosters könne nicht ohne Schiffsführer den Wellen überlassen werden.³⁴⁹

³⁴⁹ Prot. der Kapitelssitzung in Einsiedeln vom 8. Juni 1818, «Scholia in praefatum Capitulum», StEA: A Z'B 17. Ferner: Brief von P. Mauriz Brodhag, Dekan des Stiftes Ein-

Inzwischen war die Kunde vom Wunsch des Heiligen Vaters auch nach Schwyz gelangt. Belli hatte im Auftrag Papst Pius VII. am 4. Juni 1818 auch nach Schwyz geschrieben,³⁵⁰ der Heilige Vater habe von den beiden an der Landsgemeinde vorgebrachten Projekten jenem den Vorzug gegeben, welches die Erhebung der Abtei Einsiedeln zum Bistum bezwecke. In diesem Augenblick bemühe er sich, diese Angelegenheit so zu regeln, daß Abt und Kapitel gerne die getroffene Wahl annähmen, indem er sie versichere, daß die kirchlichen Angelegenheiten bei der Bistumserrichtung nach den kirchlichen Vorschriften geordnet würden, und auf eine Weise, daß die monastische Disziplin eine neue Garantie ihres Bestandes und ihrer Existenz für die Zukunft besitze; der Kanton Schwyz werde den andern Regierungen der Nation ein Beispiel der Festigkeit in seinen Schritten zur Beendigung des provisorischen Zustandes geben – ein Zustand, der für Religion und Staat ebenso lästig wie schädlich sei.

Diesen Brief an die Schwyzer Regierung hatte der Internuntius an den bischöflichen Kommissar Thomas Faßbind zu Schwyz gesandt, und dieser machte dem Landrat davon Mitteilung. Der Landrat verwies das Schreiben «zur Erdaufklärung und Maßnahme nöthiger Schritte» an die Kommission der vorgesetzten Herren, «mit Zuzug Se. hochw. H. Commissari».³⁵¹ Auf der Kommissionssitzung vom 7. Juni 1818³⁵² wurde das Schreiben Bellis verlesen, worauf Faßbind noch «einige bestimmtere erhaltene Nachrichten unter dem Siegel der genauesten Vertraulichkeit» eröffnete: «daß nemlich Se. Hochfürstl. Gnaden zu Einsiedeln wirklich durch eigenhändiges Schreiben Sr. Heiligkeit zur Annahme dieser bischöflichen Würde aufgefordert worden; (daß) auch die Stände Ury und Nidwalden schon Ihre gänzlichste Unterwerfung unter diese Allerhöchst Oberhirtliche Verfügung ausgesprochen haben». – Nach einer Umfrage wurde befunden: «daß es Pflicht seye directe durch Tit. Se. Em. Cardinal Consalvi mit Abschrift begleitet Sr. Päpstlichen Heiligkeit in einem sehr ehrfurchtvollen Schreiben unsern schuldigsten Dank zu erstatten für diese Entsprechung unserer Wünsche, die uns aus dem prov. Zustand ziehe». Ferner wurde beschlossen, dem Internuntius zu danken und dem neuerwählten Bischof eine Glückwunschdeputation zu senden, welche über die nähern Einrichtungen des neuen Bistums vorläufig «einige Unterredung pflegen» sollte. Diese Deputation sollte bestehen aus Kommissar Faßbind und einem ihm beliebigen Mitglied der Geistlichkeit, sowie aus 4 Mitgliedern weltlichen Standes, nämlich aus Hediger, F. X. Wäber, Ludw. Weber und Zay. Am kommenden Dienstag, den 9. Juni, sollte diese Deputation nach Einsiedeln abreisen.³⁵³

siedeln, an P. Raphael Genhart, Propst in Bellinzona. 13. Juni 1818, Konz. StEA: A Z⁴B 46. – Der Abt erhielt erst am 7. Juni Kenntnis von diesem päpstlichen Schreiben, nicht am 23. Mai, wie Staffelbach 293, Fußnote 59, und Bühler 42 schreiben. – Schon hier wird deutlich, daß es der Abt mit der Ablehnung des bischöflichen Amtes ehrlich meinte. Von manchen Zeitgenossen wurde die Ablehnung vorerst als Schachzug gegenüber Schwyz betrachtet, um günstigere Bedingungen bei der Verwirklichung zu erreichen. So äußerte sich der zugerische Landammann Sidler (vgl. Bühler 42). –

³⁵⁰ Orig. St A SZ: M 523; Kopien ASVat ANL 400, S. 70 f.; StEA: A Z⁴B 35. – Kothing 153 f. –

³⁵¹ St A SZ: Ratsprotokolle 1818, Sitzung vom 6. Juni 1818.

³⁵² Prot. der Kommissionssitzung vom 7. Juni 1818 in Schwyz, Orig. St A SZ: M 523, vgl. Kothing 154. –

³⁵³ Ebenda.

Der schwyzerische Dankesbrief an den Heiligen Vater vom 8. Juni 1818³⁵⁴ enthielt zuerst Dankesworte dafür, daß Se. Heiligkeit für die geistlichen Bedürfnisse des Kantons Schwyz zu sorgen geruht habe und zur Erhebung des Klosters Einsiedeln zum Bischofssitz all das festlegen oder vorbereiten wolle, was die Bewahrung der monastischen Disziplin mit der Verwaltung des neuen Bistums in Einklang bringen könne. Dann wurde der Oberhirte der Kirche um seine Unterstützung angegangen, wenn die Beziehungen zwischen Kloster Einsiedeln und Kanton Schwyz festgelegt würden, damit auf die Zeitumstände und die Konstitutionen des Kantons gebührende Rücksicht genommen werde. – Eine Kopie dieses Briefes wurde Kardinal Consalvi beigelegt, und in Begleitworten³⁵⁵ derselbe ersucht, den Dankesbrief an seine hohe Bestimmung weiterzuleiten.

Am gleichen 8. Juni wurde auch Internuntius Belli der Dank ausgesprochen für die Mitteilung der Beschlüsse des Heiligen Vaters.³⁵⁶ Auch ihm wurde eine Kopie des Schreibens an den Heiligen Vater beigelegt. Man werde auf seinen Rat hin das Schreiben mit nächster Post direkt an Kardinal Consalvi schicken.

Nach Einsiedeln wurden vorerst private Glückwunschschriften gesandt. Schon am 7. Juni 1818 schrieb Altlandammann F. X. von Wäber an den Einsiedler Abt.³⁵⁷ «Der Heilige Vater, indem er Ihren vielfältigen Verdiensten Gerechtigkeit widerfahren laßt, hat zugleich dem Kanton Schwyz einen wesentlichen und angenehmen Dienst erwiesen, da er denselben auf eine so gefällige Weise dem Provisorium entrissen hat. Ich bin zwar überzeugt, daß die Wahl des h. Vaters mir mehr Freude als Ihnen selbst machet; allein, Hochwürdigster Bischof, tragen Sie Geduld mit Ihren nunmehrigen Schäflein, deren viele leider auch zuweilen Bock-Sprünge machen, aber die große Mehrzahl wird Ihnen aufrichtig anhängen, und unter diese nehme ich die Freiheit mich selbst zu rechnen. Hoch lebe unser Bischof Konrad der Erste usw.»

Auch der regierende Landammann Hediger sandte einen Tag später einen Glückwunschbrief an Abt Konrad,³⁵⁸ worin er vertraulich eröffnete, am Dienstag, den 9. Juni, werde eine Deputatschaft von Geistlichen und Weltlichen in Einsiedeln erscheinen, um ihm ihre Wünsche vorzutragen. Nebst den oben schon erwähnten war Sextar Rickenbach, Pfarrer in Steinen, als Mitglied derselben angekündigt. Der Brief schloß mit dem Satz: «Ich schmeichle mir, daß diese De-

³⁵⁴ Siehe Beilage Nr. 35. – Das Original dieses Briefes im Vatikanischen Archiv trägt unter dem Siegel auf dem Umschlag einen späteren Vermerk «Desigillata il 23. Nov. 1844 in occasione dell'ordinam.^o degli atti delle Nunziature, onde vedere a qual epoca apparteneva.» Also wurde dieser Originalbrief bei seinem Eintreffen in Rom gar nicht geöffnet, sondern erst an obigem Datum bei Ordnung der Nuntiaturakten. Consalvi hatte ja eine Kopie des gleichen Briefes erhalten, laut Begleitbrief an ihn. – Dasselbe trifft zu bei dem Brief von Schwyz an den Heiligen Vater vom 13. Juni 1818. – Beide Briefe (8. und 13. Juni 1818) wurden ausnahmsweise direkt an Kard. Consalvi gesandt, auf Anraten Bellis. Vgl. Brief der Schwyzer Regierung an Belli vom 8. Juni 1818. Henggeler Vermutung (Henggeler, Tanner 100), daß das Einsiedlerische Bittschreiben vom 10. Juni möglicherweise zugleich mit dem Brief von Schwyz vom 13. Juni abgeschickt worden sei, und zwar über die Nuntiatur, trifft also nicht zu. –

³⁵⁵ SZ an Consalvi, 8. Juni 1818, siehe Beilage Nr. 36.

³⁵⁶ Siehe Beilage Nr. 37. –

³⁵⁷ Orig. StEA: AZ⁴B 157; Kopie StEA AZ⁴B 17.

³⁵⁸ Der Brief ist datiert mit 9. Juni 1818. Das kann jedoch nicht stimmen, denn am 8. Juni nachmittags wurde er im Einsiedler Kapitel vorgelesen. Er muß also am 8. Juni morgens expediert worden sein. Orig. StEA: AZ⁴B 40. –

putatschaft nicht zu ungelegener Zeit komme und Sie in bestem Wohlbefinden antreffen werde».

10. Kapitel:

Kapitelversammlung im Stift Einsiedeln vom 8. Juni 1818 und Eintreffen der schwyzerischen Glückwunsch-Deputation

Nachdem sich der Abt des Stiftes Einsiedeln nach seiner Niedergeschlagenheit einigermaßen gefaßt hatte, ließ er durch P. Anselm Zelger einen ziemlich geharnischten Brief an Kommissar Faßbind schreiben.³⁵⁹ Derselbe lautet: «Hochwürdiger Herr Commissari! Sollten Sie von Rom oder der Nunciatur Rescripte erhalten, die sich auf meine Person, oder auf das Bisthum im Kloster beziehen, so beschwöre ich sie bey allem, was heilig und verbindend ist, mit der Publikation bis auf weitere Aufschlüsse abzuwarten. – indem ich wider alles, was in diesem Fache ohne mein Wissen und Willen unterhandelt worden, oder werden kann, auf das feyerlichste protestiere – und indem ich meine Abtey zu Füßen des heiligsten Vaters freywillig und ehrerbiethigst niederlege. Meine Gesundheit ist sonst sehr schlecht – da mag ich keinen nähern Tod suchen.» –

Einen gleichlautenden Brief sandte der Einsiedler Abt durch den gleichen Expresßboten an den regierenden Landammann Martin Heinrich Hediger.³⁶⁰

Nun trafen aber bereits die ersten Glückwunschsreiben ein: nämlich vorerst der Brief von Altlandammann F. X. von Wäber,³⁶¹ und ein Glückwunschsreiben des St. Galler Abtes Pankraz Vorster,³⁶² der in Arth weilte, beide datiert vom 7. Juni. Letzterer glaubte in der Errichtung des Bistums Einsiedeln eine Festigung der Existenz des Stiftes zu sehen, suchte die Bedenken gegen dasselbe zu zerstreuen und pflichtete darin bei, daß der Abt nach Belieben «ex gremio Capituli» sich einen Generalvikar wähle, um die bischöfliche Gewalt uneingeschränkt ausüben und tausend Verdrießlichkeiten vorbeugen zu können. – Aus dem Glückwunschsreiben des regierenden Landammanns Hediger vom 8. Juni³⁶³ erfuhr man von der morgigen Glückwunschdeputation aus Schwyz. Dieser Brief muß am Mittag des 8. Juni bereits in Einsiedeln angekommen sein und bildete den Anlaß, möglichst rasch das Kapitel einzuberufen. Denn noch vor Eintreffen der Schwyzer Deputation wollte man sich über die Stellungnahme hinsichtlich der Bistumserrichtung einigen, um geschlossen auftreten zu können und den Schwyzern eine klare Antwort zu übermitteln.

An diesem 8. Juni 1818 nachmittags 4 Uhr versammelte sich das Kapitel.³⁶⁴ Abt Konrad Tanner selber nahm daran nicht teil. In seiner Abwesenheit eröffnete

³⁵⁹ Abt Konrad an Faßbind, 8. Juni 1818, Konz. StEA: AZ'B 21. – Geschrieben von P. Anselm Zelger im Auftrag des Abtes. Vgl. Prot. der Kapitelssitzung vom 8. Juni im Stift Einsiedeln, Orig. StEA: AZ'B 17. –

³⁶⁰ Vermerk auf dem obigen Brief (Konz.) an Faßbind. –

³⁶¹ F. X. von Wäber an Abt Konrad, 7. Juni 1818, Orig. StEA: AZ'B 157. – Kop. StEA: AZ'B 17. –

³⁶² Abt Pankraz Vorster von St. Gallen, in Arth, an Abt Konrad, 7. Juni 1818, Orig. StEA: AZ'B 45. –

³⁶³ Vgl. oben Anm. 358. –

³⁶⁴ Prot. der Kapitelversammlung vom 8. Juni 1818 im Stift Einsiedeln, Orig. StEA: AZ'B 17. –

der Dekan P. Mauriz Brodhag³⁶⁵ die Sitzung und zitierte erst einige Texte der Heiligen Schrift, wie «Pasce oves meas; quosdam dedit doctores etc.». Nachdem er das Eintreffen des päpstlichen Schreibens, dessen Inhalt, dessen Mitteilung an den Abt sowie desselben Reaktion geschildert hatte, waren alle verblüfft und baten, der päpstliche Brief möge vorgelesen werden. Der Kapitelssekretär P. Bernhard Foresti las zuerst den Brief Papst Pius VII. vom 23. Mai 1818, sodann die Glückwunschkbriefe von Landammann Hediger und Altlandammann F. X. von Wäber vor. Sogleich entbrannte die Diskussion um die grundlegende Frage, ob man ohne Widerrede gehorchen müsse, oder ob eine Darlegung von Gegenargumenten zulässig und eventuell sogar geboten sei? Es zeichneten sich sogleich zwei Gruppen ab: Die eine Partei war die des Dekans. Der Dekan äußerte, dem Papste müsse man gehorchen; und P. Basilius Schubiger, der ihn unterstützte, sah in der Bistumserrichtung einen Fingerzeig Gottes. Da der Abt schon immer gegen eine Bistumserhebung protestiert habe, könne man auf dieses päpstliche Schreiben hin nicht mehr protestieren. Da aber dadurch die Existenz des Klosters gesichert sei, müsse man dem Heiligen Vater vielmehr Dank sagen.

Die Gegenpartei aber verfocht den Grundsatz: «Audiatur et altera pars». Es komme dem Kloster das Recht zu, seine Ansichten und Gegenargumente dem Heiligen Vater vorzulegen. Zu diesen Gegnern zählten vorerst der Subprior P. Karl Müller und P. Sebastian Imfeld. Ersterer wünschte, nachdem der Gnädige Herr schon alles versucht habe, um das Bischofsamt von sich abzuwenden, möchte jemand nach Rom geschickt werden. Damit wäre auch die Gewähr für Erfolg gegeben, während Briefe vielleicht abgefangen werden könnten. P. Sebastian glaubte, eine so wichtige Sache müsse der Kongregation (Schweizerische Benediktinerkongregation) vorgelegt werden.

Nun las der Dekan den Brief Bellis an Abt Konrad Tanner und P. Claudius Poujol den an ihn gerichteten Brief vor. Hierauf wurde die Diskussion fortgesetzt. Als ausgesprochener Befürworter der Bistumserhebung gesellte sich nur mehr der mit dem Internuntius befreundete P. Claudius Poujol zur Partei des Dekans, seines Landsmannes, während ein Kapitular, P. Martin du Fay de la Vallaz aus Sitten, eine gewisse Zwischenstellung bezog, indem er wünschte, daß der Abtbischof in Schwyz residieren, die Kapitularen hingegen unter der Leitung des Dekans in Einsiedeln ein monastisches Leben führen sollten. Fast alle andern schwenkten ins gegnerische Lager ab, verlangten vor allem Vorstellungen in Rom. Es seien wahrscheinlich in Rom Dinge gesagt worden, die sie nicht kannten. P. Bernhard Foresti formulierte diese Ansicht folgendermaßen: «Man kann nicht bloß, sondern man *muß* alles dem Heiligen Stuhl eröffnen.» Ihm widerstand aber P. Claudius mit dem Hinweis, er habe alles schon geschrieben: über das Seminar, die Disziplin, die Einkünfte, die armen Priester, die zukünftige Bedrohung der Wahlfreiheit, den eventuellen Anschluß des Kantons an das Bistum Chur. Der römische Stuhl betrachte diese Sache rein als Religionsangelegenheit. Auf die Aeüßerung von P. Baptist Stöcklin, der Heilige Vater werde seine Gesinnung ändern, wenn er die Gründe höre, erwiderte der Dekan, es sei ihm ja schon alles vorgelegt worden. P. Claudius fügte bei: Wenn der Abt Bischof sei, könne er der Regierung seine Ansicht sicherer eröffnen, weil er dann mehr Ansehen genieße.

³⁶⁵ P. Mauriz Brodhag. – Ueber die in den kommenden Ausführungen erwähnten Kapitularen des Stiftes Einsiedeln siehe S. 257 ff. (Verzeichnis).

Bei diesem Wortwechsel kam die Rede auch auf die Haltung des Abtes im vergangenen Jahr. Es wurden seine Briefe an Landammann F. X. Wäber und an Kommissar Faßbind vorgelesen, worin er alles entkräftet hatte, was über die Möglichkeit eines Einsiedlerbistums gesagt worden war. P. Anselm Zelger äußerte, er habe heute morgen im Namen des Herrn Prälaten der Regierung von Schwyz geschrieben, man möchte wenigstens die Sache nicht der Oeffentlichkeit preisgeben.

Während sich die beiden Parteien in dieser wichtigsten Frage versteiften, kam es noch zu verschiedenen Wortgeplänkeln über einzelne vorgetragene Schwierigkeiten. P. Sigismund Weber äußerte Befürchtungen, die Einheit der Seelen würde aufhören, weil sich Auswärtige in die Geschäfte einmischten, es würden Streitigkeiten entstehen und damit eine Gefahr für das Seelenheil. Unter Tränen sprach er, er wolle lieber anderswo für sein Heil sorgen. – Der Dekan aber fuhr dazwischen, wenn man dem Heiligen Vater gehorche, entstehe keine Gefahr. Einsiedeln ergehe es übrigens besser als andern Klöstern, indem man über Einkünfte und Ausgaben keine Rechenschaft (vor der Regierung) ablegen müsse. – P. Philipp Borsinger wies auf die Bistümer in Frankreich, die der Papst aufgehoben hatte, um neue Konkordate durchzuführen, und leitete daraus die unwiderstehliche Gewalt des Papstes ab, erst recht gegenüber einem Kloster. Als P. Benno Abegg erwähnte, die Bischöfe Frankreichs hätten protestiert, warf der Dekan ein: «Was hat es ihnen genützt?» P. Benno darauf: Der Nutzen liege darin, daß die Nachkommen wissen, daß sie alles getan hätten. – Als P. Thomas Inderbitzin das Kloster Reichenau anführte, dessen Untergang der Bischof von Konstanz gewesen sei, widerlegte ihn der Dekan: Es sei nicht der Abt von Reichenau Bischof, sondern der Bischof sei Abt gewesen.

Hatte gleich zu Beginn schon P. Karl Müller eine Gesandtschaft nach Rom angeregt, so setzte sich auch P. Joseph Tschudi dafür ein: Es sei besser, 200 Louis für die Reisespesen, als das Kloster selbst zu opfern. Und P. Bernhard Foresti glaubte, es sollte einer der Herren zu Bellinzona, z. B. der dortige Probst P. Raphael Genhart, nach Rom geschickt werden, da P. Claudius, der sich zwar am besten eignen würde, von schwacher Gesundheit sei.

P. Joseph Tschudi hatte auch angeregt, eine Kommission zu delegieren, die alles sorgfältig überprüfen sollte. Doch keiner dieser beiden Vorschläge fand Aufnahme in das Kapitels-Konklusum. Dieses lautete schließlich: Dem Heiligen Vater solle mit Wahrung der erforderlichen Ehrfurcht und des Gehorsams all das vorgelegt werden, was sie von der Annahme des Bistums abschrecke, ja, abschrecken müsse.

* * *

Die von Landammann Hediger angekündigte Glückwunsch-Gesandtschaft traf dann am 9. Juni 1818 in Einsiedeln ein. Die Herren aus Schwyz waren sehr erstaunt, als sie vom Beschluß des Kapitels vernahmen, aber «sie blieben doch sehr ruhig und höflich».³⁶⁶ Es wurde die schwyzerische Gesandtschaft über die Gegenvorstellungen, die Abt und Konvent nach Rom zu schicken beabsichtigten, einigermaßen informiert. Doch hinterließ die Eröffnung bei den Gesandten eini-

³⁶⁶ P. Mauriz Brodhag, Dekan des Stiftes Einsiedeln, an P. Raphael Genhart, Propst zu Bellinzona, 13. Juni 1818, Konz. StEA: AZ⁴B 46. –

ges Mißtrauen. Sie fürchteten nämlich, auf des Klosters Vorstellungen hin möchte Rom zu einseitig vorgehen und das Stift begünstigen in Hinsicht auf sein Verhältnis zum Schutzort Schwyz, so daß Schwyz gewisse altherkömmliche Rechte verlieren könnte.³⁶⁷ Dieses Mißtrauen sollte seinen Niederschlag finden in einem erneuten Brief an den Heiligen Vater vom 13. Juni 1818, der aber beim Heiligen Vater einen sehr ungünstigen Eindruck machen sollte und damit gerade das Gegenteil erreichte.³⁶⁸

11. Kapitel

Bittschreiben des Einsiedler Kapitels an den Heiligen Vater vom 10. Juni 1818

Das Einsiedler Kapitel hatte am 8. Juni 1818 beschlossen, ein Bittschreiben an den Heiligen Vater zu erlassen, worin sie ihre Bedenken gegen die Erhebung ihres Stiftes zum Bischofssitz darlegen wollten. Dieses wurde am 10. Juni abgeschickt. Es hieß darin:³⁶⁹

Gewaltiger Schrecken habe sie befallen, als das päpstliche Schreiben vom 23. Mai eingetroffen sei. In der Schule des heiligen Benedikt hätten sie selbst in schweren Dingen gehorchen gelernt, und oft hätten sie dem Heiligen Stuhl gegenüber mit Wort und Tat sich gehorsam erwiesen. Jetzt sei ihr Geist gleich gerichtet. Sie wüßten auch, daß eigene Interessen dem Nutzen der Kirche hintanzustellen seien, aber gerade dieser Nutzen der Kirche sei es, der sie dränge, sich an seine Hirtensorge zu wenden. Se. Heiligkeit möge gnädig anhören, da sie ihre Gründe und Befürchtungen mit größter Ehrfurcht darlegten. Es waren sodann drei Punkte, auf die sich jene Befürchtungen konzentrierten: 1) Vermögensschaden, 2) Niedergang der klösterlichen Disziplin, und 3) dazu ohne Nutzen für die Kirche.

1) Jedermann wisse, welch großen *Verlust an Vermögen* das Kloster bei der jüngsten Revolution erlitten habe. Man habe einen großen Teil der Güter verkauft, Zehnten aufgehoben oder um einen lächerlichen Preis abgelöst, Vermögen, auf die man sich hauptsächlich stützte, verschleudert, und bewegliche Güter feindselig geplündert. Das Kloster habe kaum noch einen ehrbaren Unterhalt und Mittel zu würdiger Gottesdienstgestaltung, zur Förderung der Marienverehrung seitens der Pilger, für Aufbau des Zerstörten und Unterricht der Jugend. Würde ein Bischofssitz errichtet, so müßte mit großem Kostenaufwand ein Seminar errichtet und mit allem Notwendigen ausgestattet werden. Ein Großteil der Alumnen wäre auf Kosten des Klosters zu ernähren, denn kaum einer, der sonst einen ehrbaren Lebensunterhalt genieße, trete in den Klerikerstand. Der Bischof aber müsse auf alle Weise suchen, dem christlichen Volk seine Hirten zu geben. Zur Leitung eines Seminars hätten sie jetzt nicht einmal unter ihnen fromme und gelehrte Männer, die einer solchen Last gewachsen wären, und wüßten auch keine, die man von anderswo herbeirufen könnte; denn während vielen Jahren, als die

³⁶⁷ Vgl. Prot. der Kommissionssitzung in Schwyz vom 11. Juni 1818, St A SZ: M 523. Vgl. Kothing 154. –

³⁶⁸ Siehe S. 117 ff.; vgl. Kothing 155. –

³⁶⁹ Abt und Konvent von Einsiedeln an Papst Pius VII., 10. Juni 1818, siehe Beilage Nr. 38. – Vgl. Kothing 156. –

Angehörigen des Stifts da- und dorthin in die Verbannung verschlagen, hätten sie keine Novizen aufnehmen können. Auch hätten sie jetzt kaum Leute zur Besorgung der Pfarreien und für das Beichtthören der Pilger, und könnten schon diese kaum unterhalten, mit Rücksicht auf die (geringen) Einkünfte. Schließlich komme es soweit, daß das Kloster, durch den Bau des Seminars, durch den Unterhalt der Lehrer und Alumnen und durch die Sorge für invalide und kranke Kleriker über seine Vermögenskraft belastet, fremdes Geld aufnehmen müsse und nicht heil davon komme. Weder Kloster noch Bistum würden bestehen, sondern beide elend zugrunde gehen.

2) Bei so großem Zustrom an Leuten und bei der Vielfalt an Geschäften werde es zur *Zerstörung der Ordensdisziplin* kommen. Der Abt, der ganz auf die Erhaltung der Disziplin bedacht sei, werde schon jetzt kaum mit allen Geschäften fertig. Als Bischof würde er gegen seinen Willen von den Seinigen weggezogen, hin zu den bischöflichen Aufgaben, so daß er weder den einen noch den andern genügen könnte. Bei der Disziplin komme die wichtigste Bedeutung dem Abte zu. Die Religiösen würden Gehorsam und Demut hintansetzen, obwohl doch darin das Ordensleben wesentlich bestehe, und würden wie Kanoniker mit ihrem Geist anderswohin getragen, und auf sechshundert andere Dinge zerstreut sehr zur Gefahr für ihr Seelenheil. Die jungen Professoren, wenn es deren überhaupt noch gäbe, könnten nicht genügend vor Verführung geschützt und im Ordensgeist erzogen werden, da sie mit den andern Alumnen des Seminars und in der Schule wenigstens auch mit den auswärtigen (Studenten) vermischt würden. Der Chor gehe zugrunde, das heilige Offizium höre auf, da die einen im Beichtstuhl sitzen, besonders die jungen, denen hauptsächlich dieses Amt obliege, und die andern als Professoren und Magister mit ihren Studien beschäftigt seien. Dazu komme noch: Man könne und müsse mit Sicherheit unter den verschiedenen Regierungen verschiedenartige Bestrebungen voraussehen und fürchten. Wahrscheinlich werde dadurch mehr als einmal die Freiheit der Wahl gestört, wo es sich um die Wahl eines National-Bischofes handle, der nicht bloß dem Kloster, sondern auch der ganzen Diözese vorstehe. Daher Parteibestrebungen, selbst unter den Religiösen, die aus verschiedenen Nationen stammen. Und damit Schädigung der Disziplin, des Friedens und der Eintracht.

3) Und all das *ohne Nutzen für die Kirche*. Es stehe fest, daß ein Teil des Weltklerus und der Laien gegen die Ordensleute nicht gut gesinnt seien. Das habe sich schon öfters gezeigt, besonders aber neulich an der Gersauer Konferenz. Als nämlich die Frage vorgelegt wurde, ob es für das Wohl der Kirche gut wäre, Einsiedeln zum Bischofssitz zu erheben, habe dies der größere Teil der Gesandten abgelehnt, und zwar aus dem Grund, weil es ein Regularbistum sei. Das Ordensleben und die Ordensleute würden mehr und mehr verachtet, woran die modernen Neuerer schuld seien, deren Pest sich mehr und mehr verbreite. Wo nun aber die Geister getrennt seien, welche Frucht sollte man da erwarten können? Die Weltleute würden nicht gern Ordensleuten gehorchen, und die Ordensleute nicht gut den Weltlichen vorstehen. Schließlich komme es dazu, daß, weil der größere Teil den Kleinen an sich zieht, die Mönche die klösterliche Observanz gänzlich aufgäben, sie selbst ihren Stand verachteten und sich in allem den Weltlichen anpaßten. Wenn aber die Ordensobservanz und die rechte Einschätzung des Ordensstandes aufhörten, müßte notwendig auch der Orden selbst aufhören. Daher zerfalle das oft zitierte Argument, das man in dieser Sache einzig scheine vor-

bringen zu können: Das Kloster werde durch die Erhebung zum Bischofssitz in seiner Existenz gefestigt. Dies sei aber vielmehr eine andere Art der Aufhebung, nicht ein Schutz für seine Existenz.

Wenn aber die Existenz des Klosters gefährdet sei, so auch der Nutzen der Kirche. Denn nicht anderes als das Wohl der Kirche strebten sie an. Ihre Arbeiten und Mühen zielten darauf hin, den Gottesdienst möglichst feierlich zu gestalten, das christliche Volk aufzuerbauen, die Andacht der Wallfahrer zur seligsten Jungfrau zu fördern und durch Mariens Fürbitte Seelen zu retten. Alle bisherigen apostolischen Nuntien in der Schweiz seien Zeugen und hätten mit eigenen Augen gesehen, wie große Pilgerscharen von überallher zu diesem berühmten Heiligtum strömen, und wie der Heilige Stuhl von allen geehrt werde, und wie es daher im Interesse der Religion liegen müsse, dieses Kloster in seinem Zustand zu erhalten. Von hier aus werde nämlich die gesunde Lehre der Kirche überallhin ausgebreitet, erhalten und erneuert. Es existiere in diesen Landen kaum ein anderer festerer Schutz der christlichen Sache gegen so viele Ungeheuer des Irrtums und des Lasters, als das Kloster Einsiedeln. Dies würden sie nicht zu ihrem Lob sagen, sondern zu dem des erbarmenden Gottes und dem der seligsten Jungfrau, wie auch zum Trost Sr. Heiligkeit. Er, der inmitten so vieler Trübsale sich befinde, möge daraus erkennen, daß sie als seine Kinder in der Wahrheit wandeln, dem Heil der Seelen obliegen, keine Ehren anstreben, sondern nur darauf bedacht seien, in ihrem bescheidenen Stand Gott zu dienen und das Kloster, das sie von ihren Vorfahren unversehrt und angesehen erhalten, auch unversehrt ihren Nachkommen zu überlassen.

Nach dieser weitläufigen Darlegung ihrer Ablehnungsgründe berührten Abt und Konvent in ihrem Brief auch noch die Frage, was sie unter diesen Umständen hinsichtlich der Diözesanregelung für am zuträglichsten hielten. Sie schrieben: Es scheine kein anderes nützlicheres Mittel zu geben, als daß alle diese Gebiete der Diözese Chur angegliedert würden. Dieser sehr alte Bischofssitz liege im Gebiet der Schweiz, habe in den letzten Jahren den größten Teil seines Territoriums verloren und sei momentan auf wenige Landschaften beschränkt. Er habe schon ein Seminar, und zwar von besten Männern geleitet. Nach ihrer Meinung könnten die Kantone («unsere Kantone») nichts besseres tun, als vom Heiligen Stuhl ihre Angliederung an die Diözese Chur zu erbitten, das Kloster Einsiedeln aber in seinem gegenwärtigen Zustand zu belassen.

Zuletzt fügten sie dann noch einen andern Ablehnungsgrund bei: nämlich von der Person des Abtes aus. Der Abt stehe schon im 66. Lebensjahr, seine Gesundheit würde ihn niemals zur Erfüllung des bischöflichen Amtes befähigen, wie zur Spendung der Weihen und der Firmung, und noch weniger zur Visitation der Diözese. Schon öfter habe man ihn nämlich in Atemnot gesehen, so daß man fürchtete, er werde bald an Asthma ersticken. Während ihnen diese Schwierigkeit als die schwerwiegendste und als größtes Hindernis bei der Sorge für das Wohl der Kirche erscheine, wolle der Abt selbst dieselbe an letzter Stelle beigefügt wissen; denn er erkläre sich bereit, sein äbtliches Amt abzutreten und zu resignieren, wenn es Sr. Heiligkeit so gefalle, damit ein anderer an seiner statt zugleich die Würde eines Abtes und Bischofs tragen könnte.

In den Schlußworten des Briefes wurde die Bemerkung eingefügt: Man habe zur Beruhigung des Gewissens für notwendig erachtet, ihm, dem Heiligen Vater, die ganze Sache darzulegen. Denn man möchte die Gewißheit haben, daß ihm

nicht etwa eine ungenaue Darlegung der Angelegenheit als Grundlage diene, nachdem man ihnen bisher gar nichts mitgeteilt, auch keine Zustimmung ihrerseits eingeholt, sondern geheim gehandelt habe. Letzteres sei auch der Grund, warum man ihm bisher keine auch nur ungefähre Darlegung der ganzen Sache eingereicht habe.

Eine Kopie dieses Briefes an den Heiligen Vater wurde auch Mons. Sala in Rom zugeschickt. Man wollte dessen Unterstützung beim Heiligen Stuhl für die Sache des Klosters erwirken. Ihm gegenüber bemerkte Abt Konrad Tanner³⁷⁰, der Entscheid des Heiligen Vaters sei ihnen unerwartet und überraschend gekommen. Sie hätten im Kloster niemals etwas derartiges vermutet, sondern vielmehr geglaubt, das Ungewitter habe sich verzogen. Dringend würden sie ihn ersuchen, mit seinem großen Ansehen und seiner reichen Erfahrung in kirchlichen Dingen sich für sie zu verwenden.

Nun sandte Abt Konrad das Bittschreiben auf die Nuntiatur und erstattete zugleich dem Internuntius Bericht über das Kapitel vom 8. Juni 1818. Abt Konrad schrieb dem Internuntius Belli:³⁷¹ *Acceptissimus mihi quidem Internuncius es, semperque alias jucundissimus; verum in hoc negotio injucundum prorsus mihi transmisisti.* Nach dieser Einleitung erklärte er Belli, die Wichtigkeit der Sache habe es laut ihren Statuten notwendig gemacht, die ganze Angelegenheit vor das Kapitel zu bringen. Nach Verlesen des päpstlichen Briefes habe man sich einstimmig dahin ausgesprochen, eine demütige Bittschrift an Se. Heiligkeit zu senden, worin ihre Motive den Hauptpunkten nach dargelegt seien: Bis indessen aus Rom eine Antwort eintreffe, solle durchaus nichts in dieser Angelegenheit unternommen werden. Er, der Internuntius, möge aus der Bittschrift selber entnehmen, wie schwerwiegend ihre Argumente seien. In dieser Notlage stehe ihnen kein anderes Mittel zur Verfügung, als mit aller Unterwürfigkeit die ganze Sache Sr. Heiligkeit zu unterbreiten und dessen Entscheidung abzuwarten. Er, der Abt, wolle nicht sein Gewissen mit einer solchen Last beschweren, da er ja schon alt und von schwacher Gesundheit, bald vor dem furchterregenden Richter werde erscheinen müssen. – Der Brief schloß mit der innigen Bitte an den Internuntius, er möge sich für die Sache des Klosters einsetzen.

Der Expresbote, der diese Briefe am 11. Juni 1818, morgens, dem Internuntius in Luzern übergab,³⁷² traf am Abend des gleichen Tages wieder in Einsiedeln ein und brachte einen kurzen Antwortbrief an P. Claudius mit, der ihm also auch geschrieben hatte. Belli schrieb ihm:³⁷³ *«Caro amico, ella sembra un poco elettrico.»* Es gehe nicht an, zu sagen, der Heilige Vater sei getäuscht worden; denn teilweise könnte man glauben, er, der Internuntius, sei der Betrüger. Er habe die Beschlüsse des Kantons Schwyz ganz einfach weitergeleitet. Uebrigens möge man denken, was man wolle, er bleibe sich gleich. Es wäre vielleicht besser gewesen, in der Antwort an den Heiligen Vater gemäßiger zu bleiben, da dessen Brief sehr zärtlich gewesen sei.

³⁷⁰ Abt Konrad an Mgr. Sala, 10. Juni 1818, siehe Beilage Nr. 39. –

³⁷¹ Abt Konrad an Belli, 10. Juni 1818, siehe Beilage Nr. 40. –

³⁷² Bemerkung in Bellis Depesche an Consalvi Nr. 145 vom 13. Juni 1818, siehe Beilage Nr. 41. –

³⁷³ Belli an P. Claudius Poujol, 11. Juni 1818, Orig. StEA: AZ⁴B 44. –

12. Kapitel:

Belli Bericht ans Staatssekretariat

Die Weiterleitung des Einsiedlischen Bittschreibens an Rom war für Internuntius Belli eine unangenehme Sache. Da standen sich die Wünsche der verschiedenen Parteien unvereinbar gegenüber: Einerseits Schwyz und die Römische Kurie für das Bistum Einsiedeln, anderseits das Kloster selbst dagegen. Würde nicht auf ihn, den Internuntius, als Mittelsmann ein schlechtes Licht fallen, weil er nun doch niemand zufriedenstellen konnte? –

Noch ehe Belli mit seiner Berichterstattung an das Staatssekretariat begann, traf von dort eine Depesche Consalvis vom 30. Mai 1818 folgenden Inhalts ein:³⁷⁴

Beiliegend schicke er das bereits angekündigte Konsistorial-Dekret samt den Instruktionen für die Durchführung des üblichen Prozesses, welcher der Errichtung des neuen Regularbistums Einsiedeln vorangehen müsse, in der sichern Annahme, daß jener würdige Abt und die Mönche dem Wünschen und Drängen des Heiligen Vaters Folge geleistet hätten. Laut Instruktionen müßten Notwendigkeit und Konvenienz der Errichtung des neuen Bistums in Einsiedeln erwiesen werden. Es sehe gewiß jedermann ein, daß es besser wäre, wenn der Bischof in Schwyz, einem volkreichen und zentraleren Ort der Diözese, residieren könnte. Da aber einerseits jene Regierung den Abt von Einsiedeln als Bischof wünsche und anderseits dieser nicht zum Verlassen seines Klosters verpflichtet werden könne, müsse man sich den Umständen anpassen, besonders mit Rücksicht auf das große Gut, das aus der Erfüllung der Bitten der Regierung resultieren könne und müsse. Laut Instruktionen müßte ferner die Regierung von Schwyz verpflichtet werden, dem neuen Bistum seinen Anteil an den 300 000 fl. des Konstanzer Diözesanfonds abzutreten. Es sei natürlich klar, daß bei Anschluß anderer Kantone an das Bistum Einsiedeln auch diese ihren Anteil abtreten müßten. Für einen Anschluß des Kantons Uri wäre die Zustimmung des Bischofs von Chur erforderlich. Diesem müßte dann gesagt werden, der Heilige Stuhl gedenke ihm einen gewissen Ersatz zu geben und dieser könnte vielleicht im Kanton Glarus bestehen, falls dessen Regierung einverstanden wäre. Er empfehle möglichst große Eile; denn es liege im Interesse der Sache, diese Angelegenheit mit höchster Eile zu Ende zu führen, um jene Vorteile sicherzustellen, die in so vielfacher Rücksicht daraus resultieren müßten. Belli solle die Regierung des Kantons Schwyz und diejenigen der andern Kantone, die sich dem Bistum Einsiedeln anschließen würden, mit allem Eifer disponieren, auf daß alle die Grundsätze der Freiheit der Kirche verträten und auch in den andern Dingen, die in den Konkordaten mit Bayern und Neapel zugestanden wurden, ihre Zustimmung gäben. Dies würde dazu dienen, die andern Regierungen der Schweiz zu einer gleichartigen Schlußnahme zu bestimmen oder wenigstens den Heiligen Stuhl zu rechtfertigen, wenn er deren Bitten nicht stattgeben kann wegen deren Ablehnung, die genannten Maximen zuzugeben.

In dieser gleichen Depesche gab Consalvi der Hoffnung Ausdruck, daß wie Nidwalden so auch Obwalden sich in den Bistumsfragen dem Willen des Heiligen Vaters völlig überlasse und damit der ganze Kanton dem Bistum Einsiedeln an-

³⁷⁴ Consalvi an Belli, Dep. vom 30. Mai 1818, siehe Beilage Nr. 34.

geschlossen werden könnte. Belli möge alle Anstrengungen darauf richten; es bestünden wohl gute Aussichten auf Erfolg, weil neuerdings Michael von Flüe zum Landammann von Obwalden bestimmt worden; der Heilige Vater habe mit Befriedigung davon in den öffentlichen Blättern gelesen, weil er über ihn ausgezeichnete Informationen besitze.

Zum Schluß fügte Consalvi noch an: Nachdem er die Depesche bis hierher geschrieben, sei Bellis Depesche vom 16. Mai 1818 eingetroffen. Darin sei aber nichts enthalten, was zu einer Abänderung des oben Geschriebenen veranlasse. Er füge nur bei, die Erklärung des regierenden Landammanns von Schwyz, sich den Händen des Heiligen Vaters anzuvertrauen, jedoch unter der Bedingung, nicht mit Luzern und Bern vereinigt zu werden, habe dem Heiligen Vater keineswegs mißfallen; Belli habe daher gut getan, daß er sich hütete, dem Landammann zu bedeuten, Schwyz sollte die Opposition gegen Luzern und Bern aufgeben.

Der Depesche Consalvis vom 30. Mai 1818 lag das schon eine Woche früher angekündigte Dekret der Konsistorialkongregation bei,³⁷⁵ worin auf die Bitten der Schwyzer Regierung Bezug genommen, Internuntius Belli als Apostolischer Delegat für die Durchführung des üblichen Prozesses bevollmächtigt und ihm ein Fragebogen mit 17 Punkten zugestellt wurde. Dieser Fragebogen enthielt neben allgemeinen Punkten auch mehrere speziell auf Einsiedeln zugeschnittene, die eine genaue Kenntnis der Schwierigkeiten verrieten: So die Zusicherung für die monastische Disziplin, die Forderung nach Abtretung des Anteils am konstanzer Diözesanfonds seitens der Regierung von Schwyz an das Kloster, sowie die Forderung, daß die genannte Regierung die jährlichen Abgaben erlassen müßte. In Punkt 17 wurde schließlich gefordert, alle jene anzuhören, die an diesem neuen Bistum Interesse hätten, und die möglicherweise notwendige Zustimmung derselben einzuholen.

Den Inhalt dieser Depesche Consalvis vom 30. Mai 1818 und des beigelegten Dekrets der Konsistorialkongregation muß man sich vor Augen halten, will man verstehen, wie Belli bei Abfassung seines Berichtes über die Reaktion in Einsiedeln zumute war. Auf die zuversichtlichen Erwartungen des Kardinalstaatssekretärs, seine Mahnung zur Eile und seine Hoffnung, mit dem Einsiedler Bistum einen Trumpf gegen die Unnachgiebigkeit der andern Kantone, besonders Luzerns, in der Hand zu haben, mußte nun Belli die abschlägige Antwort des Einsiedler Kapitels nach Rom übermitteln. Dies geschah nun in der Depesche Nr. 145 vom 13. Juni 1818, welche folgenden Bericht umfaßt:³⁷⁶

Er danke für seine Ernennung zum apostolischen Delegaten in der Einsiedler Angelegenheit und für die Instruktionen. In der Hoffnung, Abt und Kapitel von Einsiedeln würden, ergriffen von den bewegten Worten des Heiligen Vaters, bereitwillig seinen heiligen Wünschen willfahren, habe er sich darauf vorbereitet, persönlich nach Einsiedeln zu gehen, um die Aufträge Se. Eminenz auszuführen.

Aber da sei am Donnerstag morgens (11. Juni) ein Expreß mit der Antwort des Kapitels an den Heiligen Vater eingetroffen. Deren Wortlaut habe ihn empfindlich getroffen. Denn er habe vorher dem Abt detailliert dargelegt, auf welche Weise für die Disziplin Vorsorge getroffen würde. Einzig den gesund-

³⁷⁵ Siehe Beilage Nr. 28.

³⁷⁶ Siehe Beilage Nr. 41. –

heitlichen Zustand des Abtes könne er als Motiv gelten lassen. Aber im übrigen könne er Se. Eminenz versichern, daß die Regierung von Schwyz nach den ersten zwei Berichten die besten Voraussetzungen biete. Das hätten auch mündlich die Deputierten der Regierung und des Klerus am Dienstag, den 9. Juni, dargetan, als sie sich nach Einsiedeln begaben, um den Abt zu beglückwünschen. Er — Belli — habe aber vernommen, diese Deputation sei nicht günstig aufgenommen worden seitens des P. Dekan, der, schon allzusehr im Alter vorgerückt, erklärt habe, die Angelegenheit könne nicht schon als abgeschlossen betrachtet werden. Zuerst müsse der Heilige Vater einen Befehl erteilen und eine Antwort auf die Bittschrift senden. Dasselbe erkläre auch der Abt ihm (Belli) gegenüber in einem Brief, worin er Ergebenheit in den Willen Gottes zeige. Der Abt befinde sich gegenwärtig in den Bädern von Pfäfers auf Anraten der Aerzte. Wenn dessen Gesundheitszustand nicht genüge, um für den Kanton Schwyz eine andere Vor-sorge zu treffen, so wage er — Belli — Sr. Eminenz zu bedeuten, daß der Geist der Kapitularen schon größtenteils beruhigt sei. Die Kapitularen würden in der Entscheidung des Heiligen Vaters die Stimme des Himmels erkennen und gehorchen, wie es sich gehöre.

Als Belli die Depesche so weit geschrieben hatte, traf ein neuer Brief seines Freundes, des Einsiedler Kapitularen P. Claudius Poujol, auf der Nuntiatur ein. Dieser war für Belli ein Sonnenstrahl, indem er ein ganz neues Licht in die Angelegenheit brachte. Aus dem anschließenden Text in Bellis Depesche ist ersichtlich, welcher Art diese neuen Nachrichten waren. Belli schreibt nämlich: Auf seine Vorwürfe wegen des ungeziemenden Bittschreibens an den Heiligen Vater antwortete ihm dieser befreundete Pater, es habe kein anderes Mittel gegeben, um die Befürchtungen zu zerstreuen. Denn die Kapitularen hätten nicht bloß für die Oekonomie gefürchtet, sondern auch für die Freiheit der Wahl und für die jungen Alumnen, die durch ihre auf deutschen Universitäten angenommenen schlechten Grundsätze den Ordensleuten zum Schaden sein könnten. Jetzt aber seien fast alle Befürchtungen verschwunden, die Freude im Kanton Schwyz sei allgemein, der Abt von den Versprechungen der Regierungsdeputation erweicht. Alle — so schreibe P. Claudius wörtlich — nähmen mit Freuden den Entscheid des Heiligen Vaters entgegen, und sofort nach Eintreffen der Antwort aus Rom solle er (Belli) in Einsiedeln den Prozeß durchführen; es werde bestimmt alles ganz ruhig vor sich gehen und die Kapitularen nicht das Geringste dagegen sprechen; denn alle seien von Verehrung für den Heiligen Vater erfüllt. Es sei gut gewesen, daß er (Belli) nicht persönlich den Brief des Heiligen Vaters nach Einsiedeln gebracht habe, denn es sei besser gewesen, daß sich die Geister vorerst auf andere Weise beruhigten und die erste Aufregung sich legte.

Nach Darlegung dieses neuen Aspektes auf Grund des Briefes von P. Claudius bat Belli den Kardinal, man möge ein neues Dekret der Konsistorialkongregation schicken, falls der Heilige Vater in seiner Antwort auf der Errichtung des Bistums Einsiedeln bestehen sollte. In diesem neuen Dekret sollte gesagt werden, daß der Heilige Vater die Errichtung des Einsiedler Bistums «*motu proprio*» wolle. Belli begründete dies damit, daß infolgedessen einerseits die Kapitularen die päpstliche Verfügung bereitwilliger annähmen, und anderseits sich Belli bei den Regierungen besser für die Interessen des Klosters einsetzen könne; dies umso mehr, als es nun heiße, an der Landsgemeinde zu Schwyz habe man nicht von einer solchen Errichtung gesprochen. Zum Stichwort «Landsgemeinde» machte Belli die scharfe

Nebenbemerkung: Dies seien Versammlungen, bei denen man vor Lärm nichts oder nur wenig verstehen könne.

Weiter berichtete Belli dem Kardinal: Der Einsiedler Abt schreibe in dieser Angelegenheit an Mons. Sala, den Sachwalter des Klosters beim Heiligen Stuhl. Ebenso wünsche der Abt, daß auch er (Belli) sich dazwischenschalte, auf daß für die kleinen Kantone eine andere Vorsorge getroffen werde. Nun aber habe er den Eindruck, daß der Abt nach soviel Gratulationen und Freudenkundgebungen seine Ansicht geändert habe. Aber auf jeden Fall möchte er – Belli – nicht als Beförderer dieser Angelegenheit erscheinen.

Belli berichtete sodann von dem Eindruck, den die beabsichtigte Errichtung des Bistums Einsiedeln bei den Kantonen hervorgerufen:

Einige Personen – vermutlich Leute in Luzern – seien davon sehr überrascht gewesen, und dies umso mehr, als man erst vier Tage nach Abgang der Briefe davon erfahren habe. Jetzt aber seien alle erbaut, nachdem man den Artikel der Depesche gelesen, in welchem gesagt ist, der Heilige Vater treffe bereitwillig Sorge für die Bedürfnisse der Völker, wenn sie mit guten Dispositionen sich an ihn wenden. – Von der Urner Regierung habe er bis jetzt keine Antwort erhalten. – Aus Nidwalden sei am vergangenen Dienstag (9. Juni) dessen Landammann zu ihm auf die Nuntiatur gekommen und habe gesagt, Nidwalden sei zur Vereinigung mit Einsiedeln bereit; man habe ja alles dem Heiligen Vater anheimgestellt. – Und wie dieser Nidwaldner Landammann sich äußerte, solle auch Obwalden dasselbe getan haben. –

Mit diesen Ausführungen hatte Belli die Depesche schon geschlossen, als jemand zu ihm auf die Nuntiatur kam und ihn veranlassen wollte, sich für einen Anschluß der vier kleinen Kantone an ein Bistum Luzern einzusetzen, Einsiedeln hingegen aufzugeben. Als Gründe führte dieser Ungenannte an: Ein Bistum Einsiedeln sei den zwei vereinigten Regierungen Luzern und Bern nicht genehm; Zug werde nicht beitreten und einige der führenden Ratsherren in Uri seien noch Gegner desselben (aus den von Belli schon in einer früheren Depesche vorgebrachten Gründen). Abt und Kapitel von Einsiedeln würden diese Bistumserhebung wünschen, wenn sie äußerlich sich auch widerstrebend zeigten. Belli vermutete hinter diesem Besucher einen Sendling der Staatskommission zu Luzern und legte ihm ausführlich die Gründe dar, die den Heiligen Vater zu seinem Beschluß geleitet hatten: die Sorge für die geistlichen Bedürfnisse des Volkes, den Erweis seiner Bereitschaft, den gut disponierten Regierungen zu willfahren. Der Ungenannte konnte Belli die Vernünftigkeit dieses Entschlusses nicht abstreiten und bekannte, daß dieses Einsiedlerbistum nicht aufgekommen wäre, wenn man (von Seiten Luzerns und Berns) mit den angeblichen Souveränitätsrechten nicht so viele Hindernisse in den Weg gelegt hätte.

Nachdem Belli die Schilderung dieses Vorfalles der Depesche noch angefügt hatte, bemerkte er abschließend: Schwyz wünsche nicht, daß auch Zug dem Bistum Einsiedeln beitrete, und zwar wegen der Verschiedenheit seiner Prinzipien. Bevor man in Rom einen definitiven Beschluß fasse, möge Se. Eminenz noch einen Aufschub um eine Postsendung (eine Woche) einräumen, um die eigentlichen Gesinnungen von Kapitel und Prälat zu Einsiedeln besser zu erforschen.

13. Kapitel:

Aufschub der römischen Entscheidung

Bellis Depesche vom 13. Juni 1818 mit ihrem Stimmungswechsel war dazu angetan, in Rom einen zwiespältigen Eindruck über die Einsiedler Angelegenheit hervorzurufen. Der Heilige Vater war vom beigelegten Brief von Abt und Konvent (vom 10. Juni) so beeindruckt, daß er beschloß, die Sache näher zu prüfen, ehe er das Kloster zur Annahme des neuen Bischofsamtes verpflichtete. Kardinal Consalvi erhoffte sich aus dieser durch die Ueberprüfung bedingten Verzögerung den Vorteil, die Entscheidungen der übrigen Kantone, die noch nicht auf Bellis Briefe geantwortet, inzwischen zu erfahren. Infolge der neuen Lage suspendierte der Heilige Vater vorläufig jede Antwort an die Regierungen von Unterwalden und Schwyz.³⁷⁷

Außer dem Brief des Einsiedler Abtes vom 10. Juni 1818 und den etwas unklaren Begleitworten des Internuntius war noch ein anderer Grund, der den Heiligen Vater mitentscheidend zu diesem Beschluß bewog. In Schwyz hatte sich nämlich nach Rückkehr der Glückwunschdeputation aus Einsiedeln die Kommission versammelt und beschlossen, sofort ein zweites Schreiben an den Heiligen Vater zu erlassen.³⁷⁸ Anlaß dazu war die in Einsiedeln erhaltene Mitteilung, daß Abt und Konvent ein Bittgesuch um Ablehnung des Einsiedler Bistums dem Heiligen Vater senden würden. Da man «Art und Tendenz dieses Schreibens nicht genügend kenne», wollte man sofort auch ihrerseits nach Rom schreiben, damit nicht einseitig auf des Klosters Wünsche Rücksicht genommen werde. Dieses Schreiben, das auf der Kommissionssitzung vom 11. Juni 1818 beschlossen,³⁷⁹ auf einer weitem Sitzung am folgenden Tag vorgelegt,³⁸⁰ am 13. Juni vom Landrat genehmigt³⁸¹ und an diesem Tag nach Rom geschickt wurde, umfaßte im wesentlichen folgende Ausführungen:³⁸²

Nach Eintreffen der päpstlichen Absichten hinsichtlich des Einsiedler Bistums habe Schwyz eine Glückwunschdeputation nach Einsiedeln geschickt, welche mit Freude von einer gesundheitlichen Besserung des Abtes vernommen habe. Damit habe der einzige Grund, der die Absichten Sr. Heiligkeit hätte durchkreuzen können, beseitigt geschienen. Indessen hätten sie vernommen, Abt und Konvent seien, soweit es auf sie ankomme, keineswegs zur Annahme des zu errichtenden Bistums bereit. Es seien dabei auch einige Schwierigkeiten gegen die Errichtung des Bistums im Kloster angeführt worden, die man Sr. Heiligkeit darzulegen gedenke. Sie würden indessen nicht annehmen, daß dieselben als so schwerwiegend beurteilt würden, daß sie in einer so schweren und heilsamen Angelegenheit den Entschluß Sr. Heiligkeit verhindern könnten. Jedoch scheinen dieselben zu fordern, daß man zum vornherein einige Bedingungen festlege. – Nachdem die Schwyzer Regierung soweit den Anlaß zu ihrem vorliegenden Schreiben umrissen, legte sie im einzelnen ihre Wünsche und Vorbehalte dar: Man wünsche

³⁷⁷ Consalvi an Belli, Dep. vom 4. Juli 1818, siehe Beilage Nr. 49. –

³⁷⁸ Vgl. S. 109.

³⁷⁹ Prot. der Kommissionssitzung vom 11. Juni 1818, Orig. St A SZ: M 523.

³⁸⁰ Prot. der Kommissionssitzung vom 12. Juni 1818, ebenda.

³⁸¹ St A SZ: Ratsprotokoll 1818, Sitzung des Landrats vom 13. Juni.

³⁸² SZ an Papst Pius VII., 13. Juni 1818, siehe Beilage Nr. 42. –

und hoffe zuversichtlich, daß Se. Heiligkeit nicht vom heilsamen Entschluß abgehen und jenen weisesten Vorsatz umändern werde. Kraft ihrer vaterländischen Pflicht möchten sie nur noch in aller Demut und Unterwürfigkeit einige Wünsche vorbringen, die das Glück und die Ruhe ihres Landes beträfen. Zwischen ihrem Land und dem Kloster Einsiedeln bestehe ein altes Band, das hinsichtlich der bischöflichen Jurisdiktion neu festzulegen sei. Auch müsse vieles festgesetzt werden, was für die Zukunft höchst wichtig sein werde. Ueber diese Dinge möge nichts bestimmt werden, ohne daß auch die gerechten Wünsche und legitimen Vorbehalte des Kantons Schwyz vorher zur Kenntnis genommen worden. Sie möchten auch bitten, daß Rücksicht genommen werde auf die älteren und neueren Rechte dieses Landes, zu deren treuem Schutze sie verpflichtet seien. Dabei möge auch in Erwägung gezogen werden, daß das Land Schwyz in den neuesten Wechselfällen dem Kloster Einsiedeln nach Möglichkeit wirksamen und eifrigen Schutz habe angedeihen lassen, und daher auch das zukünftige Band mit dem Kloster Einsiedeln diesem Andenken Rechnung tragen müsse. Ebenso verdiene bedacht zu werden, daß das Volk von Schwyz mit absoluter Unterwürfigkeit und beispielloser Treue der Kirche ergeben sei, im übrigen aber äußerst zäh an seinen Rechten und Freiheiten festhalte. Man zweifle nicht, daß auf einer gemeinsamen Beratung alles ausgemacht und so den gerechten Wünschen beider Teile Genüge getan werden könne. Schwyz bitte innigst, es möge dieser Verhandlungsweg beschritten werden.

Nebst diesem Vorbehalt der alten Freiheiten und Rechte als Hauptstück des Bittschreibens fand sich beiläufig auch noch die Nebenbemerkung, im Interesse des Klosters sei es notwendig, durch die Bistumserrichtung im Stift Einsiedeln den Zustrom von Wallfahrern noch zu fördern.

Dieser Brief der Schwyzer Regierung wurde mit Datum vom 13. Juni 1818 direkt an Kardinal Consalvi gesandt und letzterer in einem Begleitbrief³⁸³ um seine Unterstützung ersucht.

Was Schwyz mit diesem Brief zu erreichen suchte, schlug gerade ins Gegenteil um. Der Heilige Vater war nämlich betrübt über den unbegrenzten Vorbehalt der Freiheiten und Rechte. Denn – so schrieb Consalvi am 4. Juli 1818 an den Internuntius³⁸⁴ – der Heilige Vater sei sonst bereit, die Rechte und Freiheiten zu garantieren, jedoch nur soweit sie rechtmäßig erworben seien. In einem weiteren Sinne könne er sie nicht anerkennen, laut Breve, das er früher erwähnt habe.

Nebst dem Bittschreiben des Einsiedler Abtes war es gerade dieser Brief der Schwyzer Regierung, wodurch der Heilige Vater zu einer Revision der Lage bewogen wurde.

14. Kapitel

Internuntius Belli im Kreuzfeuer von Anschuldigungen

Das Projekt des Einsiedler Bistums war nicht das Werk der Nuntiatur und ebensowenig dasjenige des römischen Hofes.³⁸⁵ Belli hatte es weder in den Anfängen noch bei der Anfrage seitens der Schwyzer Regierung unterstützt, sondern

³⁸³ SZ an Consalvi, 13. Juni 1818, siehe Beilage Nr. 43. –

³⁸⁴ Wie Anm. 377.

³⁸⁵ Fast allgemein wurde die Nuntiatur immer als Urheberin des Einsiedler Projektes hingestellt.

vorerst kluge Zurückhaltung gewahrt und sodann getreu das schwyzerische Ansuchen weitergeleitet. Der Heilige Stuhl hatte letzteres mit Freuden aufgegriffen, um damit ein Exempel zu statuieren und hinsichtlich der Verhandlungen mit der luzern-bernischen Gesandtschaft den am zähflüssigen Fortgang schuldigen Verhandlungspartner bloßzustellen und die Schuld vom Heiligen Stuhl abzuwälzen. Urheber und Verteidiger des Projektes waren ausschließlich Glieder der weltlichen und geistlichen Obrigkeit zu Schwyz.

Nachdem aber der Heilige Stuhl das Projekt aufgegriffen und gewünscht hatte, konnte auch Internuntius Belli kraft seiner Stellung als Vertreter des Heiligen Stuhles nicht mehr indifferent bleiben. Das hatte aber zur Folge, daß Nuntiatur und Römische Kurie in den Ruf kamen, selber Urheber und Beförderer des Projektes gewesen zu sein, ein Ruf, der einerseits heftige Angriffe seitens anderer Kantone und vor allem Luzerns im Gefolge hatte, anderseits der Nuntiatur dienlich sein konnte, um sich Schwyz gegenüber für die Interessen des Klosters im Falle einer Verwirklichung des Projektes einzusetzen.

Vorerst erfuhr Belli von Seiten des Klosters Vorwürfe gegen sein Verhalten. Weil er früher immer zugesichert hatte, sich für des Stifts Interessen einzusetzen, beschuldigte man ihn der Doppelzüngigkeit. Diesen Vorwurf, der Belli in seiner Ehre tief kränkte, erfuhr er vermutlich durch P. Claudius Poujol. In seiner Antwort an diesen befreundeten Einsiedler Kapitularen vom 16. Juni 1818 ließ der Internuntius seinen Gefühlen freieren Lauf und legte seine persönliche Lage recht offen dar.³⁸⁶ Er schrieb ihm nämlich: Er sei bewegt gewesen von seinem vertraulichen Brief und frage ihn, mit welchem Recht man ihn der Duplizität beschuldige? Wenn er sich etwas vorzuwerfen habe, dann sei es ein Uebermaß an Aufrichtigkeit und Offenheit. Er frage auch, mit welchem Grund Widmer, «le percetteur des dixmes de votre couvent», gegen ihn (Belli) gelärmt habe, indem er insbesondere sagte, Belli sei es gewesen, der diesen Schlag – er möchte wissen welchen Schlag – vollbracht habe; der die kleinen Kantone und besonders Schwyz aufgereizt habe, sich an den Heiligen Vater zu wenden. Jedesmal – so schrieb Belli weiter –, wenn er dem Kardinal Consalvi über die verschiedenen Gesinnungen der Kantone hinsichtlich der Bistumsfrage berichtet habe, und wenn er dann von der Errichtung eines Bistums in der Abtei Einsiedeln, das von Herrn Reding in Gersau projiziert worden, Bericht erstattet habe, habe er jedesmal dazu bemerkt, der Abt fürchte sehr für die Disziplin. Ob er denn mehr zu ihren Gunsten habe tun können? – Die Schweiz sei ein Meer ohne Kompaß, man wisse nicht, woran sich zu halten. Ueberall Sturm, Gewitter, Mißtrauen, Argwohn und noch Schlimmeres. Wenn der Heilige Vater trotz seiner zu ihren Gunsten vorher eingereichten Vorstellungen ihnen seine Wünsche dargelegt und ihnen für die Erhaltung der Disziplin Zusicherungen gegeben habe, ob er – Belli – dann schuldig sei? – Er habe immer alles von allen Seiten betrachten müssen.

Wenn Se. Heiligkeit nun diesen Beschluß gefaßt habe, müsse man ihn betrachten als «ex motu proprio», als vom Himmel, von Gott kommend, und zugleich die Augen auf diese «guten Luzerner» richten, wie sie vollkommen richtig geraten hätten. Da die Sache so liege, könnten sie sich vorstellen, wie sehr er geschlagen sei, und das umso mehr, als er geglaubt habe, ihnen einen Dienst erwiesen zu haben, die nun auf seine Kosten Lärm verursacht hätten. Er sei auch

³⁸⁶ Belli an P. Claudius Poujol, 16. Juni 1818, Orig. StEA: AZ⁴B 50. –

nicht befriedigt, daß man die Schuld auf Faßbind zurückgeworfen habe, weil er glaube, man sage das um ihn zu beruhigen. – Was den Heiligen Vater betreffe, so habe er sich in der Depesche bemüht, ihm die Berechtigung des Kapitels zu vorherigen Vorstellungen zu zeigen. Wenn aber unglücklicherweise die Zeitungen das Gerede veröffentlichten, daß die Kapitularen gegen das Bistum protestierten, dann wäre er am Verzweifeln. Denn in diesem Fall wäre die Ehre des Heiligen Stuhles kompromittiert, und das umso mehr, wenn man seine (Bellis) Depesche mitgeteilt hätte, mit welcher er den Brief des Heiligen Vaters begleitet hatte. Er wisse übrigens, daß man ein Exemplar des Briefes des Heiligen Vaters herausgegeben habe, und daß dieses schon in den Händen der Luzerner Regierung sei. – Das alles bereite Verdruß. Es wäre besser, man hätte ihn nach Rom zurückgerufen, denn auch die besten Absichten würden hier übel ausgelegt. Er bitte jetzt um möglichst rasche Sendung des neuen Nuntius. – Belli ging sodann auf die Klage ein, die anderen Kantone, die sich dem Bistum anschließen sollten, seien nicht erwähnt worden. Er bat, den Artikel 2 seines Briefes nochmals durchzulesen und bemerkte: Er habe die Kantone nicht namentlich anführen können, weil man erst deren Gesinnung kennen müsse. – Die Befürchtungen wegen dem Seminar und den Schülern könne dadurch zerstreut werden, daß man gemäß den Regeln der Kirche festlege, die Schüler sollten nicht älter als 10 bis 12 Jahre sein (bei der Aufnahme). Das sage er nur, um die Furcht zu zerstreuen, denn er wage nicht, den diesbezüglichen Entscheid des Heiligen Vaters zu erraten. Um sich zu rechtfertigen, könne er noch Folgendes anfügen: Der Nuntius habe mit Rücksicht auf die Kompliziertheit der kirchlichen Angelegenheiten der Schweiz, zur Rechtfertigung des Benehmens des Heiligen Stuhles und aus Vorsorge für das Wohl der kleinen Kantone ihm seit vergangenen April von der Errichtung des Bistums in Einsiedeln geschrieben.³⁸⁷ Er habe ihm zuerst geantwortet, er wage nicht, dem Abt diesen Vorschlag zu machen, weil derselbe nicht dafür disponiert sei. Einige Tage darauf sei der Brief des Heiligen Vaters angekommen. Ob man nun also ihn, den Internuntius, der Doppelzüngigkeit zeihen könne? Er bewahre seine Depeschen auf, und Mgr. Sala³⁸⁸ könne Mgr. Zen darüber befragen. Er wiederhole: er sei offen, frei und loyal. Ob man das von den Schweizern von heute sagen könne? – Indessen müsse er gestehen, daß sich sein Aerger einigermaßen gelegt habe, nachdem er seinen (P. Claudius) Brief vom 12. Juni 1818 erhalten habe. Er habe ihn benützt, um sich besser für sie einzusetzen. Er habe daraus auch die Hoffnung geschöpft, daß das Kapitel sich von seiner schlechten Laune erholt habe. P. Claudius könne versichert sein, wenn er, Belli, den Brief des Heiligen

³⁸⁷ Gemeint ist Mgr. Carlo Zen. Die erwähnte Korrespondenz wurde nicht gefunden. Es ergibt sich aber daraus die Möglichkeit, daß Nuntius Zen in Rom für die rasche Annahme des schwyzerischen Wunsches wirkte. Ueber Nuntius Zen vgl. Steimer, 23.

³⁸⁸ Giuseppe Antonio Sala, geb. 27. Oktober 1762 in Rom, starb ebendort als Kardinal am 23. Juni 1839. Zeichnete sich während der französischen Okkupation als Apostolischer Delegat aus, kam 1801 nach Paris als Sekretär von Kard. Caprara, besonders bei den Verhandlungen des Konkordates mit Napoleon. Er war Gegner dieses Konkordats. Mgr. Sala wurde bekannt als Verfasser eines Reformplanes: seit 1815 war er nacheinander Sekretär der Reform-Kongregation, der Kongregation für kirchliche Angelegenheiten, der Riten- und Konzilskongregation. Gregor XVI. erwählte ihn am 30. September 1831 zum Kardinal und ernannte ihn zum Präfekt der Index-Kongregation und später der Kongregation für Bischöfe und Regularen. Er war auch Sachwalter des Klosters Einsiedeln in Rom. Vgl. Enc. Catt. Art. «Sala». – Cristofori 458. –

Vaters persönlich nach Einsiedeln gebracht und dort etwelche Grimassen gesehen hätte, hätte es ihn viel gekostet, sich zu beherrschen. Denn in Kenntnis der auf das Wohl der Leute gerichteten Absichten des Heiligen Vaters und im Bewußtsein seiner eigenen Unschuld hätte er mit seiner Stellung auftrumpfen müssen. Für seine Person sei ihm alles gleich, aber auf sein Amt sei er stolz, und einige Ratsherren hätten diesen Bereich innerhalb der Grenzen der Dezenz und der Gerechtigkeit erfahren. Er habe auch bereits das Konsistorialdekret in seinen Händen und der Kardinal gebrauche im Begleitwort folgende Worte: «compiego a V.S. il decreto nella supposizione, che quel degno P. Abate, e Monaci abbian aderito ai desiderj, e alle premure del S. Padre coerentemente alla lettera della Santità Sua.» – Als er diese Depesche, die am 9. Juni abends eintraf, mit dem Brief Einsiedelns an den Heiligen Vater verglichen habe, da habe er sich gedacht: «voilà comme sont de bonne foi Sa Sainteté et le Cardinal Consalvi». Am Ende seines Briefes gab der Internuntius zu verstehen, er fürchte, daß in Rom jemand die Meinung hervorrufen werde, die Angelegenheit habe einen solchen Ausgang genommen, weil er nicht persönlich nach Einsiedeln gegangen sei. Doch solle man nicht bezweifeln, daß er, falls die Abtei zum Bischofssitz erhoben werden sollte, soviele Bedingungen setzen werde: für die Erhaltung der Disziplin und für die Entschädigung der Kosten, und daß er sie auf diese Weise von der Beschuldigung reinwaschen werde, als hätten sie dies gesucht. Er bitte um möglichst rasche Antwort.

Nicht nur im Kloster Einsiedeln, sondern auch von gewissen Kantonen wurde Bellis Verhalten scharf mißbilligt und er ungerechterweise geheimer Machenschaften beschuldigt. Insbesondere waren die Kantone Luzern und Bern sehr aufgebracht, weil sie im Einsiedler Bistum ein Husarenstücklein des römischen Hofes gegen ihr eigenes Projekt sahen. Besonders empfindlich traf sie dieser Schlag, weil ihre Gesandten in Rom nicht einmal etwas davon gewußt hatten und erst aus der Heimat von diesem neuen Projekt erfuhren.³⁸⁹ Die Regierungen von Luzern und Bern beklagten sich bei ihren Gesandten zu Rom über das «hinterlistige, für die Regierungen und ihre Gesandtschaft gleich beleidigende Benehmen des römischen Hofes» und über «eine solche Hintansetzung alles Anstandes, über ein solch heimtückisches Verfahren».³⁹⁰ Doch erlitten die Verhandlungen zwischen der luzern-bernischen Gesandtschaft und Kardinal Consalvi keinen Unterbruch. Rüttimann und Fischer fuhrten fort in ihrer Tätigkeit, ohne des Einsiedler Bistums im Verkehr mit den päpstlichen Diplomaten zu erwähnen. Sie vermieden dessen Erwähnung, um Rom dadurch nicht zu einer für sie nachteiligen Erklärung Anlaß zu bieten.³⁹¹

Trotzdem Luzern und Bern durch dieses Einsiedler Projekt herausgefordert wurden, brachen sie ihre Verhandlungen in Rom nicht ab. Das braucht uns indessen nicht zu wundern; denn wenngleich sie die in jenem neuen Projekt gegen sie gerichtete Spitze ganz deutlich spüren mußten, so bot sich keine rechtliche Handhabe, um Rom eines Verstoßes zu zeihen. Das bekannte selbst der Berner Geheimratssekretär Fischer in einem Brief an den Berner Schultheißen.³⁹² Denn

³⁸⁹ Vgl. Fleiner 46 ff.; Fischer 142.

³⁹⁰ Ebenda.

³⁹¹ Fleiner 48.

³⁹² Fischer an die Regierung von Bern, 27. Juni 1818. Orig. St A BE: Diözesan-Akten Bd. 2 Nr. 211. Fischer schreibt: «Daß wir hier von den Verhandlungen mit Schwyz kein Wort

Rom hatte ja nur dem Ansuchen der Schwyzer Regierung entsprochen, und jeder Kanton konnte grundsätzlich frei seine Wünsche äußern und mit einem eigenen Projekt aufrücken, wenn es ihm beliebte. Daß der Heilige Stuhl der Willensäußerung des Standes Schwyz entsprechen wollte, konnte ihm niemand verargen. Schwyz hatte sich bisher immer ablehnend gegen das luzern-bernische Projekt gezeigt, war seine eigenen Wege gegangen und hatte nun auf sein Begehren von Rom zustimmende Antwort erhalten. Dagegen anzugehen, fehlte jede rechtliche Handhabe.

Daß diese Entrüstung gewisser Kantone in den Zeitungen ihren Niederschlag finden würde, war nur zu sehr zu erwarten. Der «Schweizerbote» vom 18. Juni 1818 fand es besonders merkwürdig, daß die luzern-bernischen Gesandten in Rom von der ganzen Angelegenheit nichts gewußt hätten, so daß man in der Schweiz noch eher als dieselben darüber unterrichtet war.³⁹³ In der Befürchtung, daß der römische Hof darauf ausgehe, möglichst viele kleine «Bistümlein» zu errichten, die schwach und von der Nuntiatur abhängig wären, ärgerte sich der «Schweizerbote» über diese neueste Verfügung. Umso größer war seine Genugtuung über die ablehnende Haltung von Abt und Konvent. So hieß es abschließend: «Natürlich muß der römische Hof durch den starkmüthigen Entschluß der Abtei Einsiedeln in Verlegenheit geraten. Man vermuthet, es werde nun von Rom das Werk behelfsweise durchgesetzt oder wenigstens versucht werden...».

15. Kapitel:

Erfolgles Werben der Schwyzer bei den Nachbarkantonen

Wie projektiert war, sollte das Regularbistum Einsiedeln die 4 kleinen Kantone umfassen, also Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Dies war auch dann noch beibehalten worden, als sich auf der Gersauer Konferenz vom 21. Januar 1818 insbesondere Uri und Zug gegen ein Klosterbistum ausgesprochen hatten (allerdings nur in privater Form). Nachdem aber der Heilige Stuhl selbst die Verwirklichung dieses Projektes für das Gebiet der 4 kleinen Kantone gewünscht hatte, bemühte sich Schwyz neuerdings um den Beitritt der übrigen 3 Kantone. Aber das Benehmen dieser Nachbarkantone entwickelte sich nicht nach ihrem Wunsch. Während aus Uri und Unterwalden vorderhand überhaupt keine Nachrichten eintrafen, kam aus Zug ein ablehnender Brief, geschrieben von Landammann G. J. Sidler in Zug, an Landammann Hediger in Schwyz.³⁹⁴ Darin wurde der Standpunkt des Kantons Zug dargelegt, wonach Geistlichkeit und die Mehrheit der Ratsherren gegen einen Klosterbischof seien. Sidler wies auf die Gersauer Konferenz, wo schon diese Stellung bezogen worden, die sich seither nicht geändert habe. Erst vorige Tage habe sich das wieder erwiesen, als durch Gerüchte und Zeitungsmeldungen dies wieder wachgerufen wurde. In Zug glaube man,

vernahmen, werden Ew. Gnaden bereits wissen; man darf jedoch nicht vergessen, daß der Form nach Rom durch die Beschlüsse der Landsgemeinden von Schwyz und Nidwalden für alles, was es dort vornimmt, durchaus gedeckt ist.»

³⁹³ Schweizerbote 1818 Nr. 25 (18. Juni).

³⁹⁴ G. J. Sidler an Hediger, 20. Juni 1818, Kop. StEA: AZ⁴B 60. – Auch Uri und Unterwalden verhielten sich dem Einsiedler Bistum gegenüber ablehnend. Vgl. Kothing 151 und 157. –

daß ein in einem Kloster erzogener Mann zu einseitig und mit dem Leben der Menschen zu wenig vertraut sei. Wohl gebe es Ausnahmen, aber der Regel nach treffe es wohl zu. Und doch komme dem Posten eines Bischofs ein bedeutender Einfluß auf das praktische Handeln des Menschen zu. Die Regierung von Zug habe sich zudem schon für die andere Partei entschieden, nämlich für diese, sich mit Luzern und Bern ins Reine zu setzen. Sie seien darin übereingekommen, daß Zug keinerlei Auslagen für das Bistum zu tragen hätte, als die Ueberlassung des Diözesanfonds von Konstanz. Luzern und Bern müßten für die Auslagen jeder Art aufkommen und für Zug einen nichtresidierenden Domherren dotieren, nämlich mit 1200 Fr. Besoldung, der gleiches Recht genießen soll wie die residierenden. Die übrigen Artikel des Projektes würden der Unterhandlung mit Rom überlassen. Diese Verabredung mit Luzern und Bern habe bereits die Genehmigung des ganzen Kantonsrates erhalten und wäre ohne den geringsten Widerspruch von der gesetzgebenden Behörde, nämlich dem dreifachen Landrat, ratifiziert worden, wenn eine abschließende Ratifikation vor Abschluß der Verhandlung mit Rom nicht unschicklich wäre. Freilich gehe es mit der Unterhandlung in Rom nicht vorwärts, und es dürfte vielleicht eine gänzliche Unterbrechung in Kürze eintreten. Aber auch in diesem Fall werde man wahrscheinlich mit Luzern auf der gleichen Linie stehen bleiben, um so viel mehr, als man hier mit dem zufriedenen sei, was Luzern und Bern gegen den Heiligen Vater nachzugeben erklärten in Bezug auf die Bischofswahl, daß nämlich der Bischof nicht von den Regierungen gewählt werden sollte, sondern vom Domkapitel. Zug glaube, daß Rom damit zufrieden sein sollte. Die Wahl unmittelbar Rom zu überlassen, gefiel auch hier nicht. Wörtlich heißt es dann: «So wenig wir Verlängerung des provisorischen Zustandes wünschen, so würden wir ihn doch noch einem Concordat vorziehen, in welchem der Selbständigkeit der Eidgenossenschaft und einzelner Stände auch gar zu wenig Rechnung getragen würde. Die Schweiz sollte nach dem Beyspiel unserer Vorväter einen klugen Mittelweg gehen; gegen den heil. Vater und die Geistlichkeit überhaupt, in geistlichen Dingen ein ehrfurchtsvolles Betragen sorgsam beobachten, übrigens aber die curia von Rom nicht zu sehr einwirken lassen; ihr Interesse und das Interesse der Eidgenossenschaft dürfte nicht immer zusammen fallen. – Der Weg der Klugheit fände sich vielleicht gerade im Mittel zwischen den Grundsätzen *römischer Hofmänner* und den Grundsätzen der sogenannten *deutschen Kirche*.» –

Ueber Uri äußerte Landammann Sidler, er sei überzeugt, daß in Uri ungefähr die gleiche Ansicht wie in Zug herrsche, nur daß man dort zurückhaltender gegen Luzern und Bern sei und sich noch nicht so weit eingelassen, «in der Hoffnung etwas mehr Vortheil herauszumarkten, aber der Gedanke eines Chlosterbischoffen» werde auch dort kaum je Beifall finden. Er kenne die dortige Stimmung, und nicht nur von einer Seite.

16. Kapitel

Widerstand der auswärtigen Einsiedler Kapitularen

Nicht nur in den umliegenden Kantonen, sondern auch im Kloster Einsiedeln selbst kam die Bistumsangelegenheit vorläufig nicht zur Ruhe. Während nach Absendung des Bittschreibens an den Heiligen Vater vom 10. Juni 1818 eine gewisse Schwenkung zur Annahme des Bistums eingesetzt hatte, vermutlich auf

Grund der beruhigenden Briefe Bellis an P. Claudius, schalteten sich nun die auswärtigen Kapitularen in die Angelegenheit ein.

Der Dekan, P. Mauriz Brodhag, hatte am 13. Juni 1818 dem Propst zu Bellinzona, P. Raphael Genhart, über die aufregenden Vorgänge der jüngsten Tage berichtet,³⁹⁵ angefangen vom Eintreffen des päpstlichen Briefes bis zur Absendung des Antwortschreibens an Se. Heiligkeit. Diesem Brief lag eine Kopie des letzteren Schreibens bei.³⁹⁶ Aus diesem Brief des Einsiedler Dekans war vorerst der Eindruck ersichtlich, den das päpstliche Breve im Stift und insbesondere beim Gnädigen Herrn erzeugt. Der Dekan legte sodann die Maßnahmen des residierenden Kapitels dar und suchte sie zu rechtfertigen: Die außerordentlichen Umstände hätten gebieterisch die Einberufung des Kapitels gefordert. Dieses habe folgende zwei Punkte beschlossen: 1. Man werde sich dem Heiligen Vater vollkommen unterwerfen, 2. man solle ihm aber all ihre Besorgnisse demütig vorstellen. Er, der Dekan, persönlich habe im päpstlichen Schreiben einen väterlichen Befehl gesehen, mit Rücksicht auf die Worte: «Minime dubitamus, te, dilecte fili et alumnos tuos votis nostris esse obsecundaturos». Aber die weitaus größere Zahl der Kapitularen sei für die obigen zwei Punkte gewesen, und er glaube, daß keiner der auswärtigen Kapitularen im ersten Punkt weniger und im zweiten Punkt mehr hätte tun wollen. Daß alles so geschwind vor sich gegangen, das sei begründet teils in der Dringlichkeit des päpstlichen Schreibens, teils in der Stellungnahme von Schwyz. Schon am 8. Juni seien nämlich dem Gnädigen Herrn durch einen Läufer in der roten Standesfarbe Gratulationsbriefe der weltlichen Obrigkeit eingehändigt worden, und tags darauf seien aus Schwyz die führenden Persönlichkeiten geistlichen und weltlichen Standes persönlich zur Gratulation erschienen. –

Abschließend bat der Dekan die Konfratres, dem Capitulum residens die Vollmacht zu erteilen, auch in ihrem Namen das «Ultimatum» von Rom anzunehmen, besonders da kein Ausweg übrig bleibe: «Denn entweder unendlich ungehorsam gegen pius vir mit größtem Aergernis seyn, oder annehmen: und wiederum entweder annehmen oder die Schwyzer als unsere Dictatoren annehmen.» –

Nach Eintreffen dieses Briefes des Einsiedler Dekans war das Erstaunen der auswärtigen Kapitularen (= «Expositi» genannt) groß. Wohl war die Sache an sich nicht neu. Denn schon in früheren Jahren hatten sie in Zeitungen und Privatnachrichten davon gehört, und im Stift vertraulich darüber gesprochen. Sie hätten schon damals Befürchtungen gehegt, schrieb P. Michael Dossenbach.³⁹⁷ Es überrasche sie nur, wie rasch sich diese Befürchtungen als begründet erwiesen hätten. P. Wolfgang Speiser, der als Beichtiger zu Fahr wirkte, schrieb am 18. Juni 1818:³⁹⁸ Ich empfand es gewissermaßen tiefer und nahm es tiefer zu Herzen, als die Tage der Schreckens-Männer von Anno 98, und als den Bergsturz von Goldau.» Dies sei das allerwichtigste aller Ereignisse.

Die Expositi beurteilten die Lage allgemein sehr ernst. P. Cölestin Müller, Statt-

³⁹⁵ Kop. StEA: AZ'B 46. Ein gleicher Brief muß auch an die andern auswärtigen Kapitularen als Rundbrief ergangen sein. Quellenangabe: wie Anm. 366.

³⁹⁶ Abt und Konvent an Pius VII., 10. Juni 1818, siehe Beilage Nr. 38. Vgl. auch Anm. 369. –

³⁹⁷ P. Michael Dossenbach, Professor in Bellinzona, an N. N. in Einsiedeln, 14. Juni 1818, Orig. StEA: AZ'B 48.

³⁹⁸ An P. Bernhard Foresti, 18. Juni 1818, Orig. StEA: AZ'B 57.

halter im thurgauischen Sonnenberg, schrieb darüber:³⁹⁹ Die Errichtung eines Bistums in ihrem Kloster sei ein Gegenstand jener Art, «de quibus melius est tacere quam loqui». Er sei froh, zu diesem Zeitpunkt nicht in Einsiedeln gewesen zu sein. P. Wolfgang Speiser schrieb aus Fahr:⁴⁰⁰ Der Episkopat zu Einsiedeln führe zum Untergang des Klosters. «Ich halte es für eine wahre *Chimäre*, daß der Abt vom Kloster Einsiedeln zugleich auch Bischof sey; es wird bald im Einten oder dem Andern gewaltig hinken.» – «Ich fürchte, ich fürchte, es sey schon zu weit gekommen, weil es von Schwyz aus so schnell über Berg und Thal ausgeposaunt wird.»

Sodann kamen die einen der auswärtigen Kapitularen auf die Maßnahmen des Einsiedler Kapitels zu sprechen. Milde fiel besonders das Urteil von P. Cölestin Müller aus, der am 17. Juni 1818 im Namen der Thurgauer Kapitularen schrieb:⁴⁰¹ «Mit dem Benehmen, welches ein Venerabile Capitulum residens in Betreff der Bischthums-Angelegenheiten beobachtete, hat der Theil des Capituli dispersi im Thurgau alle Ursache zufrieden zu sein.» Die nach Rom gesandten Gegenvorstellungen seien ebenso bindend als dringend. Zu dem darin gemachten Gegenvorschläge hätte vielleicht auch der gehört, das Bistum nur für einstweilen, ad dies vitae des jetzigen Gnädigen Herrn, nach Einsiedeln zu verpflanzen. Denn aus allem gehe hervor, daß es hauptsächlich seiner Person wegen gewünscht werde. –

Schärfer hingegen als aus dem Thurgau lauteten die Urteile aus Bellinzona. Der dortige Propst, P. Raphael Genhart, anerkannte zwar die aufrichtig ablehnende Haltung des Kapitels und akzeptierte dessen Grundhaltung, wie sie im Schreiben an Se. Heiligkeit zum Ausdruck komme: Das Ungewitter nach Möglichkeit abzuwenden oder doch wenigstens unschädlich zu machen. Hingegen äußerte er, zugleich im Namen seiner Mitbrüder, sein Bedauern, daß man dieses Schreiben aus dringenden Umständen abgeben mußte, ehe auch sie ihre Meinung kundgeben konnten. Die Sache sei wichtiger als eine Abtwahl und hätte eine Befragung aller Kapitularen ohne Ausnahme erfordert. Infolgedessen legten sie förmliche Verwahrung gegen alles ein, was ohne ihre Teilnahme geschehen, jedoch nicht aus Mißbilligung der Beschlüsse, sondern in der Absicht, «aus dieser Verwahrung den gebührenden Nutzen zu schöpfen, wenn das Geschehene wider Erwarten schlimme Folgen nach sich ziehen sollte». Diese Verwahrung möge den Kapitularen zu Einsiedeln offiziell mitgeteilt und dann dieses die Verwahrung enthaltende Schreiben zum allfälligen Gebrauch aufbewahrt werden. Vollmachten würden sie erst dann erteilen, wenn sie über die Angelegenheit besser informiert seien und wenigstens die päpstlichen Schreiben in Kopie gelesen hätten.⁴⁰²

Eine Woche später befaßte sich auch P. Paul Ghiringhelli, Lehrer am Gymnasium zu Bellinzona, mit dem Vorgehen des residierenden Kapitels und kritisierte⁴⁰³ den Kapitelsbeschluß vom 8. Juni 1818: in Bellenz seien sie getröstet gewesen über die guten Gesinnungen der Mitbrüder zu Einsiedeln. Eines könnten sie aber nicht billigen, daß nämlich im Beschluß des Kapitels vom 8. Juni der

³⁹⁹ P. Cölestin Müller (späterer Abt von Einsiedeln) an P. Bernhard Foresti, 16. Juni 1818, Orig. StEA: A Z⁴B 51.

⁴⁰⁰ Wie Anm. 398.

⁴⁰¹ An P. Mauriz Brodhag, Dekan, 17. Juni 1818, Orig. StEA: A Z⁴B 54.

⁴⁰² An P. Dekan, 13. Juni 1818 (?), Orig. StEA: A Z⁴B 47.

⁴⁰³ An P. Claudius Poujol, 20. Juni 1818. Orig. StEA: A Z⁴B 59.

erste Teil laute, man wolle sich dem Willen des Heiligen Vaters unterwerfen. Obwohl man inhaltlich voll zu diesem Satz stehe, so sei dessen Voranstellung formell ein Fehler. Bei aller innern Bereitschaft, dem Heiligen Vater sich in allem vollkommen zu unterwerfen, hätte man das doch nicht noch formell in den Beschluß hineinnehmen und so vielleicht Anlaß zu falscher Deutung geben sollen. Es hätte der zweite Teil des Beschlusses genügt: Man wolle dem Heiligen Vater Vorstellungen gegen die Erhebung des Klosters zum Bischofssitz einreichen. Damit hätten sie nämlich mehr Handlungsfreiheit erreicht sowie die Möglichkeit, günstigere Bedingungen von ihrer Sanktionierung abhängig zu machen. Nun sei es aber schon geschehen, und man wolle nun zusehen.

Diese kritischen Bemerkungen aus Bellinzona wurden in durchaus sachlicher Weise vorgebracht, während keineswegs irgend eine Person angegriffen wurde. P. Michael Dossenbach hob vielmehr die aufrechte Haltung des Dekans hervor und bezeichnete sein Verhalten als «ein Benehmen eines starken Bewußtseyns der sonnenhellen Gerechtigkeit unserer Sache, und eines preiswürdigen Unwillens wegen den Nebenwegen und Nebenabsichten, die vielleicht bey dem einten und dem andern vorgeherrscht haben, und eingeschlagen worden sind.»⁴⁰⁴ –

In der Antwort auf das Rundschreiben des Einsiedler Dekans versuchte ein auswärtiger Kapitular die Hintergründe des Einsiedlerprojekts zu beleuchten und die Frage zu klären, inwieweit die Nuntiatur am Zustandekommen der gegenwärtigen Lage beteiligt sei. P. Michael Dossenbach in Bellenz hatte schon vor Kenntnis des Briefes Bellis an Abt Konrad⁴⁰⁵ geäußert,⁴⁰⁶ man könne sich nicht verheimlichen, «daß der Herr Internuntius fast nothwendig entweder gar ein Beförderer, oder doch wenigstens ein Genehmiger dieser unglücklichen Promotion gewesen seyn muß». Abordnungen an ihn, sowie Briefe und Protestationen durch seine Vermittlung würden ohne Erfolg bleiben. – In einem späteren Brief⁴⁰⁷ äußerte sich P. Michael optimistisch für ihren Widerstandserfolg, weil er inzwischen in die Kopien der Briefe Sr. Heiligkeit und des Internuntius Einsicht erhalten hatte. Er schrieb dann: «Es war uns deswegen die Vertröstung des Herrn Internuntius gar nicht unerwartet, wohl aber sehr erfreulich.» –

Noch mehr zerbrach man sich in den Exposituren den Kopf über das Verhalten des Heiligen Stuhles. Vorerst hatte man in denselben noch keine Kopie des päpstlichen Breves erhalten und war gerade über die wesentlichste Frage im Unklaren: Ob die Bistumserrichtung in Rom schon entschieden sei oder ob der Heilige Vater nur einen Wunsch geäußert habe? Daher faßte P. Raphael Genhart die Auffassung der Kapitularen zu Bellenz in folgende Worte zusammen:⁴⁰⁸ Entweder macht der Heilige Vater die Sache von unserer freyen Annahme abhängig, oder nicht. Im ersten Falle wird Seine Heiligkeit gestatten, daß man alle, die zum Capitel gehören, darum befrage; im zweyten Falle aber ist jede Anfrage überflüssig, weil es zum Voraus gewiß ist, daß wir in dieser Sache dem absoluten Willen des höchsten Kirchenhauptes nicht widerstehen wollen und auch nicht können.» – P. Michael Dossenbach formulierte das Problem folgendermaßen:⁴⁰⁹ «Rücksicht-

⁴⁰⁴ Wie Anm. 397.

⁴⁰⁵ Vom 4. Juni 1818, siehe Beilage Nr. 32.

⁴⁰⁶ Wie Anm. 397.

⁴⁰⁷ An P. Bernhard Foresti, 28. Juni 1818, Orig. StEA: A Z'B 62.

⁴⁰⁸ Wie oben Anm. 402.

⁴⁰⁹ Wie Anm. 397.

lich der Möglichkeit, den hl. Vater zu Abänderung seines Entschlusses zu erbitten, scheint es, man müsse zuerst bedenken, ob dieser Entschluß von einem Prinzip der Römischen Politik, sit venia verbo, herrühre, oder ob der hl. Vater durch Nebenstände und Vorspiegelungen und einseitige Nachrichten dazu ist vermocht worden. Wäre das erstere, so würde unsre Entgegenstimmung, so unverwerfliche Gründe selbe immer hat, nicht leicht einen Erfolg haben; daran verzweifeln dürfte man dennoch nicht. Darüber könnte schon das Römische Breve selbst einigen Fingerzeig enthalten; und vielleicht haben Sie unterdessen bereits schon itzt von anderswoher Nachrichten und Mittheilungen, um richtig über diese erste Frage zu urtheilen.» – Wie aus den weitem Ausführungen hervorgeht, glaubte P. Michael aber nicht, daß es im System des römischen Hofes liege, ein Kloster zum Bistum zu erheben; sondern er neigte zur Annahme, daß dies nur ein Ausweg aus den vielen Umtrieben wegen der Schweizerischen Bistumsangelegenheiten sei, «eine feste und sehr ernstliche Antwort auf die Vorschläge und Forderungen, die heut zu Tage bey den weltlichen, selbst katholischen Regierungen zur Mode geworden sind». Daraus schloß er, daß ihre Gegenvorstellungen nicht nur Eingang finden, sondern sogar willkommen sein würden, sobald diese Bistumserhebung einige Regierungen nachgiebiger gemacht habe. – Ebenso hielt P. Michael für möglich, daß Vorspiegelungen und einseitige Nachrichten zu diesem unerwarteten Entschluß des Heiligen Vaters beitrugen, und in diesem Fall sei es ihre Pflicht, zu einer bessern Einsicht der Dinge beizutragen. Die Widersetzlichkeit und das Mißfallen mancher Kantone am geplanten Bistum würden vielleicht ihre Vorstellungen wirksam unterstützen und zum Erfolg verhelfen.

Diese Möglichkeit falscher Information des Heiligen Vaters verdichtete sich bei P. Wolfgang Speiser zu Fahr zur Gewißheit, die er am 18. Juni 1818 P. Bernhard Foresti gegenüber aussprach:⁴¹⁰ «Es kann nicht anders seyn, als daß Rom ganz übel informiert ist. Denn wenn man bedenkt, daß der Heilige Vater nun immer daran arbeitet, daß die Klöster wieder hergestellt werden, wie kann er selbst es geschehen lassen, daß das erste in der Schweiz eingehe?» – In jedem Falle also hielt man in Bellenz und Fahr die Vorstellungen an den Heiligen Vater für durchaus angebracht, denn in dem Augenblicke, wo Se. Heiligkeit ihnen eine Ehre antun wolle, gedenke er gewiß nicht, sie an ihren bisherigen Rechten als Professoren und Kapitularen zu schädigen. Sollte der Heilige Vater aber seine Ansicht hinsichtlich des Einsiedler Bistums nicht ändern, so werde er doch sicher gemeinsame Sache mit ihnen machen müssen, damit das Kloster selbst oder dann der Bischofssitz die für fromme Stiftungen erforderliche Immunität und die Garantien bewahre oder wiedererlange.⁴¹¹

Schließlich kreisten die Gedanken einzelner auswärtiger Kapitularen auch um die Stellungnahme von Schwyz und den andern Kantonen. P. Michael schrieb:⁴¹² In Bellenz könne man zwar die Teilnahme des Standes Schwyz an der Promotion des Stiftes Einsiedeln nicht genau würdigen. Sie werde aber allerdings groß sein, denn durch die Bistumserhebung fühle sich Schwyz sehr geschmeichelt. «Es werden damit gar viele und lebhaftige Neben-Ideen verbunden seyn.» – Wer in diesem Stande Schwyz für die Bistumserhebung sei, umschrieb P. Michael mit folgenden

⁴¹⁰ Wie Anm. 398.

⁴¹¹ Äußerungen von P. Raphael Genhart und P. Paul Ghiringhelli, wie Anm. 402 und 403.

⁴¹² Wie Anm. 397.

Worten: «Dieser Stand Schwyz ist freylich nur der alte Distrikt Schwyz; Einsiedeln wird mehr die Gefahr der Abnahme der Wallfahrt im Auge haben, die Mark (= Bezirk March) wird unsre Bischöfliche Erhebung gläublich ungerne sehen; allein der alte Distrikt ist doch der alles geltende, und an dessen Stimmung uns am vorzüglichsten gelegen seyn muß.» – Der Märgler P. Wolfgang Speiser, Beichtiger zu Fahr, vermutete in den Schwyzern nicht bloß eine starke Anteilnahme, sondern die eigentlichen Urheber.⁴¹³ Er fürchte, es sei schon zu weit gekommen, weil es von Schwyz aus so schnell über Berg und Tal ausgeposaunt werde. «So soll also das weltberühmte hl. Stift Einsiedeln ein Opfer der geheimen Intriguen der stolzen, habsüchtigen Schwytzer werden!!!» – Diese zeigten damit, daß sie mit dem Kloster Einsiedeln nach Belieben verordnen können. –

Hinsichtlich der andern Kantone glaubten die auswärtigen Kapitularen, daß sie das Einsiedler Bistum ablehnen würden.

Das waren also die Gedanken der auswärtigen Einsiedler Kapitularen über das bereits Geschehene, ihre Urteile über die Maßnahmen des residierenden Kapitels und über die Haltung der Nuntiatur, der Kantone und des Heiligen Stuhles. Doch beschränkten sich ihre Äußerungen nicht darauf. Vielmehr hatten sie auch Wünsche und Forderungen dem residierenden Kapitel vorzubringen. Der Wortführer der Kapitularen im Thurgau und spätere Abt, P. Cölestin Müller, hatte sich über die Maßnahmen und das Vorgehen des residierenden Kapitels befriedigt gezeigt; er war auch jetzt in Bezug auf die Zukunft mäßig in seinen Forderungen. Im Gegensatz zu den Expositi in Fahr und Bellenz vertrat er den Grundsatz:⁴¹⁴ «Am besten wird man thun, den zwar abgedroschenen, aber doch nicht minder wahren Grundsatz zu befolgen: Geschehene Sachen zum Besten zu reden, und dann alle seine Sorgen für die Zukunft darin zu vereinigen, ne quid respublica detrimentum patiatur, d. i. die zu besorgenden Nachtheile so gut als möglich von uns zu beschwören, da man sie ganz kaum mehr wird abwenden können.» – Dazu fügte er die witzige Bemerkung gegenüber P. Bernhard: «Denken Sie jetzt wenigstens darauf, ob ein jeweiliger Dom-Dechant Ritter vom blauen oder schwarzen Hosenbande werden soll!!! Und der Dom-Cantor???» – P. Cölestin Müller glaubte,⁴¹⁵ daß ihnen nichts anderes übrig bleiben werde, als sich gehorsamst zu unterwerfen, da die Gegenvorstellungen wohl zu spät und daher ohne Erfolg bleiben würden. Nur wünschten er und die andern Konfratres im Thurgau, daß in der Unterwerfungsakte dem Heiligen Vater der Wunsch geäußert werde, es möchte ihnen gestattet werden, alle für die freie, ruhige Existenz im Innern und Äußern notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Auch erwarteten sie, zu deren Beratung beigezogen zu werden, weil dies eine außerordentlich wichtige Angelegenheit sei, wie sie die Geschichte des Klosters vielleicht nicht aufzuweisen habe. –

Die Kapitularen zu Fahr und Bellenz aber waren durch die Maßnahmen des residierenden Kapitels keineswegs voll beruhigt, sondern waren von Furcht erfüllt, es möchte eine zu nachgiebige Haltung einnehmen. P. Wolfgang Speiser schrieb nach Einsiedeln:⁴¹⁶ «Drum, Jhr werthesten Herren Capitularen Einsied-

⁴¹³ Wie Anm. 398.

⁴¹⁴ Wie Anm. 399.

⁴¹⁵ Wie Anm. 401.

⁴¹⁶ Wie Anm. 398.

lens, seyð ferner Männer, wie Ihr's im *letzten Capitul* waret. Seyð standhafte Wächter über das Haus Israel.» –

P. Michael Dossenbach betonte die Notwendigkeit, die Kapitularen müßten auf dem eingeschlagenen Wege der Ablehnung verharren und standhaft und unerschütterlich an der erstern Protestation festhalten, wenn diese nicht ein «*parturiunt montes*» sein solle.⁴¹⁷ Ihr ferneres Betragen müsse vor allem der ursprünglichen Ueberzeugung, weniger aber der anfänglichen Lebhaftigkeit entsprechen. Wörtlich fügte er bei: «Vielleicht richten wir nichts Wesentliches aus; gewiß werden wir einzelne Personen und einzelne Gegenden beleidigen. Aber daß wir aus wahrer Klugheit, aus reiner Liebe zu unserem *Kloster* und zu unserem Stande und zu den Einrichtungen, welche allein ihn erhalten können, das standhaft und bedachtsam ausschlagen, weswegen wir sonst eher der Intriguen könnten verdächtigt werden, und wornach andere begierig trachten würden, und zum Theile trachten, und warum man uns also wohl auch neidisch seyn kann: dieß muß uns vor der *ganzen* Schweiz und vor Sr. Heiligkeit selbst unfehlbar zur Ehre gereichen, und Auferbauung erregen. Dieß soll den Vorschriften unseres Gewissens, das schon allein über alles gebiethen soll, lebhafte Kraft mittheilen. Der Himmel sey vor, daß wir freywillig zugeben, daß unser Kloster, aus so vielen Gefahren bis zu dieser Stunde so wunderbar gerettet, nun von einer Bischoffs Mütze zusammengedrückt werde! – Und mußte es dem hl. Vater so sehr wehe tun, daß er das erste der Benediktinischen Schweizerklöster nicht retten konnte, sollten wir wohl zugeben, daß er, zwar gewiß unfreywillig und übel berichtet, nun das zweyte, und das dem Seelenheile weit nützlichere einem baldigen Untergange preisgebe? Ruhen wir also nicht, bis wir ohne den geringsten Widerspruch unseres Gewissens sagen können: *Omnia, quae debuimus, fecimus?*» –

P. Michael bemerkte dann noch, eine standhafte Protestation und feste Entgegenstimmung sei von der Klugheit vorgeschrieben, «um dadurch mit andern bösen Nebendingen desto weniger belastet zu werden, und um der guten Bedingnisse, wo dergleichen möglich sind, desto mehr zu erhalten. Hätten wir das Ding gerne, so würde man es uns so theuer als möglich bezahlen lassen; fügen wir uns nur allzu leicht darein, so wird man uns zum Theile die Annahme als Herrschsucht und Ambition und darüberhin die anfängliche Widersetzlichkeit als althergewohnte mönchische Heucheley auslegen; zum Theile wird man die Pille so wenig mit Zucker umgeben, wie möglich. Nur von einer klar ausgedrückten Entgegenstimmung, daß auch der vorurtheilvollste nicht daran zweifeln könne, und von einer standhaft fortgesetzten, kann man gute Bedingnisse erhalten.» –

Nach Darlegung der Gründe, die ein Festhalten an der Protestation rechtfertigten und sogar zur Pflicht machten, kam P. Michael auf die Bedingungen zu sprechen, die wohl verfaßt und deutlich aufgesetzt werden müßten, «*ut scripta maneat*». Denn «eine Maxime der heutigen Politik ist es, sich leicht und freygiebig durch Worte, aber so wenig als möglich durch Schriften binden zu lassen; denn jene verhalten, lassen sich auch wiederum leugnen, oder nehmen alle gefälligen Auslegungen an, wie ein Protheus Gestalten.» – Diese Bedingungen sollten, wie P. Raphael Genhart schrieb,⁴¹⁸ für den Fall der Verwirklichung des Bistumsprojekts festgelegt werden, und folgende Punkte vorzüglich zum Gegenstand ha-

⁴¹⁷ Wie oben Anm. 397.

⁴¹⁸ Wie Anm. 402.

ben: Verhältnis von Ordinarius und Kapitel zum Heiligen Stuhl, zu den Kantonen und zur Weltgeistlichkeit, sowie das Verhältnis des Kapitels zum Abt-Bischof. Derartige Bedingungen, meinte er, würden dem Heiligen Vater keineswegs mißfallen, sondern vielmehr willkommen sein, um die eigenen guten Absichten zu erreichen. – Und P. Paul Ghiringhelli präziserte bereits einen der wichtigsten Punkte, der auch dem Heiligen Stuhl einer Neuregulierung dringend bedürftig erscheinen mußte: nämlich das Verhältnis des Klosters bzw. Bischofssitzes zum Schutzort Schwyz. Er schrieb nach Einsiedeln, sie müßten die noch restlichen Bistumsverhandlungen und den noch bleibenden Schein von Widerstand darauf lenken, unter den besondern und allgemeinen Schutz aller Kantone gestellt zu werden, die zur Bildung dieses Bistums beitragen. Die Schutzherrschaft, oder besser gesagt Suprematie jenes einzigen, in dessen Grenzen der Bischofssitz liege, müsse absolut aufhören. Auch jener überaus verderbliche jährliche Tribut, den sie dem Kanton leisten müßten, müsse aufhören. Wenn nicht eine vollkommene Freiheit von bürgerlichen Lasten gewährt werde, wie es schon in vergangenen Jahrhunderten der Fall war – pazienza. Daß aber das größte Unrecht, sie mehr als die andern Bürger denselben zu unterwerfen, weiterhin andauern soll, das sei eine wahrhaft skandalöse Sache. Um eine diesbezügliche Erleichterung würden gewiß nicht bloß der Heilige Vater, sondern auch die andern Kantone besorgt sein. Damit wäre irgendwie ein Ersatz gefunden für den Schaden, den die Bistumserrichtung in Einsiedeln der Oekonomie des Klosters notwendig bringen müßte.⁴¹⁹

Nebst dem Aufruf zum Verharren in der Protestation und nebst der Aufforderung zum vorläufigen Festsetzen der Bedingungen für den Fall der Verwirklichung des Projekts war von irgendwoher die Anregung gefallen, man sollte eine Deputation nach Rom senden, die sich wirksam für die Interessen des Klosters einsetzen könnte. P. Michael Dossenbach schrieb diesbezüglich am 14. Juni 1818 nach Einsiedeln,⁴²⁰ dieser Gedanke sei sehr natürlich gewesen, weil der Internuntius entweder gar ein Beförderer oder wenigstens ein Genehmiger der Bistumserhebungen gewesen sein müsse; weil ferner Briefe an den Heiligen Vater vielen Gefahren unterliegen und nie die Wirkkraft einer mündlichen Aussprache erreichen würden. Aber es seien einige Punkte, die zu Bedenken Anlaß böten:

- 1) die Unkosten, die nicht unter 100 Louisd'or zu stehen kämen,
- 2) die Schwierigkeiten, den Gesandten die nötigen formellen Autorisationen zu verschaffen, mit deren Hilfe sie ohne Gefahr von Verdrießlichkeiten und Abweisung in der Hauptstadt der Christenheit erscheinen dürften,
- 3) das Personal dieser Gesandtschaft: Von Bellenz sei keiner der Konfratres abkömmlich, da sie ihre gegenwärtigen Beschäftigungen nicht unterbrechen könnten und nicht ersetzbar seien, und
- 4) sei eine Gesandtschaft des Stiftes nach Rom wie eine Kriegserklärung gegen Schwyz, das sicher großen Anteil an der Bistumserrichtung nehme und damit allzu empfindlich getroffen würde.

P. Wolfgang Speiser in Fahr, der als wichtigstes Anliegen sah, den Heiligen Stuhl richtig zu informieren, hielt aber das erste der soeben aufgezählten Bedenken nicht für stichhaltig und äußerte: «Man unterrichte den Römischen Hof

⁴¹⁹ Wie Anm. 403.

⁴²⁰ Wie Anm. 397.

richtiger, man schicke lieber noch eine Deputation aus dem Capitel dahin, wenn es seyn muß. Was liegt's an par 100 Luisdor? Der Sturz des Stifts wär ja schädlicher.»⁴²¹

Alle bisher dargelegten Äußerungen der auswärtigen Einsiedler Kapitularen, sowohl die Urteile über die bereits durchgeführten Maßnahmen, als auch ihre Forderungen für das zukünftige Verhalten, stützten sich lediglich auf die Kenntnisse der Lage, wie sie ohne Einsicht in die Schreiben des Papstes und des Internuntius möglich waren. Sie hatten vorderhand nur eine Kopie der Antwort des Einsiedler Kapitels an den Heiligen Vater erhalten; als auf dringendes Ersuchen auch die Kopien des päpstlichen Breves und des Briefes des Internuntius geschickt wurden, konnten sich die Expositi ein sichereres und genaueres Bild der Lage machen. Vor allem fanden die Bellenzer Herren ihre Annahme bestätigt, daß es sich nicht um einen Befehl, sondern um einen *Wunsch* des Heiligen Vaters handle. Sie waren froh, dem residierenden Kapitel die Vollmacht verweigert zu haben, das «Ultimatum» Sr. Heiligkeit auch in ihrem Namen anzunehmen. Schon dieser Ausdruck «Ultimatum», äußerten sie, habe bei ihnen Bedenklichkeiten erregen müssen. Sie fühlten sich verpflichtet, diesem Bistumssitze nach Möglichkeit sich zu widersetzen. Der Papst müsse ja wünschen, möglichst genau über alles Bericht zu erhalten, und vor allem auch in Bezug auf die Bedingnisse, die das Stift Einsiedeln vorzubringen habe. P. Michael betonte die Notwendigkeit standhaften Beharrens auf ihren Gegenvorstellungen und schloß: «Allein was heißt wohl dieses: zuerst nachgeben, und dann Bedingnisse vorschreiben?! – Man begehe doch diesen großen Fehler nicht. Schaden und Schande hätten wir davon zu erwarten. Das Sich-Ergeben muß durchaus das letzte seyn.»⁴²²

17. Kapitel:

*P. Bernhard Foresti auf der Nuntiatur und Einhändigung der Antwort aus Rom
Ende Juli 1818*

Die eindeutige Reaktion der auswärtigen Kapitularen auf die Kapitelsbeschlüsse vom 8. Juni 1818 und insbesondere die Verwahrung der Bellenzer Patres veranlaßten P. Bernhard Foresti, den Kapitelssekretär, zur Abgabe beruhigender Zusicherungen. Nachdem am 23. Juni im Zimmer des Dekans die Verwahrung derselben verlesen worden, wurde P. Bernhard beauftragt, die nötigen Aktenstücke in Kopie zuzuschicken. Er äußerte dabei:⁴²³ Bei der raschen Versendung ihrer Gegenvorstellungen an den Heiligen Vater habe im Stift nicht die Willensmeinung geherrscht, einen einzigen der Mitbrüder zu übergehen. Das Geschäft schien Eile zu fordern, und man habe gewußt, daß die Schwyzer Regierung Dankschreiben an Se. Heiligkeit beschlossen oder sogar schon abgeschickt habe. Wenn einmal von der Einrichtung des Bistums, vom Verhältnis des Bischofs zum Kapitel die Rede sei, werde man noch froh genug sein, alle und jeden der Mitbrüder zu Rate zu ziehen. Es liege im ausdrücklich geäußerten Willen aller hiesigen Kapitularen, daß alsdann ein allgemeines Kapitel versammelt werde. Das vom Herrn Dekan verlangte Fiat als Antwort an den Heiligen Vater sei nur für den Fall zu

⁴²¹ Wie Anm. 398.

⁴²² Wie Anm. 407.

⁴²³ P. Bernhard Foresti an P. Raphael Genhart, 24. Juni 1818, Konz. StEA: AZ'B 70.

verstehen, daß ein Befehl von Rom kommen sollte, «quod Deus avertat». – Auch aus dem Thurgau und aus dem Fahr seien Briefe eingegangen, worin die dortigen Kapitularen sich gegen die Bistumserrichtung erklärt und den Wunsch nach Beteiligung an den weitem Verhandlungen geäußert hätten.

Auf diese beruhigende Zusicherung aus Einsiedeln hin gaben sich die Kapitularen zu Bellenz vorerst zufrieden. Indessen scheinen bis Mitte Juli neue aufregende Berichte in Bellenz eingetroffen zu sein, so daß die dortigen Patres befürchteten, ihre «Confratres zu Einsiedeln möchten sich bey gewissen Anlässen, z. B. bey der Ankunft der päpstlichen Briefe, wo sich ohne Zweifel die Zudringlichkeit von außen her erneuern wird, aller ihrer guten Gesinnung ungeachtet, zu gewissen gar zu eilfertigen Schritten bewegen lassen». In einem Brief an P. Bernhard⁴²⁴ betonte der Bellenzer Propst P. Raphael Genhart aufs neue die Wichtigkeit der Sache und stellte die Frage: «Wie ist es denn möglich, daß unsere hochw. H. H. Confratres in Einsiedeln ohne unser Vorwissen und Theilnahme capitulariter darüber entscheiden können? In einem so wichtigen Geschäfte glauben wir nicht nur mit Recht, sondern aus Pflicht zu fordern, daß man in Einsiedeln keinen Schritt von Wichtigkeit thue, und auch keinen zulasse, bevor man uns in den Stand gesetzt hat, auch unser diesfalsige Recht auszuüben.» – Sobald sie in der Bistumssache versammelt seien – hieß es weiter im Briefe –, solle er diese Gesinnung der Bellenzer Kapitularen den Obern und den andern Kapitularen zu Einsiedeln offiziell kund machen. Für den Fall, daß Se. Heiligkeit auf dem Bistumsplan bestehen sollte, müßten vor Ernennung, Einsetzung oder auch vor jedem dazu führenden Prozeß die Konditionen zwischen Regierung und Kloster, sowie zwischen Abtbischof und Kapitel mit beidseitiger Genehmigung bestimmt, stipuliert, und von Sr. Heiligkeit garantiert sein. Wenn der rechte Augenblick versäumt werde, sei alles verspätet. All dies müsse konventionsmäßig zustande kommen, damit das Gotteshaus nicht als bevormundet, sondern sowohl jetzt als in Zukunft als kontrahierender Teil erscheine. –

So übertrieben diese Befürchtungen der Kapitularen zu Bellinzona scheinen mögen – sie waren es keineswegs. Ihre Beunruhigung sollte sich schon bald als begründet erweisen. – Doch vorderhand kamen erneut beruhigende Schreiben aus Einsiedeln an. P. Bernhard Foresti schrieb am 25. Juli 1818 an Propst Raphael Genhart,⁴²⁵ es sei gewiß der Wunsch, der Wille des gesamten in Einsiedeln versammelten Kapitels, nichts ohne Wissen und Willen aller Hochw. Herren Kapitularen, die sich im Ausland befinden, zu beschließen.» Jeder von ihnen fühle die Wichtigkeit des vorschwebenden Geschäftes, und würde es ewig sich nicht verzeihen können, wenn er im Geringsten etwas versäumt hätte, um das Uebel entweder ganz von sich abzuwälzen, oder so viel als möglich zu erleichtern. Wörtlich fügte er bei: «Allein ich fürchte Roms dictatorische Sprache, wobei alle unsere Gegenvorstellungen, Ansichten, Vorschläge, Wünsche, Bitten unnütz seyn würden. Wir wollen das Unsrige thun.» – An den gleichen Bellenzer Propst schrieb nur einige Tage später auch der Abt selber:⁴²⁶ Wie ein Maleficus warte er auf sein Endurteil, auf die letzte Entschließung des Heiligen Vaters. Wörtlich heißt es dann: «Halten Sie sich aber, wie auch die andern Herren Capitularen überzeugt, daß alles..., was von meiner Person abhängt, nicht willkürlich wird

⁴²⁴ P. Raphael an P. Bernhard, 15. Juli 1818, Orig. StEA: A Z⁴B 67.

⁴²⁵ P. Bernhard an P. Raphael, 25. Juli 1818, Orig. (?) StEA: A Z⁴B 71.

⁴²⁶ Abt Konrad an P. Raphael, 29. Juli 1818, Orig. StEA: A Z⁴B 158.

vorgenommen werden. Ich bin nur das erste Opfer des Gehorsams – die Nachwelt muß gesichert seyn, daß die neue gezwungene Lage, weder Subsistenz, noch Existenz auf längere Zeiten gefährden kann. Gott und die ehrliche Welt wird einst mein Betragen beurtheilen.» –

Aus den beiden letzten Schreiben aus Einsiedeln scheint man ableiten zu dürfen, daß man im Stift wirklich gewillt war, nichts ohne die Zustimmung der auswärtigen Kapitularen zu unternehmen. Wenn es aber in der Kapitelsversammlung vom 3. August 1818 anders kommen sollte, so ist dieser Gesinnungsumschwung nur aus der persönlichen Unterredung des Internuntius mit dem Kapitelssekretär P. Bernhard Foresti erklärlich, nachdem auf der Nuntiatur die Antwortbriefe aus Rom eingetroffen waren.

In Einsiedeln erhielt P. Claudius Poujol einen Brief des befreundeten Internuntius vom 23. Juli 1818, worin er gebeten wurde, Anfang der nächsten Woche nach Luzern zu kommen.⁴²⁷ Belli schrieb: Er habe an Abt und Kapitel einen Artikel über die Bistumsangelegenheit mitzuteilen. Würde er einen Expresboten nach Einsiedeln senden, so wecke man wiederum die übel tönende Stimme der Oeffentlichkeit. Zudem sei der Abt, soviel ihm bekannt sei, ohnehin nicht in Einsiedeln. Also möge P. Claudius nach Luzern zu mündlichem Gedankenaustausch kommen. Sollte ihm ein persönliches Kommen unmöglich sein, so möge er einen andern Kapitularen schicken. Indessen soll bei den andern keine Aufregung verursacht werden.

Als diese Einladung Bellis in Einsiedeln eintraf, war auch der Abt dahin zurückgekehrt. Da P. Claudius seit einigen Tagen schwer erkrankt war, sandte der Abt den Kapitelssekretär P. Bernhard Foresti auf die Nuntiatur zu Luzern. Internuntius Belli schildert den Verlauf der Besprechung dem Kardinalstaatssekretär folgendermaßen:⁴²⁸ Am Mittwoch, den 29. Juli, habe er zwei Unterredungen gehabt, bei denen er dem Pater alle Schwierigkeiten, die das Kloster in der Antwort an den Heiligen Vater dargelegt, rekapitulierte und erklärte: Auch mit den andern Schwierigkeiten habe er sich befaßt, wie z. B. mit den Obliegenheiten des Abtbischofs und mit dessen Verhältnis zum Kapitel hinsichtlich der Disziplin und Oekonomie. In Bezug auf die ersten Schwierigkeiten (nämlich die im Brief an den Heiligen Vater dargelegten) habe der Pater gesagt: Zu Beginn habe sich den Kapitularen die Angelegenheit vielleicht aus einer gewissen Ueberraschung höchst erschreckend und mit üblen Folgen dargestellt. Aber was Belli andere Male geschrieben und jetzt mündlich wiederholt und ihm jetzt schriftlich mitgebe zum Vorlesen im Kapitel, das alles habe den Aspekt geändert. – Wie aus Bellis Depesche hervorgeht, sprach dann P. Bernhard über das Verhältnis zwischen Regierung und Kloster. Er wiederholte, was der Internuntius schon früher durch einen Brief des P. Claudius erfahren und bereits an Consalvi geschrieben hatte: nämlich die Ansichten des Klosters hinsichtlich der finanziellen Verpflichtungen der Regierung gegenüber dem Bistum und hinsichtlich der Kastvogtei. P. Bernhard fügte dann bei: Anläßlich der Abtwahl sei es üblich gewesen, daß die Regierung zwei Deputierte sandte, die aber das Kloster nicht betraten, sondern im Dorf blieben, wo sie ohne Beeinträchtigung der Wahlfreiheit bloß die Mitteilung der Wahl abwarteten. Am 9. Juni 1818 habe man Kapitularen und Abt sogar versichert,

⁴²⁷ Belli an P. Claudius Poujol, 23. Juli 1818, Orig. StEA: AZ⁴B 69.

⁴²⁸ Belli an Consalvi, Dep. Nr. 156 vom 1. August 1818. Siehe Beilage Nr. 62.

in Zukunft würde die Regierung nicht einmal ins Dorf Einsiedeln Repräsentanten schicken.

In Bezug auf den Zeitpunkt von Verhandlungen mit Schwyz äußerte P. Bernhard, es sei günstiger, über diese Angelegenheit zu verhandeln, wenn die zwei Landammänner von der Tagsatzung nach Schwyz zurückgekehrt seien, da sie ja alles in der Hand hätten, und dies besonders im Hinblick auf die Konvention, kraft welcher das Kloster zu einer jährlichen Zahlung von 600 Louis verpflichtet sei. – Darauf befragte der Internuntius den Pater mehrmals über die Disposition von Abt und Konvent, und P. Bernhard gab immer die Versicherung: Die Mönche, die in Einsiedeln selbst weilen, seien durchaus bereit, dem Willen des Heiligen Vaters zu entsprechen, besonders jetzt nach der neuen Aufklärung. Aber von den auswärts verstreuten Kapitularen werde jemand dagegen sein. P. Bernhard machte noch die Bemerkung: Wie sie ihm, dem Internuntius, schon zu verstehen gegeben, wären sie vielleicht zufriedener gewesen, wenn der Heilige Vater definitiv entschieden hätte. Belli erwiderte darauf: Der Heilige Vater habe sich in der Antwort zwar bereit gezeigt, ein definitives Dekret zu erlassen, aber er habe es vorgezogen, als Vater und nicht als Oberhaupt der Kirche zu antworten. –

Ueber diese Unterredung mit P. Bernhard Foresti machte Belli dem Kardinalstaatssekretär verschiedene Bemerkungen: In Bezug auf die Befürchtungen der Kapitularen lasse sich nicht abstreiten, daß am Anfang immer Hindernisse aufträten, und nicht geringe Kosten entstünden besonders für die Organisation des Seminars. – In Bezug auf die Obliegenheiten und Beziehungen des Abtes gebe es bei dieser Nation keine Teilung zwischen den Aebten und ihren Kapiteln. Alles gehe durch die Hände des Abtes. Daher sei die Furcht der Kapitularen in Bezug auf die künftige Zeit nicht schlecht begründet gewesen. Es könnte wirklich ein Nachfolger des gegenwärtigen Abtes die Mittel und Güter mißbrauchen und das Kloster unter dem Vorwand des Bistums zum Ruin führen. In der Depesche Nr. 151 vom 11. Juli 1818⁴²⁹ habe er damals diese Furcht für gebannt betrachtet, sobald alle finanziellen Verpflichtungen der Regierung festgelegt seien. Er glaube, in dieser Hinsicht solle man eine Linie ziehen, besonders auch, weil im Art. 9 der Instruktionen der Konsistorial-Kongregation vorgeschrieben sei, die Einkünfte der neuen bischöflichen Tafel festzulegen. Man sei aber übereingekommen, momentan im Kapitel nichts diesbezüglich zu unternehmen, da es vorteilhafter sei, darüber ausdrücklich zu verhandeln, wenn er nach Einsiedeln gehe. Er glaube, daß sich die Sache bis zum 15./20. August hinauszögern werde, da die Tagsatzung gewöhnlich 6 Wochen dauere. Aber er hoffe, daß die Religiösen so besser die Angelegenheit in Bezug auf das Innere des Hauses reiflich überlegen, und die andern Kantone zum Beitritts-Entschluß gelangen könnten. Die Mönche wünschten sehr einen Beitritt der kleinen Kantone, er aber bezweifle sehr, daß dies Wirklichkeit werde.

In der gleichen Depesche mußte der Internuntius auch Stellung nehmen zu der verwunderten Anfrage des Kardinals,⁴³⁰ ob denn noch keine Antwort aus Einsiedeln eingetroffen sei. Schon in einer ganzen Reihe von Postsendungen schreibe Belli nichts darüber. – Nach dieser Besprechung mit P. Bernhard Foresti war dem Internuntius nun endlich möglich, darüber Aufschluß zu erteilen. Er

⁴²⁹ Belli an Consalvi, Dep. Nr. 151 vom 11. Juli 1818. Siehe Beilage Nr. 55.

⁴³⁰ Consalvi an Belli, Dep. Nr. 23025 vom 18. Juli 1818. Siehe Beilage Nr. 54.

schrieb dem Kardinal, bis zum vergangenen Mittwoch, den 29. Juli, an welchem P. Bernhard eintraf, habe er über die Disposition der Mönche selber noch nichts in Erfahrung bringen können. Denn als der Brief an den Novizenmeister (P. Claudius) in Einsiedeln eingetroffen, sei der Abt schon nach Pfäfers verreist gewesen. In diesem Kloster (Einsiedeln) aber denke man sozusagen nicht ohne den Abt. So habe er keine genaue Antwort erhalten können, außer dieser: Die Religiösen seien noch auf dem gleichen Standpunkt. Dies habe er in der Depesche Nr. 148 vom 27. Juni 1818⁴³¹ dargelegt. Und dieser Zustand der Ergebung und des Gehorsams sei in der Folge erstarkt, wie er schon in den Depeschen Nr. 151⁴³² und 152⁴³³ berichtet. Der Abt sei dann zurückgekehrt, als der Novizenmeister schwer erkrankt sei.

Ueber die Gesinnungsänderung der Einsiedler Kapitularen, wie sie sich aus der Unterredung mit P. Bernhard Foresti ergab, bemerkte Belli Kardinal Consalvi gegenüber: Seine Nachforschungen hätten niemals befriedigend ausfallen können, und er habe sie nur wegen der höchsten Vertraulichkeit mit dem genannten Pater durchgeführt. Streng genommen sei es von Abt und Kapitularen unklug gewesen, zu versichern, es gäbe keine Furcht und Schwierigkeiten mehr in Bezug auf eine bereitwillige Annahme der Bischofswürde, und dies nicht nur deshalb, weil sich der Heilige Stuhl und die Nuntiatur sonst noch mehr Mühe geben müßten, die Vorteile des Klosters zu suchen, sondern vor allem, weil sie dem Heiligen Vater eine Antwort geschickt hatten, in der sie sich total als Gegner der Bistumserrichtung gezeigt hatten. – Aus all dem sehe Se. Eminenz, daß er keine kategoriale Antwort auf seine Nachforschungen erhalten konnte.

Als P. Bernhard am 30. Juli die Nuntiatur verließ und nach Einsiedeln zurückkehrte, trug er die Antwort des Heiligen Vaters vom 11. Juli, sowie 2 Briefe des Internuntius vom 29. Juli und einen Antwortbrief von Mgr. Sala mit sich.

Das Schreiben des Heiligen Vaters vom 11. Juli 1818⁴³⁴ hatte folgenden Inhalt: Er habe den Brief erhalten, worin sie ihn bitten, von der Errichtung des in Aussicht genommenen Klosterbistums abzustehen und das Gebiet der Diözese Chur einzuverleiben. Die von ihnen angeführten Gründe habe er reiflich und sorgfältig erwogen, und sicher sei besonders schwerwiegend derjenige, daß die monastische Disziplin Schaden erleiden könnte. Aus den dargelegten Schwierigkeiten habe er ihren Eifer in den Verpflichtungen des Ordensinstitutes, ihren Seeleneifer und ihre Ehrfurcht und wahrhaft kindliche Unterwerfung unter den

⁴³¹ Belli an Consalvi, Dep. Nr. 148 vom 27. Juni 1818. Siehe Beilage Nr. 45.

⁴³² Belli an Consalvi, Dep. Nr. 151 vom 11. Juli 1818. Siehe Beilage Nr. 55.

⁴³³ Belli an Consalvi, Dep. Nr. 152 vom 18. Juli 1818. Siehe Beilage Nr. 57.

⁴³⁴ Papst Pius VII. an Abt Konrad und Konvent zu Einsiedeln, 11. Juli 1818. Siehe Beilage Nr. 51. – Kothing 156 und nach ihm Henggeler, Tanner 100, sehen in diesem Breve vorzüglich, daß der Papst durch die Vorstellungen der Einsiedler Kapitularen in seiner Absicht eher noch bestärkt worden sei. Wie jedoch Consalvis Depeschen vom 4. und 11. Juli zeigen, war die primäre Folge des einsiedlischen Bittschreibens ein starker Eindruck auf den Heiligen Vater im Sinne eines Willfahrens ihren Bitten gegenüber, und eine Aufschiebung der Entscheidung. Vgl. S. 117, bzw. Beilagen Nr. 49 und 50. Im päpstlichen Schreiben vom 11. Juli ist das Hauptgewicht auf den Schluß zu legen, wo Pius VII. sagt: er wolle in dieser Angelegenheit nicht unabänderlich beschließen und festlegen, bevor alles vereinbart und gesichert sei, was des Klosters Existenz, Ordensdisziplin und Eigentum betreffe. Siehe S. 136, bzw. Beilage Nr. 51. – L. Snell (S. 83) behauptet, durch den festen Entschluß der Abtei Einsiedeln sei der römische Hof in Verlegenheit gesetzt, aber nicht zurückgeschreckt worden. «Der Plan, Kloster-

Heiligen Stuhl wahrgenommen. Dies sei ihm zum Trost und bestärke ihn in seiner Ansicht, daß die Erhebung der Abtei zum Bischofssitz der katholischen Religion in jenen Regionen zum Nutzen gereichen werde, indem ihrem Eifer mehr Wirkmöglichkeit eingeräumt werde. – Was die monastische Disziplin betreffe, so wünsche und wolle er diese unberührt erhalten wissen. Zwar habe auch sein Vorgänger, Papst Benedikt der XIV., das gleiche gewünscht; doch, wie ersichtlich, habe er nicht im geringsten gefürchtet, daß im Kloster Fulda bei der Erhebung zum Bistum die Ordensdisziplin zusammenbreche. Seines Wissens sei dieselbe sowohl in der Abtei Fulda als auch in der Abtei St. Gallen unangetastet geblieben, obgleich beide lange Zeit ordentliche Jurisdiktion ausübten. Wie dem auch sei, er wolle in dieser Angelegenheit nichts unabänderlich beschließen und festlegen, bevor alles vereinbart und gesichert sei, was des Klosters Existenz, Ordensdisziplin und Eigentum anbetreffe. Ihnen obliege indessen, mit der im Brief bekannten und dem Heiligen Stuhl schon immer erwiesenen Unterwürfigkeit und frohem Geiste sein Urteil abzuwarten.

Der Brief des Internuntius vom 29. Juli 1818⁴³⁵ enthielt folgende Gedanken: Beiliegend sende er den Brief des Heiligen Vaters. Da er schon am 4. Juni über die Angelegenheit der Bistumserrichtung geschrieben habe, so würde er jetzt eine Wiederholung der gleichen Gedanken für überflüssig finden. Aber auf einen ausdrücklichen neuen Befehl des Obern wolle er versuchen, die Sr. Heiligkeit dargelegten Schwierigkeiten und Befürchtungen nach Möglichkeit zu zerstreuen. –

Die erste Befürchtung, welche den Verlust oder Schaden an Eigentum betreffe, habe schon durch seine Darlegungen im genannten früheren Briefe eine gewisse oder sogar volle Klärung gefunden. Er gebe zu, daß der angeführte Schadenersatz nicht so hoch sei, daß er mit den Ausgaben und Lasten, die besonders zu Beginn zu tragen seien, verglichen werden könne. Und vielleicht könnte das, was von der Konvention abhängt, auf einigen Widerstand stoßen. Wenn indessen die Regierung von Schwyz den Nutzen und die Vorteile, die sie aus der Bistumserrichtung ziehen würde, bei sich reiflich überlege, so werde sie, wenn nicht die ganze Summe, so doch einen großen Teil derselben erlassen müssen. Diesbezüglich habe er auf Grund eines früheren Gespräches gute Hoffnung. Er hoffe, daß durch vereinte Kräfte und mit Gottes Gnadenhilfe die Angelegenheit einen bessern Ausgang nehmen werde. –

Die zweite Befürchtung, welche die Erhaltung der Disziplin betreffe, würde

bisthümer in der Schweiz zu errichten, war zu reizend und versprach, wenn er verwirklicht wurde, zu große Vortheile, um ihn so leicht aufzugeben; in Folge desselben würde, da sämtliche Schweizerklöster unbedingt unter Rom stehen, das ganz neue Schauspiel in Europa sich ereignen haben, daß die katholische Geistlichkeit dieses Landes unmittelbar unter den Nuntien, als *wandelnden Oberbischöfen* gestanden hätte.» (Dasselbe bei Gluck-Snell-Henne II 109 ff.) – Und Bühler 43 f. schreibt mit Hinweis auf dieses päpstliche Breve vom 11. Juli: «Die häufigen Protestschreiben des Abtes und der Geistlichkeit nach Rom veranlaßten den Papst zum Rückzug.» – Indessen steht fest: 1) daß es sich nicht um «Protestschreiben» handelte, sondern um Bittschreiben, 2) daß diese nicht «häufig» waren, sondern bis zu diesem Zeitpunkt erst ein einziges vorlag, 3) daß die («Welt»)-Geistlichkeit überhaupt kein Schreiben nach Rom sandte, außer wahrscheinlich Faßbind, letzterer aber im befürwortenden Sinn, 4) daß der Papst keinen «Rückzug» anzutreten genötigt war, weil er sich ja gar nicht so weit vorgewagt, sondern lediglich einen, wenn auch deutlichen «Wunsch» nach Errichtung des Einsiedler Bistums geäußert hatte. – (Vgl. Anm. 339).

⁴³⁵ Belli an Abt Konrad, 29. Juli 1818. Siehe Beilage Nr. 60. – Kothing 157. –

nicht nur durch die bewährte Tugend der gegenwärtigen Kapitularen und ihren einzigartigen Eifer für die Erhaltung der Disziplin, sondern auch durch einige noch beizufügende Bestimmungen zerstreut. Die Ordensdisziplin würde keinen Schaden erleiden, wenn im Kapitel keine Veränderung vorgenommen, keine Dignität eingeführt würde, so daß selbst der Generalvikar seinen früheren Profeßplatz einnehmen müßte. Ferner würde auch die Form der Abt-Bischof-Wahl nicht den geringsten Abbruch erleiden, womit dem Ehrgeiz die Tür verschlossen wäre. Die künftigen Kapitularen, wenn sie den Spuren der Vorgänger treu folgten, würden bewirken, daß die Ordensdisziplin daraus keinen Schaden erleide. Auch das hinsichtlich des Seminars Befürchtete würde weder die Disziplin stören noch die Sitten und Lehren der Religiösen anstecken, wenn gewisse Maßnahmen ergriffen würden, die sich dem Abt und Kapitel leichter darböten. Es würde nämlich festgesetzt, daß niemand, der über 12 Jahre alt, im Seminar Aufnahme finden solle; ferner daß die Alumnen in den Schulen getrennt von den Religiösen sitzen sollen, und daß die Leiter des Seminars irgendwie und besonders am Anfang im Kirchen- und Gemeinschaftsdienst mitwirken könnten. Damit wäre die Ursache jeder Furcht behoben. So würde das von der Benediktinischen Familie geleitete und gebildete Seminar erprobte gelehrte Priester nicht nur für die Diözese, sondern auch für die Benediktinische Familie selbst heranbilden. Und so erscheine die Erhebung der Abtei zum Bischofssitz nicht als Ruin, sondern als Ursache und Urheber reichlicher Frucht und reicheren Nutzens, vorzüglich für die künftige Zeit. Es sei ihm ja bekannt, welch blühendes Gedeihen und welch berühmten Ruf die Gesellschaft Jesu erlangt habe, und hauptsächlich dann, als sie sich der Unterweisung der Jugend widmete. Man solle doch nicht auf die Stimme gewisser mißgünstiger Menschen hören, die gegen den Ordensstand aufgebracht und von liberalen Grundsätzen erfüllt schmähen, was sie gar nicht kennen, und nicht nur die monastische Disziplin verachten, sondern verwerfen und verabscheuen, was immer aus der Kirche hervorgeht. Jener beinahe allgemeine Jubel sogleich nach Bekanntwerden des Bistumsplanes und die nach Einsiedeln gereisten Glückwunschedeputationen hätten nicht nur den vom Heiligen Vater aufgegriffenen Plan, sondern auch die mit Recht über dieses Kloster festzustehende Meinung wunderbar bestätigt und gebilligt.

Die Befürchtung, die sich wegen der Wahl eines National-Bischofes ergebe, lasse sich leicht zum vornherein regeln. Denn durch Beibehaltung des Prinzips, daß bei der Wahl des Abtbischofs sowohl in Bezug auf die Form der Wahl als auch in Bezug auf die erforderlichen Eigenschaften der Wahlkandidaten nichts geändert würde, werde als fest und rechtskräftig gelten, so daß jeder, der nach den Konstitutionen des Klosters zum Abt gewählt werden kann, zugleich auch zum Bischof gewählt sei. Außerdem müsse einer ja 20 Jahre Profeß haben, ehe er zur Abtwürde erhoben werden könne. Ein solcher Zeitraum sei indessen mehr als genug, daß einer als National betrachtet werde in dem Ort, wo er das Leben mit dem Tode vertauschen werde.

In einem zweiten Brief an den Einsiedler Abt vom gleichen 29. Juli 1818⁴³⁶ fügte der Internuntius einige kurze Bemerkungen an: Er sei fast erschöpft und durch die Kunde von P. Claudius' Krankheit höchst traurig. Er habe dem P. Bernhard noch anderes, das im offiziellen Brief fehle, aus Liebe und Eifer für ihn und sein

⁴³⁶ Belli an Abt Konrad, 29. Juli 1818. Siehe Beilage Nr. 61. –

Kloster mitgeteilt. Uebrigens solle er nichts fürchten. «Episcopatus est bonum opus: jacta in Domino curam tuam, et juvenus tua sub *tibi alibus violacei coloris* renovabitur.» Was gäbe es schöneres für ihn (Belli), als ihm als Generalvikar Hilfe leihen zu können, usw. Er möge dem schreibenden Freund glauben und wohlwollend aufnehmen, was P. Bernhard berichten werde, und was vor allem jetzt umfaßt werden müsse. Das übrige nehme er auf sich...

Unter den Briefen, die P. Bernhard Foresti nach Einsiedeln brachte, befand sich schließlich auch noch ein Brief von Mgr. Sala vom 4. Juli 1818,⁴³⁷ welcher dem Einsiedler Abt schrieb: Er habe seinen Brief vom 10. Juni⁴³⁸ erhalten und gesehen, welche Trauer er mit seinen Mönchen empfinde wegen der geplanten Bistumserhebung. Indessen zweifle er nicht, daß sehr schwerwiegende Gründe den Heiligen Vater bewogen und daß er nur aus Sorge für die Herde des Herrn und zur Abwehr gegen härtere Gefahren für Religion und Seelenheil, die er vielleicht aus der Härte der Zeit erstehen sah, zu diesem Urteil gekommen sei. Er habe gewiß die Schwere der Gründe erkannt, die er in seinem würdigen Brief an Se. Heiligkeit dargelegt, und wünsche diesen seinen Bemühungen glücklichen Ausgang und Erfüllung ihrer Wünsche durch den Heiligen Vater. Er werde sich alle Mühe geben, seiner Sorge und seinen Wünschen nach Kräften zu entsprechen, obgleich er gut wisse, daß er nicht jenes Ansehen und jenes Wohlwollen genieße, die zur Regelung solcher Geschäfte nötig seien. Dies könne er auf den letzten Brief antworten, während er den andern verloren habe. –

Diese Briefe aus Rom sowie die Briefe des Internuntius und dessen mündliche Eröffnungen an P. Bernhard Foresti sind in Betracht zu ziehen, wenn wir die völlig veränderte Stimmung im Einsiedler Kapitel anläßlich der Kapitelsversammlung vom 3. August 1818 verstehen wollen. –

18. Kapitel:

Umschwung auf der Kapitelsversammlung vom 3. August 1818

Am 3. August 1818 trat in Einsiedeln das Kapitel zusammen.⁴³⁹ Von den auswärtigen Kapitularen waren vermutlich nur die in den umliegenden Pfarreien

⁴³⁷ Mgr. Sala an Abt Konrad, 4. Juli 1818. Siehe Beilage Nr. 52.

⁴³⁸ Vgl. Anm. 370, bzw. Beilage Nr. 39.

⁴³⁹ Protokoll der Kapitelsversammlung vom 3. August 1818, verfaßt von P. Bernhard Foresti, Kapitelssekretär, Orig. StEA: AZ'B 17b. – Das Protokoll über den Kapitelsverlauf gibt einen zwiespältigen Eindruck. Die lateinischen Notizen über den Diskussionsverlauf zeigen ein mehrheitliches Aufgeben des Widerstandes gegen das Einsiedler Bistum. Im Wortlaut des Beschlusses heißt es jedoch, daß viel mehr Stimmen gegen als für eine Annahme wären, weshalb ein Generalkapitel abgewartet werden solle. – Man darf wohl annehmen, daß die bekannte ablehnende Haltung der auswärtigen Kapitularen diese Schlußnahme inspirierte, während das residierende Kapitel nun mehrheitlich einer Bistumsannahme zustimmte. Der Brief an den Heiligen Vater mußte sich jedoch an den Beschluß halten. Dies war aber nicht der Fall. P. Claudius, der als Kranker an der Sitzung nicht teilnehmen konnte, gab ihm eine Formulierung, die allzu sehr eine Annahme aussprach. Wenn auch nicht dem Beschluß, so hätte der Brief doch der vorherrschenden Stimmung im Kloster entsprochen. – Andererseits weist die Äußerung von P. Paul Ghiringhelli, der damals nicht im Stift weilte und erst zum Generalkapitel von Bellinzona her kam, auf eine vorherrschende Ablehnung des Bistums. Vgl. S. 145. – Er schreibt dort, daß das verschobene Urteil des Heiligen Stuhles (auf Grund des Brie-

wirkenden Patres eingeladen worden, und vermutlich ohne Angabe der Traktanden.⁴⁴⁰

Die Patres äußerten ihre Ansichten in der Reihenfolge des Profeßalters.⁴⁴¹ Auf eine Anfrage des Dekans P. Mauriz Brodhag äußerte zuerst P. Isidor Moser, der Profeß-Senior, seine Gesinnungen. Aus seinen Aeüßerungen war deutlich ein neuer Wind zu spüren. Er zitierte den evangelischen Text: «Es war Nacht. Die Jünger glaubten, ein Ungeheuer zu sehen. Aber es war der Herr...». Daran schloß er die Nutzenanwendung: Er habe im Episkopat nie ein Ungeheuer gesehen, das sie verschlingen wolle, sondern vielmehr ein Fundament ihrer Existenz. Nicht bloß mit den Armen, sondern auch mit dem Herzen müßten sie ihm entgegengehen. Die Briefe des Lausanner und Churer Bischofs hätten sie überzeugen müssen. Im Hinblick auf das zu Luzern geplante Bistum sei es ein Kunstgriff des Heiligen Geistes, der den Gordischen Knoten löse. Daher müsse aus der Meinradszelle ein neues Licht erstehen und die Katholiken müßten dem Reformationsfest der Protestanten das Einsiedler Bistum entgegenstellen. –

P. Isidor war nicht der einzige, der sich so warm für die Annahme des Einsiedler Bistums einsetzte. Hatten im Kapitel vom 8. Juni mit Ausnahme von drei Kapitularen alle für Absendung von Gegenargumenten gesprochen, so setzten sich nun vor allem die älteren Herren warm für das Einsiedler Bistum ein. Soweit aus dem Protokoll ersichtlich, stellte sich nur ein einziger Kapitular, P. Anselm Zelger, auch weiterhin dem Projekt entgegen, während zwei frühere ausgesprochene Gegner, die Patres Marian Herzog und Sebastian Imfeld, eine zurückhaltendere Stellung bezogen, wobei sie sich immerhin gegen ein Nachlassen des Widerstandes aussprachen. Die jüngeren Patres sprachen sich, als sie zu Wort kamen, nur über die erforderlichen Maßnahmen aus, ohne das Projekt grundsätzlich zu befürworten oder abzulehnen.

Am bemerkenswertesten ist die Wandlung, die sich beim Kapitelssekretär vollzogen hatte. P. Bernhard Foresti, im Juni noch ein Gegner des geplanten Bistums, war durch das Zusammentreffen mit dem Internuntius vollends ins andere Lager übergetreten. –

Durch die Gesinnungsänderung P. Bernhards und einer bedeutenden Zahl von Kapitularen mag auch die Umstellung des größten Teils der weniger scharf profilierten Kapitularen zu erklären sein.

Die neue Gesinnung kam in doppelter Hinsicht zum Ausdruck: 1) In der Beurteilung der Lage, und 2) in der Beratung über die erforderlichen Maßnahmen.

fes vom 3. August) «ohne Verschulden des residierenden Kapitels» und «ganz wider den Willen der großen Mehrheit» zustande gekommen sei. – Es ist natürlich möglich, daß man das Vorgehen des Kapitels nachher beschönigte und dies auch tun konnte auf Grund der Formulierung der Schlußnahme. – Die Auffassung des Verfassers von der mehrheitlichen Aufnahmebereitschaft des residierenden Kapitels am 3. August stützt sich auf das lateinische Protokoll von P. Bernhard, das in seiner unmittelbaren Niederschrift besondere Berücksichtigung verlangt. Widerlegt könnte dies nur werden durch einen Nachweis, daß P. Bernhard in seiner nun geänderten Auffassung auch nur jene Aeüßerungen aufzeichnete, die damit übereinstimmten, sei es ein bewußtes oder unbewußtes Vorgehen in diesem Sinne. – Henggeler, Tanner, 100, vertritt die Auffassung, daß die Mehrzahl der Kapitularen am 3. August gegen die Bistumserrichtung gewesen sei. –

⁴⁴⁰ Vgl. Brief von P. Augustin Frei, Pfr. in Feusisberg, an P. Bernhard, 2. August 1818, Orig. StEA: AZ⁴B 73. –

⁴⁴¹ Das folgende laut Protokoll, wie Anm. 439.

1) war also die *Beurteilung der Lage* verändert, und dies vorerst hinsichtlich des bereits *früher* Unternommenen. In Bezug auf die früheren Maßnahmen fragte man sich, ob sie in Ordnung waren oder nicht. Einige äußerten, dieselben hätten den Heiligen Vater keineswegs verletzt, sondern seien ehrenvoll gewesen. Der Brief des Heiligen Vaters zeige, daß im letzten Kapitel alles gut gemacht worden sei. Dies äußerten die Patres Marian, Jakob und Sebastian. – Andere aber beflissen sich, mit einem «*mea culpa*» auf die frühere Haltung ihre jetzige Gesinnung zu demonstrieren. Dabei fielen Begründungen und leere Behauptungen, die der früheren Stellungnahme diametral entgegenstanden. Sah schon P. Isidor nun im Einsiedler Bistum ein Fundament für das Kloster, so bezeichnete auch P. Basil dasselbe als ein Gottesgeschenk. P. Martin sagte: Im früheren Kapitel sei er heftiger gewesen (gegen das Bistum), aber jetzt sei er anderer Ansicht wegen der Liebe des Heiligen Vaters zu ihnen. Und auch P. Adelrich fügte an: Auch er habe eine freiere Ansicht vertreten, jetzt aber betrachte er das Bistum als ein Wunder der Gnade. Noch mehrere bekannten, daß die Liebe und das Wohlwollen des Heiligen Vaters ihnen die Bedenken genommen hätten. Dabei bedachten sie nicht, daß durch den Brief des Heiligen Vaters eigentlich die Lage nicht geändert, vielmehr ihre Gegenargumente vom Heiligen Vater wohlwollend aufgenommen worden waren. Eine Aenderung der Gesinnung auf Grund des Wohlwollens des Heiligen Vaters konnte überdies ein schiefes Licht auf die frühere Haltung werfen und Zweifel an ihrem früheren Vertrauen auf das Wohlwollen aufkommen lassen. Indessen war dies gewiß nicht so gemeint, sondern einfach die Reaktion auf den verständnisvollen Brief Sr. Heiligkeit. Jetzt widerstand nur noch P. Anselm Zelger, der äußerte, er habe gehört, daß man (in Rom) alles wisse. Daher müßte ein Befehl und nicht bloß Bitten geltend gemacht werden. Die in Rom vorgebrachten Gegengründe seien nicht allen Gewichtes entledigt. –

Besonders kraß zeigte sich die veränderte Haltung in der Beurteilung der *zukünftigen* Lage, die sich aus dem Bistum ergeben würde. Hier wurden die meisten entgegengesetzten Urteile und Behauptungen aufgestellt. P. Eustach Tonassini äußerte, das Bistum bringe dem Kloster Freiheit vom Einfluß der Bischöfe. Dabei wies er insbesondere auf das Ungemach unter den konstanzer Bischöfen. – P. Ildefons Betschart bemerkte, die Ehre werde wachsen, es werde alles gesichert sein. – Mit Hinweis auf St. Augustin in England vertrat P. Basil Schubiger die Auffassung, auch ohne menschliche Unterstützung sei ein gutes Verwalten der Diözese möglich. Die Oekonomie werde sich bessern; – Und P. Philipp Borsinger behauptete, auch die klösterliche Disziplin werde sich bessern, während P. Jakob Briefer äußerte, vielleicht werde schon die zweite Bischofswahl frei durchgeführt werden können. – In diese rosige Zukunftsmusik mischte sich nur ein schriller Mißton durch die Bemerkung von P. Petrus Ammann, Petrus habe keinen Schiffbruch erlitten, sie aber würden vielleicht einen solchen erleiden; womit er auf die zu Beginn von P. Isidor angeführte Erzählung des Evangeliums Bezug nahm. –

2) Nicht nur in der Beurteilung der Lage, sondern auch in der *Beratung über die erforderlichen Maßnahmen* wurde die veränderte Haltung des Kapitels sichtbar. Freilich gingen dabei die Ansichten je nach Gegenstand stärker auseinander.

Der Vorschlag von P. Sebastian Imfeld, einen Dankesbrief nach Rom zu senden, bildete ein Hauptstück der Diskussion. P. Anselm Zelger, obwohl Gegner des

Bistums, sprach sich dennoch für ein Dankschreiben aus, da man ja alles unternommen habe. – P. Gregor Weibel aber sprach gegen ein Dankschreiben. Er glaube nicht, daß man um Verzeihung bitten müsse, wie ja auch kein Dank erforderlich sei. – Mit Ausnahme von P. Gregor äußerte sich niemand gegen ein Dankschreiben, vielmehr setzte sich noch eine Reihe von Patres für ein Dankschreiben ein, teils mit der Begründung, daß man «filialiter» handeln müsse. Damit war dieser Punkt für die Schlußnahme gesichert. –

Die Diskussion drehte sich auch um die Bildung einer Kommission. P. Meinrad Kälin trug diesen Vorschlag vor: Es solle eine Kommission aus älteren und jüngeren gebildet werden, um Konstitutionen aufzustellen, die von Schwyz nicht angenommen werden. Der Heilige Vater habe ja die Schwere der Gegengründe anerkannt. – Auch eine ganze Reihe von Patres setzte sich dafür ein, so die Patres Thomas Inderbitzin, Josef Tschudi, Chrysostomus Diethelm und Sales Müller. P. Dekan scheint aber die Aufstellung einer Kommission verworfen zu haben mit der Begründung, daß *alle* sich sollten entscheiden können. P. Meinrad Kälin aber verteidigte den Gedanken einer Kommission mit dem Hinweis, daß ja die Kommission nicht entscheiden könne. – P. Marian Herzog widersprach ihm aber. – P. Konrad Holdener suchte den Knoten zu lösen durch die Unterscheidung: Es handle sich um 2 Fragen: 1) ob man auf Grund des Versprochenen danken müsse?, und 2) wie das Bistum solle errichtet werden? – Diese zweite Frage stehe jetzt nicht zur Diskussion. Damit wollte P. Konrad eine Kommission für den gegenwärtigen Zeitpunkt ablehnen, wo es sich nur darum handle, ob man dem Heiligen Vater danken solle oder nicht, während er eine Kommission für eine zukünftige Beratung über das «Wie» der Bistumserrichtung zu begrüßen schien. – Bei der Schlußnahme fand denn auch der Vorschlag einer Kommission keine Annahme. –

Eng mit letzterem Diskussionsthema verbunden war ein weiterer Punkt: Ob ein Generalkapitel einzuberufen sei? – Als sich P. Marian Herzog und P. Petrus Ammann für die Einberufung desselben ausgesprochen, wandte P. Beda Eggen-schwylzer dagegen ein, er sehe nicht ein, warum man wegen der auswärtigen Kapitularen warten müsse. Man müsse als Söhne («filialiter») handeln. – Nun machte aber der Dekan dieser Frage bald ein Ende mit dem Hinweis, der Internuntius wünsche, daß alle zusammengerufen würden. Der Internuntius dürfe nicht unterschätzt werden. Er selber werde nach Einsiedeln kommen. Es müsse aber ein Tag festgelegt werden, an dem alle erscheinen könnten. – Dies wurde dann auch in die Schlußnahme hineingenommen.

Außer diesen Punkten wurden nur kurz einige andere Fragen angeschnitten: So hatte P. Meinrad Kälin angetönt, man solle Bestimmungen festlegen, die für Schwyz unannehmbar wären. – Der Dekan aber widersprach ihm mit der Aeußerung, mit den Schwyzern müsse man vorsichtig umgehen, denn sie hätten schwere Hände. Es sollen Bestimmungen festgelegt werden, die ihnen nicht mißfielen. – Auch die Patres Marian Herzog und Basilius Schubiger rieten zur Rücksichtnahme auf Schwyz: Man soll im Widerstand nicht weiter gehen, um Schwyz nicht zu beleidigen und herauszufordern. – Ganz übergangen wurde schließlich die Bemerkung von P. Isidor, man solle (nach Rom) berichten, die jüngeren Patres seien gegen den Bischofssitz gewesen.

Nachdem das versammelte residierende Kapitel in dieser Sitzung sowohl die

Lage beurteilt, als auch über die erforderlichen Maßnahmen beraten hatte, kam es zu folgendem einmütigen Beschluß:

- a) Dem Heiligen Vater solle ein Brief gesandt werden, worin wir ihm offiziell danken für seine wahrhaft väterliche Liebe.
- b) Dem väterlichen Wohlwollen des Heiligen Vaters wolle man sich vertrauensvoll empfehlen.
- c) Wegen der Annahme des Bistums solle ein Generalkapitel abgewartet werden, da vielmehr Stimmen gegen als für eine Annahme wären. Diese höchst wichtige Sache solle mit dem Internuntius bei seinem Eintreffen auf Grund der an P. Bernhard mündlich gemachten Vorschläge verhandelt werden und das Konklusum dem versammelten Generalkapitel anvertraut werden. –

Am gleichen 3. August 1818 wurde ein Brief folgenden Inhalts an den Heiligen Vater gesandt:⁴⁴² So sehr sie vorher von Furcht erfüllt gewesen, so kehrten sie nun froh zur Gefolgschaft ihres Lebens zurück. Nachdem sie in der vorangehenden Bittschrift ihre Gründe dargelegt, durch welche sie besonders von der Annahme des Bistums zurückgeschreckt, habe Se. Heiligkeit in höchster Milde und Güte geruht, die zweifelnden Gemüter durch ein neues Reskript zu bestärken, woraus sie voll entnehmen und sich gänzlich überzeugen könnten, daß die Integrität ihres Klosters niemandem mehr am Herzen liege als Sr. Heiligkeit selbst, und daß in Bezug auf das Bistum nichts definitiv beschlossen werde, bevor die Integrität gesichert sei. Da ihr weisester und zärtlichster Hirt für sie wache, was bleibe ihnen da anderes, als die überflüssigen Sorgen aufzugeben und sich und all das Ihrige mit vollkommen kindlichem Zutrauen und Freude ihm anzuvertrauen. Sie vertrauten auf die Hilfe und Güte Gottes, daß ihnen niemals zum Aergernis und zum Untergang gereichen werde, was sie nur im Gehorsam, zur Ehre Gottes und zum Heil der Seelen anzunehmen bereit seien. Sie wüßten nicht, wie ihm zu danken. Seine Güte zu ihnen siege fürwahr über alles, was je ihre Vorgänger an Wohltaten vom Apostolischen Stuhl empfangen hätten. Bei dem gewaltigen Andrang von Geschäften und bei der Sorge für alle Kirchen, die bei Tag und Nacht seine Hirtenwachsamkeit auf tausend Dinge lenkten, habe ihre kleine Einsiedelei, die nur den Ruhm genieße, der Allerseligsten Jungfrau in besonderer Weise geweiht zu sein, die Augen Sr. Heiligkeit auf sich gelenkt und sein väterliches Wohlwollen für Ueberbleibsel seiner benediktinischen Familie geweckt. Diese Einsiedelei wünsche er mit neuen Wohltaten zu vermehren und zu überhäufen, mit neuem Glanz zu beschenken und in der Kirche als Spiegel aufzustellen, damit der Glaube unversehrt geschützt und bewahrt bleibe. Er möge bei solch vielen Wohltaten sie niemals unwürdig finden, und sie mögen seine Erwartung niemals enttäuschen. –

Zwei Tage später sandte P. Bernhard Foresti diesen für den Heiligen Vater bestimmten Brief auf die Nuntiatur. Ein Begleitschreiben an den Internuntius⁴⁴³ enthielt folgende Gedanken: Am Montag (den 3. August) sei das Kapitel zahlreicher als gewöhnlich zusammengetreten, wobei mit größter Bereitwilligkeit ein Brief an den Heiligen Vater beschlossen worden sei, in welchem das Kapitel den

⁴⁴² Abt und Konvent von Einsiedeln an Papst Pius VII., 3. August 1818. Siehe Beilage Nr. 63. – Kothing 157 sagt nur, daß das Stift auf seinem Entschluß (Ablehnung des Bistums) bestand, was aber gerade in diesem Briefe nicht zum Ausdruck kam. –

⁴⁴³ P. Bernhard an Belli, 5. August 1818. Siehe Beilage Nr. 64.

gebührenden Dank für das Wohlwollen und die wahrhaft väterliche Nachsicht abstattete. Eine sorgfältige Abschrift desselben finde er beigelegt. Der Brief an den Heiligen Vater werde ihm gewiß umso genehmer sein, als er vom beinahe todkranken lieben P. Claudi diktiert worden sei. – Allen Kapitularen werde es sehr angenehm sein, zu wissen, an welchem Tag er gern nach Einsiedeln kommen werde, um alles durch seine Weisheit und Klugheit zu vereinbaren. Sie bäten nur, daß dies wenn möglich einige Tage nach Maria Himmelfahrt zutreffe, damit alle auswärtigen Kapitularen und hauptsächlich die von Bellenz, die noch keinen Schulschluß gemacht hätten, leichter erscheinen könnten. –

Erst als der Brief an den Heiligen Vater schon abgeschickt war, gab man auch den auswärtigen Kapitularen Kenntnis von den Vorgängen der letzten Tage und den Beschlüssen des Kapitels. In einem Rundbrief vom 6. August⁴⁴⁴ berichtete P. Bernhard, es sei ein päpstliches Schreiben eingetroffen, wovon er eine Kopie beilege. Nach Eintreffen dieses Briefes habe er das residierende Kapitel versammelt. Dieses habe für richtig erachtet, für das väterliche Wohlwollen des Heiligen Vaters sogleich Dank abzustatten. Dabei habe es gehofft, daß die auswärtigen Kapitularen einverstanden seien, und wolle die Rechte derselben unangetastet lassen. Sie mögen über beide Briefe (den des Heiligen Vaters und den Dankesbrief an denselben) Schweigen bewahren.

Welchen Eindruck dieser Bericht vor allem in Bellenz gemacht haben muß, kann man sich vorstellen. Eine Antwort der dortigen Kapitularen auf dieses Rundschreiben hin ist nicht bekannt. Bis zum Beginn des Generalkapitels zu Ende August scheint kein diesbezüglicher Brief aus Bellenz in Einsiedeln eingetroffen zu sein. War es aus Verärgerung über die Nutzlosigkeit ihrer bisherigen Vorstellungen? – Am Generalkapitel sollte dann umso deutlicher ihre Mißbilligung des Dankschreibens zum Ausdruck kommen. –

Das Vorgehen des residierenden Kapitels am 3. August war ein Fehlgriff, der am Generalkapitel im September zur Sprache kam. Die Gesinnungsänderung der Großzahl der Kapitularen war nicht genügend fundiert. Denn die Situation hatte sich nicht geändert und die im ersten Antwortschreiben vorgebrachten Befürchtungen bestanden nach wie vor. Ferner hatte der Heilige Vater im Schreiben vom 11. Juli die Schwere der Gründe gewürdigt und anerkannt. Es war daher unklug, wenn im Kapitel der Großteil der Kapitularen dieselben nicht mehr als lastend ansahen oder, wie einzelne Herren, die früheren Gründe bzw. Behauptungen ins genaue Gegenteil umkehrten. Schon am 1. August hatte Belli in seiner Depesche Nr. 156⁴⁴⁵ die geänderte Haltung der Einsiedler Kapitularen in diesem Sinne kommentiert. –

Neben diesem ersten Fehler des Verleugnens oder Verharmlosens ihrer früheren Befürchtungen begingen die Einsiedler Kapitularen in der Residenz noch einen zweiten Mißgriff: Sie übergingen das Mitspracherecht der auswärtigen Kapitularen. Wohl handelte es sich nur um einen Dankesbrief; aber wenn je, so war gerade dieser vorliegende keine belanglose Sache oder bloße Formalität, wie jedermann spüren mußte, sondern gerade im obschwebenden Geschäft war ein solcher als Bekundung ihrer Gesinnung von gewichtigem Einfluß. Nur eine

⁴⁴⁴ Rundbrief von P. Bernhard an die auswärtigen Kapitularen, einer an P. Thiethland in Fahr vom 6. August 1818, beide Orig. StEA: AZ⁴B 75. –

⁴⁴⁵ Belli an Consalvi, Dep. Nr. 156 vom 1. August 1818. Siehe Beilage Nr. 62.

äußerste Dringlichkeit hätte das eigenmächtige Vorgehen der residierenden Kapitularen rechtfertigen können. Eine solche Eile war aber gar nicht angebracht. Zudem kannte man genau die scharf ablehnende Haltung der Expositi, kannte ihren Willen zur Ausübung des Mitspracherechtes und hatte ihnen die früher verwahrten Rechte ausdrücklich zugesichert. –

Die Hauptschuld lag wohl beim Kapitelssekretär, der vermutlich die erneute Forderung nach Beachtung des Mitspracherechtes der Expositi in dieser schwerwiegenden Angelegenheit dem versammelten Kapitel vorenthielt, obwohl P. Raphael Genhart ausdrücklich deren Erwähnung im nächsten Kapitel, das über die Bistumsfragen handeln würde, verlangt hatte. Wäre dieses Schreiben des Bellenzer Propstes vom 15. Juli 1818 vorgetragen worden, dann hätten gewiß wenigstens vereinzelte Kapitularen im Kapitel vom 3. August für eine Konsultierung der Expositi vor Absendung des Dankschreibens plädiert. –

IV. WACHSENDER WIDERSTAND

1. Kapitel:

Einberufung des Generalkapitels und Beratungen bis zum Eintreffen des Internuntius (3.–5. September 1818)

Auf der Kapitelsversammlung vom 3. August 1818 in Einsiedeln war die Einberufung eines Generalkapitels beschlossen worden. Internuntius Belli hatte ja selbst dessen Zusammentritt gewünscht. P. Bernhard Foresti erließ am 5./6. August die vorläufigen Anzeigen und am 26./27. August die definitiven Einladungen zum Generalkapitel.⁴⁴⁶

Dasselbe wurde am 3. September eröffnet,⁴⁴⁷ nachdem bis auf drei ältere Patres sämtliche Kapitularen eingetroffen waren.⁴⁴⁸ Nur fehlte noch der Internuntius, der sein Eintreffen auf den 1. oder 2. September angekündigt hatte, aber durch die verlängerte Tagsatzung in Bern zurückgehalten wurde. Für die auswärtigen

⁴⁴⁶ Rundbrief von P. Bernhard an die auswärtigen Kapitularen vom 5./6. August, vgl. oben Anm. 444; vom 26./27. August: 26. August an P. Raphael, 27. August an P. Thiethland, beide Orig. StEA: AZ'B 81 und 82. –

⁴⁴⁷ 2 Protokolle über das Generalkapitel vom 3.–15. September 1818 liegen vor: Eines über die Kapitelsversammlungen vom Kapitelssekretär P. Bernhard Foresti in lateinischer Sprache, bei den Sitzungen unmittelbar aufgezeichnet und daher oft mit abgebrochenen Sätzen und Stichworten. Es gibt einen unmittelbaren Eindruck von den Äußerungen und Gesinnungen der Kapitularen. Dieses Protokoll von P. Bernhard über die Kapitelsitzungen zitieren wir in den folgenden Abschnitten mit «Prot. P. Bernhard vom...». Dieses Protokoll findet sich in Original im StEA: AZ'B 17. – Das andere Protokoll ist von P. Paul Ghiringhelli in deutscher Sprache verfaßt; P. Paul wurde anlässlich des Generalkapitels mit dem Amt eines Kommissionssekretärs betraut. Sein Protokoll über die Kommissionssitzungen, in deutscher Sprache geschrieben, wurde mit Sorgfalt nachträglich verfaßt, zeigt aber reflex auch die Beweggründe, Ursachen und inneren Zusammenhänge auf. P. Paul berührt auch die Kapitelsversammlungen. Besonders wertvoll sind seine Aufzeichnungen über Privatunterredungen mit dem Internuntius, der ihm besonderes Vertrauen schenkte und sich seiner in Einsiedeln als Sekretär bedient hatte. Dieses Protokoll wird im folgenden zitiert mit «Prot. P. Paul vom...». Es befindet sich in Orig. im StEA: AZ'B 19. –

⁴⁴⁸ Prot. P. Bernhard vom 3. September 1818.